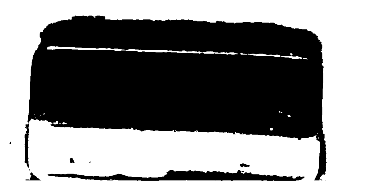

Dei
sub Numine
Viget



Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Zwölfter Jahrgang. Nro. 1 bis 22.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Carlsruhe,
im Verlag bei Gottlieb Braun.
1814.

Namen-Register zum Regierungs-Blatt. 1814.

E.

Inhalts-Register.

A.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. Januar 1814.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Die außerordentlichen, täglich steigenden Ausgaben, verbunden mit den für das laufende Jahr, durch den gänzlichen WeinMißwachs, dann die stattgehabten Ueberschwemmungen und Wetterschäden und die dadurch erwachsene sehr bedeutende RevenüenMinderung, auch die theils schon von daher, theils noch vollends dadurch, daß der KriegsSchauplatz sich in Unsere Staaten gezogen hat — entstandene Beschwerlichkeit die noch übrigen Revenüen beyzutreiben; machen es Uns unmöglich, die sich immer mehrenden Staats- und Kriegs-Ausgaben zu bestreiten, ohne Unsere getreuen Unterthanen, so ungerne es auch immer geschieht, zu neuen Opfern aufzufordern.

Ob nun gleich die bis daher schon mehrmalen, und auch für dieses Jahr bereits erhobene Einkommens-Steuer zu jener Art von Auflagen gehört, welche die ärmern Unterthanen möglichst schonet; so hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß die ärmern und geringern Klassen mit der Zahlung ihrer Beyträge nicht haben einhalten können, und daß demnach eine wiederholte, allgemeine Umlage derselben um so weniger zum Zweck führen und dem Bedürfniß steuern werde, als gerade diese ärmern und geringern Klassen dem dermaligen Druck der Umstände am meisten unterliegen, daß somit nichts anders übrig bleibe, als solche für den Augenblick noch beytragsfrey zu lassen, und das Benöthigte durch die des Endes, nach dem Verhältniß des mehrern und ausreichendern Einkommens zu bestimmenden höhern Beyträge, einstweilen nur von Jenen zu erheben, welche solche — wenn wohl auch nicht ohne es

mehr oder weniger zu fühlen, doch wenigstens ohne dem Drucke zu unterliegen, noch aufzubringen vermögen.

Indessen kann und darf aber doch denselben, da sie für das Ganze zu stehen nicht schuldig sind, dieses nur als ein einstweiliger Vorschuß und in der Art zugemuthet werden, daß ihnen dagegen das, was sie hiernach vorschießen müssen, nebst Zinnsen durch eine allgemeine Umlage, zu welcher dann auch sie, das, nach ihrem Verhältniß zum Ganzen, sie Treffende wieder zu concurriren haben — rückerstattet und in dieser Maase das einstweilen über ihre Schuldigkeit Vorgeschossene wieder vergütet und die verhältnißmäßige Gleichheit wieder hergestellt werde.

Wir haben daher auf den Uns deßfalls unterm heutigen vorgelegten und von Unserm. StaatsRath geprüften Vorschlag beschlossen, und beschließen hiermit wie folgt:

1) Wer nicht 800 fl. Einkommen versteuert hat, bleibt vor der Hand frey; sollte es indessen nöthig werden noch weiter zurückgreifen zu müssen, so ist auch auf ene ein Beytrag von 10 Procent umzulegen, welche 600 fl. und darüber versteuert haben.

2) Zum Maasstab sind hierbey die jüngsten Fassionen — in so fern nicht entweder eine bedeutende VermögensVerheimlichung sich immittelst schon entdeckt hat, oder noch entdecken wird, — oder eine gegründete Ursache einer immittelst, etwa wegen einer in der Zwischenzeit eingetretenen VermögensTheilung oder eines ausgebrochenen Concurses, oder eines sonstigen erlittenen wirklichen VermögensVerlusts, auf der Stelle hinreichend dargethan werden kann — dergestalt anzunehmen: daß diejenigen, welche 800 bis 1200 fl. beydes einschließlich versteuert haben — zu 20 Procent; — welche über 1200 bis 2000 fl. einschließlich versteuert haben — zu 25 Procent; — welche über 2000 bis 3000 fl. einschließlich versteuert haben, — zu 30 Procent; welche über 3000 fl. bis 5000 fl. einschließlich versteuert haben, zu 35 Procent; — und endlich jene, welche noch darüber versteuert haben, zu 40 Procent anzuziehen sind.

3) Der — das gerade Hundert übersteigende Betrag kommt dabey — in wie weit er nicht 50 fl. beträgt — nicht; — wenn er aber 50 fl. beträgt, für voll in Anschlag.

4) Die Zahlung ist, in so ferne der Betrag 400 fl. nicht übersteigt, binnen 4 Wochen, wenn er aber 400 fl. übersteigt, binnen zwey Monaten zu entrichten;



was jedoch die Beyträge betrifft, welche die Gemeinden als solche zu berichtigen haben, wird diesen zur Entrichtung der einen Hälfte — eine zweymonatliche — und zur Zahlung der andern Hälfte eine weitere zweymonatliche, somit im Ganzen eine viermonatliche Frist gestattet, und zugleich die Ermächtigung ertheilt, den zu entrichtenden Betrag gegen Verpfändung der zu erhaltenden Vorschußscheine und ihres Gemeinds-Vermögens, lehnweise aufzunehmen.

5) Die Beyträge können nur in baarem Geld, und keineswegs in anderer Art, welche sie seyn mag, geleistet werden, und eben so wenig kann

6) dagegen irgend eine Compensation einer, an die Staats-Kasse habenden Forderung statt finden. Doch werden **Wir Unserer** Staats-Kasse die Weisung zugehen lassen, auf die baldmöglichste Berichtigung derley unverbriefter, das dermalige Deficit zum Theil mit bildender Forderungen, so viel immer thunlich ist, den Bedacht zu nehmen.

7) Was die Beyträge derjenigen betrifft, welche Deputate, Besoldungen und Pensionen zu beziehen haben, ist solchen die eine Hälfte an dem zunächst am 23ten Jänner 1814 fällig werdenden Quartal, gegen einen Interims-Schein, die andere Hälfte aber, an dem, mit dem 23ten April fällig werdenden Quartal, gegen Einziehung des Interims- und Zustellung des Vorschuß-Scheins einzubehalten.

8) Der den Vorschuß Berichtigende, erhält von der, zum Empfang beauftragten Behörde, über den bezahlten Betrag einen Vorschußschein nach dem anliegenden Formular, welcher um des leichtern Verkehrs willen au Porteur gestellt ist.

9) Der darinn bemerkte Betrag wird bey jenen, welche in der, zu 4. bemerkten Frist zahlen, vom 1. Febr. 1814. — bey jenen aber, welche erst nach umloffener dort bestimmten Frist ihren Beytrag entrichten, vom 1ten des nach geschehener Zahlung eintretenden Monats, als welcher desfalls mit der Bemerkung: „**die Zinsen laufen vom** rc „ unter den Vorschußschein zu notiren ist, zu 6 Procent verzinnset.

10) Die — in die oben zu 2. angegebene fünf Klassen zu vertheilenden Vorschüsse werden zwey Jahre lang nur verzinnset; nach Umlauf des dritten Jahres aber wird das erste Quart, nach Umlauf des vierten Jahrs das zweyte, nach Umlauf des fünften Jahrs das dritte, und nach Umlauf des sechsten Jahrs das letzte Quart des Betrags einer jeden der fünf Klassen durch das Loos herausgezogen, und aus der, zu diesem Ende, nach erfolgter Steuer-Peräquation auf die Güter, Häuser,

Zehenden, Gülten, Gewerbe, Güter- und CapitalZinnse, Deputate, Besoldungen und Pensionen umzulegenden allgemeinen ExtraSteuer, als welche deswegen den Vorschießenden zur Sicherheit und Hypothek in der Maase hiermit bestimmt und eingesetzt wird, daß jedoch auch sie, das sie hiernach Treffende beyzutragen haben — nebst Zinnsen zurückbezahlt.

11) Eine jede der fünf verschiedenen Klassen wird im Vorschußschein bemerkt, und eben so die Behörde, wohin die Zahlung zu leisten und von welcher die Zinnsen — und seiner Zeit der Hauptbetrag — zu erheben ist; jedoch können erstere, so wie letzterer auch bey der hiesigen GeneralStaatsKasse erhoben werden; und damit zugleich die Realisirung der Vorschußscheine, so viel immer möglich, erleichtert werde, können sodann auch unter Beybehaltung der fortlaufenden Nummern der einschlägigen Klasse, statt nur eines Scheines über den ganzen Betrag des Vorschusses, mehrere kleinere Scheine, jedoch nicht unter dem Betrag von 50 fl. gegeben werden.

12) Die Vorschüsse sind von den einschlagenden Behörden, nach den ihnen desfalls zukommenden Listen, gegen Abgabe der ihnen desfalls zugleich mitgetheilt werdenden von Unserm GeneralStaatsCassier und den zur weitern Besorgung dieses Geschäftes besonders angeordneten FinanzRäthen Hoffmann und Roth unterzeichneten Vorschußscheine, zu erheben, und so wie sie eingehen, zu Unserer GeneralStaatsKasse wöchentlich einzusenden, welche sodann darüber eine abgesonderte Rechnung zu führen, und solche am ersten May jeden Jahrs von den ersagten, als Commissarien bestellten FinanzRäthen Hoffmann und Roth revidirt, und mit unterschrieben Unserm Ministerio der Justiz, des Innern und der Finanzen vorzulegen hat; als welche Uns dafür verantwortlich sind, daß die Verzinnsung und seinerzeitige Rückzahlung dieser Vorschüsse, aus der ausgeschlagenen ExtraSteuer richtig geschieht und bewirkt wird.

13) Die GeneralStaatsKasse hat dabey mit jeder OberEinnehmerey einen Conto-currente zu führen, und diesen der gestellten Rechnung beyzulegen, sodann dafür zu sorgen, daß die ZinnsEntrichtung sowohl, als die seinerzeitige Rückzahlung, pünktlich erfolge, und da es nun gar leicht geschehen kann und mag, daß durch das Loos bey einer oder der andern OberEinnehmerey mehr zu bezahlen kömmt, als sie Fonds hat, so ist sodann die jährliche Ziehung der Loose drey Monate vor dem ZahlungsTermin vorzunehmen, damit dafür, daß es der betroffen werdenden OberEinnahme nicht fehle, gehörig gesorgt werden kann.

Wir fühlen zwar wohl, daß diese Anstrengung Manchem wehe thun werde; ein jeder Gutgesinnter wird aber auch selbst überzeugt seyn, daß — um noch größern Unannehmlichkeiten und den, für den Einzelnen, wie für das Ganze, etwa noch weiter zu befahren stehenden noch schlimmern Folgen vorzubeugen, Uns ein anderes AuskunftsMittel nicht übrig bleibe: Indem weder die Zeit, noch die übrigen Umstände und die Verbindungen, welchen wir Uns zum allgemeinen Zwecke anzuschließen für räthlich befunden haben, die allenfallsige Negocirung eines erklecklichen Capitals gestattet haben, noch auch dermalen gestatten: Wir dürfen daher um so mehr hoffen und erwarten, daß ein Jeder den ihn treffenden Vorschuß aufzubringen und in den bestimmten Fristen abzuführen sich bestreben und anstrengen werde; — als dieses Unser Edict zur Realisirung der Vorschußscheine alle mögliche Erleichterung darbietet; und können dabey zugleich die Versicherung aufügen, daß Wir nach hergestelltem Frieden die möglichste Ein- und Beschränkung aller Etats, in soweit es die Umstände des Staats nur immer möglich machen, zur Erleichterung der Abgaben eintreten lassen werden. Gegeben Carlsruhe den 28ten December 1813.

Carl.

Vdt. Frhr. v. Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Ring.

Erste Classe | Obereinnehmerey Carlsruhe.

Nro. 1.

Vorschuß=Schein
über Einhundert Sechzig Gulden.

Innhaber dieses Vorschuß=Scheins, Classe I. Nro. 1. im Betrage von Einhundert Sechzig Gulden hat in Gemäßheit Höchsten Edicts vom alljährlich den 1. Februar, gegen Vorzeigung dieses Scheins, die Zinnsen davon mit 6. Procent, gegen besondere Quittung, den CapitalBetrag aber alsdann nach dem Innhalt vorgedachten Edicts bey der vorgemerkten Ober=Einnehmerey oder auch der General=Staats=Casse dahier, nebst den letztjährigen Zinnsen zu empfangen, wenn die gegenwärtige Nummer in der nach Umlauf der, in dem erwähnten Edict bestimmten Jahre vorzunehmenden jährlichen Ziehung, aus dem Glücksrade herauskommen wird. Carlsruhe den 18

Großherzoglich Badische General=Staats=Casse.
Hoffmann. Roth. Waag.

AbschriftBefehls.

Vorstehende Obereinnehmerey sowohl als die General=Staats=Casse werden hiermit angewiesen, gegen Vorzeigung dieses Vorschußscheins, die jedesmaligen Zinnsen aus den ihnen dazu angewiesenen Geldern bey der Verfallzeit zu bezahlen, die geschehene Bezahlung solcher auf der Rückseite dieses Scheins zu bemerken, dann aber auf die ihnen für jede Classe zugestellt werdenden besondern Zinnsbogen vom Empfänger quittiren zu lassen und mittelst solcher quittirter Zinnsbogen in Ausgabe zu bringen; bey der Heimzahlung des Capitals selbst aber solche auf der Rückseite durch den Empfänger selbst quittiren zu lassen, den also quittirten Schein einzuziehen und mittelst desselben zu verausgaben. Carlsruhe den

Großherzogliches Finanz Ministerium.
v. Davans.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1814.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. Graf zu Hanau. rc. rc.

In Gemäßheit des von Uns unter dem 14ten May dieses Jahrs erlassenen Edikts im Regierungsblatte Nro. XV. Seite 87. d. J., und Unsers weitern darauf erlassenen provisorischen Reskripts vom 24ten July d. J. Nro. XXII. Seite 129 gedachten Blatts, die Aufhebung der bisher noch bestandenen Gerichtsbarkeit der Standesherrn, und Grundherrn betreffend, finden Wir nun sachgemäß, die definitive Erledigung der letztern Orts im Abschnitt 1. und 3. vorbehaltenen Punkte, nemlich der Aufstellung eines neuen Hofgerichts für die Provinz am See, und Erweiterung der Personal-Verhältnisse des unterrheinischen Hofgerichts, nachstehendes zu verordnen:

I. Das neu errichtete Hofgericht zu Meersburg betreffend, wollen Wir

1) unter Ernennung des bisherigen Fürstlich Fürstenbergischen Justiz-Kanzley-Präsidenten von Kleiser zum Hofrichter, folgende Räthe zu diesem Hofgerichte hiermit verordnen:

den Hofgerichtsrath Kahe von Rastadt,
die Hofgerichtsräthe von Gleichenstein, und Baur von Freyburg,
die zu Hofgerichtsräthen hiermit ernannten Justizräthe Keller und Schanz von Donaueschingen.

2) Zur Balley dieses Hofgerichts ernennen Wir als Secretärs mit der Obliegenheit, Registratur und Expeditur nach Zutheilung des Hofgerichts-Vorstandes mitzubesorgen, folgende drey Subjecte:

den Kreis-Sekretär Huffschmidt von Constanz, an dessen Stelle Sekretär Weiß von Donaueschingen in dieser Eigenschaft bey dem Seekreise eintreten soll;

den Sekretär Bosch von Donaueschingen,

den Amts-Registrator Guttenberg von Hüfingen.

3) Als Kanzlisten werden dabey angestellt:

der bey dem WiesenKreisDirectorium angestellte Kanzlist Straub, an dessen Stelle der Kanzlist Fiala von Donaueschingen eintreten soll.

Der Kanzlist Frey von Donaueschingen.

4) Als Advokaten zu diesem Gerichte sind hiermit ernannt:

der grundherrliche Amtmann Uhl,

die Donaueschinger Advokaten Hall, Gagg, und Ganter,

der Advokat Bader von Stockach.

Wir gestatten annebst den beeden in Konstanz aufgestellten Kreis- und Amts-Advokaten dabey die in §. 248 Unserer Obergerichts-Ordnung bezeichnete Befugniß der gerichtlichen Praxis.

5) Der Kanzleydiener ist aus geeigneten Quieszenten anzustellen.

6) Für die Norm der innern Polizey und des Geschäftsgangs dieses Hofgerichts schreiben Wir anmit jenes zur Regel vor, was durch Unsere desfallsige öffentlich verkündete Gesetze, und Verordnungen den früher bestandenen Hofgerichten allgemein vorgeschrieben ist, mit Vorbehalt näherer nach Umständen durch Unser Justiz-Ministerium zu ertheilenden Dienstweisungen.

II. Zu dem Rastadter Hofgericht, von welchem obgedachtermaßen der Hofgerichtsrath Kahe nach Meersburg berufen ist, setzen Wir an dessen Stelle den bisherigen Oberamtmann, Regierungsrath Winter als Rath mit der nemlichen ancienneté, mit der er rücksichtlich seiner bereits vom Jahre 1807 an bekleideten Regierungsraths-Stelle einzutreten hat, und den bisherigen Freyburger Hofgerichts-Secretär Montanus als Secretär, wogegen der Rastadter Hofgerichts-Secretär Glykher in gleicher Eigenschaft nach Freyburg kommt.

III. Die unterrheinische Hofgerichts-Provinz anlangend, ist Unser Wille, es sollen:

7) als Räthe nach allen — dermalen als wirkliche Räthe mit Siz und Stimme angestellten Gerichtsgliedern in nachbeschriebener Ordnung eintreten:

Hofgerichtsrath Mördes, seitheriger Justizrath zu Walldüren.

Hofgerichtsrath Siegel, seitheriger Assessor an dasigem Hofgericht.

Hofgerichtsrath Ziegler, seitheriger Amtmann zu Mannheim.

Hofgerichtsrath Heim, seitheriger Oberamtmann zu Heidelberg.

Hofgerichtsrath Weber, seitheriger Amtmann zu Durlach.

Assessor Schachleiter zu Walldürn, als Assessor, dessen Plaz in dem Falle der Erledigung einer Raths-Stelle nicht wieder zu ersezen ist.

8) Zur Balley werden anmit für Secretariat, Registratur, und Expeditur hinzugefügt:

Hofgerichts-Secretär St. George, in gleicher Eigenschaft bisher bey der Justiz-Kanzley in Walldürn dienend, und

der bisherige Kreis-Secretär Reuter zu Wertheim.

Unter diesen und den schon bestehenden hat der Hofgerichts-Vorstand nach Bedürfniß des Geschäfts die Dienstverrichtungen zu vertheilen.

9) Zu Kanzlisten werden nächst den schon vorhandenen ernannt:

Kanzley-Secretär Fischer zu Walldürn.

Der grundherrliche Amts-Revisor Zöller von Helmstädt.

10) Welche der — bey den Justiz-Kanzleyen angestellt gewesenen Advokaten am Siz des Hofgerichts eintreten sollen, darüber wird Unser JustizMinisterium besondere Verfügung ertheilen.

11) Die bisher im TauberKreise bestandene provisorische Hofgerichts-Delegationen haben sich daher nunmehro aufzulösen, und ihre Geschäfte und Acten an das Mannheimer Hofgericht abzugeben, im See- und Donau-Kreise aber hat dieses zu geschehen, sobald das neue Meersburger Hofgericht bekannt gemacht haben wird, daß es sich konstituirt habe.

Uebrigens sollen alle an die Hofgerichte angestellte Personen längstens in sechs Wochen von Verkündung dieses Unsers Rescripts durch das Regierungsblatt, an

die ihnen anvertrauten Stellen antreten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 23ten December 1813.

Carl.

Frhr. von Hövel (L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Durch die von Uns heute beschlossene Suppression des Amts Oberheidelberg, und durch einzelne nach Unserm Willen indessen nach und nach erlassene Entscheidungen hat sich an der in dem Regierungsblatt Nro. XXII. dieses Jahrs verkündeten Eintheilung des Großherzogthums in Bezirksaemter inzwischen folgende Erläuterung und nähere Berichtigung ergeben, die Wir anmit zur Nachricht und Nachachtung verkünden:

ad Num. 1) Das Bezirksamt Constanz giebt an das Amt Stockach ab, die Orte: Bodmann und Weiler am See.

ad Num. 3 et 5) Das Bezirksamt Ueberlingen giebt mit dem Staab Sohl auch den unterdessen dazu geschlagenen Ort Großschönach an das Amt Pfullendorf ab, und behält dagegen die von jenem Staab inzwischen getrennten, und dem Staab Hohen Bodmann einverleibte Happenmühl, so wie die zu Hattenweiler — Staabs Ramsperg geschlagenen beeden Mooshöfe.

ad Num. 7) Das Bezirksamt Stockach behält den Ort Reuthe (bey Rorgenwies.)

ad Num. 9) Das Bezirksamt Radolphzell behält die Orte Gottmadingen, und Randeck samt Zugehörden, welche dem Amt Blumenfeld zugewiesen waren, dagegen

ad Num. 10) Erhält von ihm das Amt Blumenfeld den Ort Bithingen.

ad Num. 31 et 36) Der zu dem Amt Heitersheim eingetheilte Weiler Grezhausen bleibt bey dem Amt Breisach.

ad Num. 43 et 47) Das Amt Lahr behält den Ort Oberschopfheim, der zu Offenburg gewiesen war.

ad Num. 45) Das Amt Haslach erhält noch vom Amt Wolfach den Staab Sulzbach mit Arensbach.

ad Num. 66 et 68) Das Ort Tiefenbach kommt zum Amt Eppingen statt zum zweyten Landamt Bruchsal, und der Ort Münzesheim zum Amt Bretten statt zum ersten Landamt Bruchsal; dagegen giebt das Amt Bretten den Ort Sulzfeld samt Ravensburg zum Amt Eppingen ab, so wie hinwiederum dieses den zum ehemaligen Amt Hilsbach gehörigen Ort Reihen zum Amt Sinzheim.

ad Num. 73) Das Amt Ladenburg übernimmt den Ort Schriesheim.

ad Num. 74) Das Amt Weinheim übernimmt die Orte Leutershausen, und Ursenbach.

ad Num. 75 et 77) Das Amt Oberheidelberg wird mit jenem zu Unterheidelberg (Nr. 75) also vereinigt, daß von denen — diesen beeden zugetheilt gewesenen Ortschaften, außer denen so eben zu Ladenburg und Weinheim zugewiesenen Orten noch die Orte Wiblingen, Kirchheim, und Rohrbach, sodann Dossenheim, Handschuchsheim, Neuenheim, und Ziegelhausen davon getrennt, und mit dem Stadtamt Heidelberg (Nr. 77) vereinigt werden: Der Rest der Orte bildet unter dem Namen Landamt Heidelberg das obgedachtermaßen vereinigte Amt.

ad Num. 79) Das Amt Sinzheim übernimmt den oben gedachten Ort Reihen.

ad Num. 87) Unter diejenige Orte, welche an das Amt Gerlachsheim oder Grünsfeld (dem nun sein Siz an ersterem Ort mithin auch die Benennung davon zugewiesen ist) übergehen, ist noch der Ort Heckfeld nachzutragen.

ad Num. 88) Mit dem Ort Dietigheim geht auch der Steinbacherhof an das Amt Tauber-Bischofsheim über.

ad Num. 89 et 90) Unter den Zugehörden des ersten Landamts Wertheim ist noch das Dorf: Oedengesäß, so wie die Höfe Neuhof und Dörrhof zu er-

wähnen; wogegen der Ort Gamburg mit Eulscherbenhof statt zu dem ersten vielmehr zu dem zweyten Landamt Wertheim zu setzen ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 23ten December 1813.

Carl.

Frhr. von Hövel.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Finden Uns bewogen, von den in Unserm Edict vom 24ten July d. J. im Regierungsblatt Stück XXII. Seite 129. Seqq. benannten Bezirksämtern jene, welche neuer Personal-Ernennungen bedürfen, mit nachbemerkten Dienst-Subjecten zu besetzen, nemlich:

1) Das Amt Salem (Nr. 4.) mit den allda schon befindlichen Amts-Personen, nemlich dem Oberamtmann Seyfried, und dem AmtsRevisor Felder.

2) Das Amt Möskirch (Nr. 6) mit dem Amtmann Schwab von Stühlingen, unter Beyzebung des Amtmanns Bleibimhaus von Stetten am kalten Markt, als zweyten Beamten (jedoch letzteres ohne Consequenz für die Zukunft) sodann mit dem bleibenden AmtsRevisor Schwab allda.

3) Das Criminal-Amt Stockach (Nr. 7) mit dem schon allda befindlichen Oberamtmann Müller, und Amtmann Fauler.

4) Das Amt Engen (Nr. 8) mit dem Amtmann Eckhardt, und dem Amts-Revisor Rebstein.

5) Das Amt Donaueschingen (Nr. 11) mit dem Amtmann Wirth von Blomberg, und dem AmtsRevisor — seitherig grundherrlichen Amtmann von Belly von Immendingen.

6) Das Criminalamt Hüfingen (Nr. 12) mit dem Oberamtmann Bauer, und dem Amtmann von Meeßhergen zu Heiligenberg, dann mit dem AmtsRevisor Reichlin.

7) Das Amt Stühlingen (Nr. 14) mit dem Amtmann Merk zu Hüfingen.

8) Das Amt Neustadt (Nr. 15) mit dem Amtmann Willy, und AmtsRevisor Mors.

9) Das Criminalamt Villingen (Nr. 18) neben dem Oberamtmann Geßler mit dem AmtsRevisor Obkircher zu Stühlingen als 2ter Beamter.

10) Das Amt Seckingen (Nr. 24) neben dem Oberamtmann Wieland mit dem Amtmann Leo von Wehr als 2ten Beamten.

11) Das AmtsRevisorat Schönau (Nr. 25) dessen AmtsRevisor Wir als solchen nach Waldkirch bestimmen, mit dem grundherrl. Amtmann Riegel von Burkheim.

12) Das durch Abberufung des ersten Beamten zum Theil erledigte Criminalamt Müllheim (Nr. 29) mit dem Oberamtmann Wagner zu Mahlberg, und dem dort als Amtmann verbleibenden zweyten Beamten Biry.

13) Das Amt Heitersheim (Nr. 31) mit dem bisherigen 2ten Amtmann Gerhard zu Seckingen, und mit dem AmtsRevisor Sartorius zu Ettenheim.

14) Das Amts-Revisorat Waldkirch (Nr. 40) mit dem AmtsRevisor Bildhäuser von Schönau.

15) Das Amt Elzach (Nr. 41) mit dem Amtmann Berolla zu Waldkirch, und mit dem AmtsRevisor Dobel, bisher grundherrlich von Morey'schen Amtmann.

16) Das Amts-Revisorat Ettenheim (Nr. 42) dessen Inhaber Wir oben nach Heitersheim versetzt haben, mit dem AmtsRevisor Szuhany zu Mahlberg.

17) Das Amt Wolfach (Nr. 44) mit dem Amtmann Knupfer, und dem Amts-Revisor Kreuzer, die beyde allda schon angestellt sind.

18) Das Amt Haslach (Nr. 45) mit denen gleichermaßen allda befindlichen Amtmann Wölfle und AmtsRevisor Fischer.

19) Das Criminalamt Offenburg (Nr. 47) anstatt des bisherigen Obervogts Stuber, in Ansehung dessen Wir Uns die definitive Bestimmung noch vorbehalten, mit dem Regierungsrath und Oberamtmann Bordollo zu Gengenbach in gleicher Qualität, und mit dem seither grundherrlichen Beamten Meister, als zweyten Amtmann.

20) Das Criminalamt Gengenbach (Nr. 46) mit dem Amtmann Donsbach zu Ettenheim als Oberamtmann, und mit dem quieszirenden Beamten Siedler als 2ten Beamten.

21) Das Amt Ettenheim (Nr. 42) mit dem Amtmann Bossi zu Appenweyer.

22) Das Amt Appenweyer (Nr. 50) mit dem seitherigen 2ten Beamten Rüttinger zu Gengenbach.

23) Dem Amt Achern (Nr. 52) geben Wir den quieszirenden Beamten Seng als 2ten Beamten.

24) Zu dem Stadt- und Criminal-Amt Rastadt (Nr. 55) setzen Wir, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft als 3ten Beamten den hiesigen Stadtamts-Assessor Baur.

25) Bey dem Stadtamte Carlsruhe (Nr. 60) wird der bisherige Rath beym Ministerio des Innern, Betz, als erster Beamter, mit dem Charakter als Regierungs-Rath und Oberamtmann, und der Auditeur Baumgärtner als 2ter Beamter angestellt.

26) Das Criminalamt Durlach (Nr. 62) erhält zum ersten Beamten den bisherigen Oberamtmann Müller von Müllheim, und als Assessor den beym IIten Departement des Ministerii des Innern angestellt gewesenen Assessor Baumgärtner.

27) Das 2te Landamt Pforzheim (Nr. 65) dessen Beamter unten anderwärts angestellt wird, wird mit dem Amtmann Autenrieth zu Carlsruhe besetzt.

28) Dem Stadt- und 1ten Landamt Bruchsal (Nr. 68) wird der Oberhofgerichts-Advokat Gemehl als Assessor beygegeben.

29) das Amt Eppingen (Nr. 66) wird mit dem Amtmann Wilkens von Gochsheim, und dem AmtsRevisor Vogt von Hilsbach besetzt.

30) Das Amt Philippsburg (Nr. 70) mit dem Amtmann Hüber zu Pforzheim.

31) Das Stadtamt Mannheim (Nr. 72) anstatt des zum Rath bey dortigem Hofgericht beförderten Amtmanns Ziegler, mit dem seitherigen ArchivRath Söldner, der dabey als Amtmann eintritt.

32) Von dem eingehenden Amt Oberheidelberg tritt Oberamtmann Steinwarz in den Ruhestand.

33) Das Amt Sinzheim (Nr. 79) mit den grundherrlich von Gemmingenschen Amtmann Bäuerle, und dem alldort schon befindlichen AmtsRevisor Hafenreffer.

34) Das Amt Neckar-Bischoffsheim, oder Waibstadt (Nr. 81) mit dem Amtmann Wild, seither zu Neckarschwarzach, und dem grundherrlichen AmtsRevisor Wagner zu Epfenbach.

35) Das Amt Eberbach (Nr. 82) mit dem Gräflich Hochbergischen Amtmann Beck zu Zwingenberg, und dem AmtsRevisor Fürstenwerth zu Lauda.

36) Das Stadt- und erste Land- auch Criminal-Amt Mosbach (Nr. 83) mit

dem hiermit zum OberVogt ernannt werdenden — seither dorthin exponirten KreisRath Hennemann als ersten, und dem Amtmann Reichhard zu Obergimpern als zweyten Beamten, dann mit dem AmtsRevisor Faulhaber allda.

37) Das zweyte Landamt Mosbach (Nr. 84) mit dem Amtmann Faber von Külsheim, und dem Amts-Assessor, und Revisor Weber von Tauber-Bischoffsheim.

38) Das Amt Osterburken (Nr. 85) mit dem grundherrlichen Amtmann Schippel zu Rappenau, und dem dortigen Amts-Revisor Herrmann.

39) Das CriminalAmt Boxberg (Nr. 86) mit dem Amtmann Ortallo von Hilsbach, als ersten, und mit dem grundherrlichen Amtmann Hofmann als 2ten Beamten, sodann mit dem Amts-Revisor Emmert von Külsheim.

40) Das Amt Gerlachsheim (Nr. 87) mit dem seitherigen Amtmann Keller in Grünsfeld, und AmtsRevisor Bernhard.

41) Das Amt Tauber-Bischoffsheim (Nr. 88) mit dem Amtmann Dolling von Lauda als ersten, und dem AmtsRevisor Gerber von Neckargemünd als 2ten Beamten, sodann mit dem Amtmann Haagel von Obergimpern als AmtsRevisor.

42) Das Stadt- und erste LandAmt Wertheim (Nr. 89) mit dem Amtmann von Berg unter Ertheilung des Charakters als Oberamtmann, und mit dem grundherrlichen Beamten Abel zu Bödigheim.

43) Das zweyte LandAmt Wertheim (Nr. 90) mit dem JustizKanzleyAssessor Keller zu Gerlachsheim, als Amtmann, und hat der dortige Amt-Revisor Vogelmann das Revisorat für das Stadt- und beyde LandAemter zu übernehmen.

44) Das Amt Waldürn (Nr 91) mit dem JustizAssessor Wolf allda, als Amtmann, und dem AmtsSchulz Schnupp von Königsheim, als AmtsRevisor.

45) Das Amt Buchen (Nr. 92) mit dem grundherrl. Amtmann Röck von Leutershausen, als Amtmann, und mit dem JustizKanzleyExpeditor Scheuermann als vorhin schon desigirten Amts-Revisor.

Wir machen diese Ernennungen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt, und weisen zugleich Unsere KreisDirektorien zur Einweisung der Ernannten in ihre Dienste, sodann zur Anordnung des etwa weiters Nöthigen an, überlassen dabey den KreisDirektorien die Zeit des Aufzugs, mithin der Eröffnung der Amts-Funktionen an jenen Orten, wo neue Amtssitze errichtet sind, zu bestimmen, und die Bestimmung den sie treffenden Ministerien anzuzeigen. Jene standes- und grundherrl. Diener, die hierinn

nicht genannt sind, haben ihre anderweite Dienst- oder Ruhebestimmung demnächst aus Unsern Ministerien zu erwarten.

Nächstdem verordnen wir noch weiter:

I. Unsere nothwendig gefundene Berichtigungen des Umfangs einzelner Aemter wird Unser JustizMinisterium mit diesem verkündigen.

II. Da hier und da mehrere standes- oder grundherrl. AmtsSchreiber oder andere von Uns zu übernehmende zu AmtsAktuarien taugliche SubalternDiener sich vorfinden, so sollen diese entweder an dem nämlichen Ort, wo sie sind, wenn allda ein Amt bleibt, oder an einem dem Stande und ihren Familien-Verhältnissen entsprechendem andern Ort als erste AmtsAktuarien, oder in sonst geeigneter Art verwendet werden.

III. Eben so sind die von Uns zu übernehmende Kanzley- und AmtsDiener, die in ihrer alten Bestimmung vakant werden, so weit sie noch brauchbar sind, an jenen Orten, wo neue nöthig werden, nach Schicklichkeit zu verwenden.

IV. Damit aber jene Verwendung der Amtsschreiber und Diener in gerechter Ordnung geschehe, so sollen die Kreisdirektorien Tabellen über alle vorhandene mit Anzeige ihrer Eigenschaften, Besoldungs- und FamilienVerhältnisse und ihres Vorschlags zur Anstellung, einstweiliger Quieszirung oder beständiger Jubelirung, verfassen, und an Unser JustizMinisterium zur weiteren Entschließung einsenden, ohne damit die einstweilige Anstellung nach ihrem Vorschlag, da, wo sie unverschieblich zu seyn scheint, aufzuhalten.

Hieran geschieht Unser Wille, und Wir bekräftigen des Endes dieses Reskripts mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift, und wollen, daß es durch das nächste Regierungsblatt verkündet werde. Karlsruhe den 23. Dezember 1813.

Carl.

Frh. v. Hövel. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Verordnung.

(Die Bestrafung der JagdFrevel betreffend.)

Nach gepflogener Communication mit dem Großherzogl. Hessischen Ministerio wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft die in den beyderseitigen Landen verübten Jagd-Frevel nicht von der zur Jagd berechtigten Herrschaft, sondern von der Territorial-Herrschaft, gethätigt werden sollen. Carlsruhe, den 21sten Decbr. 1813.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Der GeneralSecretär.
Moßdorff.

Dienst-Nachrichten.

Ihro Königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 23ten Decbr. v. J. als Mitglieder des JustizMinisteriums zu ernennen gnädigst geruhet:

Den Staatsrath Herzog, den KreisDirector von Gulat in der Eigenschaft als Staatsrath, und den Oberhofgerichtsrath von Traiteur in der Eigenschaft als geheimer Referendär.

Zugleich haben Höchstdieselbe den geheimen Referendär Wohnlich zum Staatsrath ernannt.

Ferner ist es Seiner Königlichen Hoheit gnädigst gefällig gewesen, dem bisherigen Ministerialrath Freyherrn von Fahnenberg den Charakter und Rang eines geheimen Referendärs beyzulegen; auch

Den bisherigen Cabinets- und Legations-Sekretär Carl Bouginé zum Legationsrath zu ernennen.

Durch den am 9ten December erfolgten Tod des Schullehrers Scholl zu Berolsheim, dann des katholischen Schullehrers zu Heddesheim Valentin Morshauser, sind beyde Schulstellen erledigt worden. Die Competenten um erstere haben sich bey dem Main- und TauberKreisDirectorium, jene um letztere aber bey dem NeckarKreisDirectorium mit den nöthigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen zu melden.

Der erledigte Schuldienst zu Grißbach im Simonswald ist dem zeitherigen Schullehrer Mathias Rombach in der Wildgutach (im DreisamKreis) übertragen worden. Die Competenten um letztere, dadurch ledig gewordene Schulstelle

haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bey dem Kreis-Directorium zu melden.

Den durch den Tod des Schullehrers Démoll erledigten katholischen Schuldienst zu Ußigheim (im Main- und TauberKreis) hat der Schullehrer Sebastian Ziegler zu Glashofen (in gedachtem Kreise) erhalten.

Der katholische Schul- und SiegristenDienst zu Wihlen (im WiesenKreis) welcher zusammen 269 fl. 37 kr. jährlich erträgt, ist durch freywillige Resignation des bisherigen Schullehrers Ludwig Däschler in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig durch Eingabe an das KreisDirectorium zu melden.

Da der Schuldienst in Waldwimmersbach (NeckarKreis) erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um denselben unter Vorlage ihrer Attestate binnen 4 Wochen bey dem NekarKreisDirectorium zu melden.

Am 18ten Nov. d. J. ist der evangl. Schullehrer Dürr zu Kirchen (WiesenKreis) gestorben. Die Competenten um diesen Dienst haben sich spätestens in 4 Wochen in der vorgeschriebenen Ordnung zu melden.

Durch freywillige Resignation des alten Schullehrers Engesser zu Fürstenberg ist der dasige katholische Schul- und MeßnerDienst erledigt. Die Competenten haben 4 Wochen nach Verkündung dieses ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen an das DonauKreisDirectorium zur weitern Beförderung anher zu übergeben.

Der Knabenschullehrer Nikola zu Bahlingen ist an die Schule zu Keppenbach (DreisamKreis) und der bisherige Schullehrer Haid von letzterm Orte an den erstern Schuldienst versetzt worden.

Todes-Fälle.

Den 10ten Decbr. v. J. starb der MedicinalRath und AmtsPhysikus Dr. Steimich zu Bretten.

Zu gleicher Zeit ist auch der StaabsPhysikus Dr. Buchegger zu St. Peter, und

Den 26sten desselben Monats der AssistenzArzt Dr. Eichhorn in Wertheim mit Tod abgegangen.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. März 1814.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, 2c. 2c. Graf zu Hanau. 2c. 2c.

Unsere getreuen Unterthanen haben Uns durch die Bereitwilligkeit, mit welcher sie alle Aufopferungen darbrachten, welche dazu nöthig waren, schleunig eine vergrößerte Masse von StreitKräften in Bewegung zu setzen, einen abermaligen Beweis ihrer Anhänglichkeit gegeben, welcher Unserem Andenken stets theuer seyn wird.

Um aber den großen Zweck der LandesVertheidigung desto sicherer zu erreichen, finden Wir nöthig, Unsere geliebten Unterthanen zum Schutz ihres eigenen Heerdes, ihrer Personen und ihres Eigenthums durch nachstehende Verordnung zum

Land-Sturm

aufzurufen.

§. 1.

Der LandSturm wirkt nur innerhalb der Grenzen des Großherzogthums. Er ist bestimmt, dem Feind den Einbruch in das Land zu verwehren, ihm allen möglichen Abbruch zu thun, und überhaupt alles, entweder einzeln oder in Verbindung mit dem regulären Militär auszuführen, was die Vertheidigung des Landes gegen FeindesGewalt zu fordern scheint: so wie er vorzüglich die Bestimmung hat, das Ansehen und die Achtung der Gesetze und der LandesObrigkeit überall, wo es vonnöthen ist, unter dem Schutz verfassungsmäßiger Ordnung zu sichern. Er ist ferner bestimmt, alle Eskorten von einer Grenze des Landes zur andern zu besorgen, und Marodeurs und Nachzügler aufzufangen.

§. 2.

Zum LandSturm sind, ausschließlich der Staatsdiener und der wirklich Theologie studirenden und Kandidaten der Theologie, der practischen Aerzte, der Apotheker und deren nöthigen Gehülfen, und der bey den LandesBehörden erforderlichen Actuarien und Scribenten, alle Waffenfähige Mannspersonen vom vollendeten 17ten Jahre bis zum vollendeten 60ten Jahre verbunden.

§. 3.

Die LandSturmMannschaft wird in drey Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse enthält alle Ledige unter 50 Jahren, und dann die Verheyratheten bis zum vollendeten 30ten Jahre.

Die zweyte Klasse enthält alle Verheyrathete vom vollendeten 30ten Jahre bis zum vollendeten 50ten Jahr.

Die dritte Klasse enthält alle, welche über 50 Jahre alt sind.

§. 4.

Die erste Klasse wird zu allen oben bemerkten Diensten gebraucht. Steht sie vor dem Feind, so werden die Districts und Ortsdienste, von den beyden übrigen Klassen versehen.

Die zweyte Klasse besorgt im Abmangel der ersten die Distrikts- und Ortsdienste.

Die dritte Klasse besorgt im Abmangel der ersten und zweyten Klasse die Ortsdienste.

Bey dringender Gefahr können alle drey Klassen zugleich gegen den Feind aufgeboten werden, und versehen Wir Uns zu den treuen Gesinnungen Unserer Staatsdiener und Angestellten, daß sie sich in einem solchen Fall, jeder nach dem Maas seiner Kräfte, freywillig anschließen werden.

§. 5.

Der LandSturm besteht aus FußVolk und Reiterey. Letztere ist zwar nicht regelmäßig, jedoch wenigstens mit einer Lanze und Pistole, einem Säbel oder Beil, nach eines jeden Kräften, bewaffnet. Das Fußvolk bewaffnet sich mit Flinten aller Art, mit Piken, geradgestellten Sensen u. s. w.

Wer mit SchießGewehr bewaffnet ist, führt seine wenigstens zu 20 Schuß hinreichende Munition bey sich. Kann er sich solche nicht selbst anschaffen, so sorgt die Gemeinde dafür.

§. 6.

Jeder Kreis bildet eine Brigade. Jeder AmtsBezirk ein oder zwey Bataillons, und jede Gemeinde eine oder mehrere Compagnien, ie nachdem es Lokalität und Population zulassen.

Ein Bataillon darf nicht über 1500 bis 2000 Mann, wohl aber weniger betragen, und wird aus 6 bis 10 Compagnien formirt.

100 bis 250 Mann bilden eine Compagnie, welche von einem Hauptmann commandirt wird, und bey welcher auf je 50 Mann ein Lieutnant anzustellen ist.

Bey jeder Compagnie ist ein Feldwebel. Auf 10 Mann jeder Compagnie wird ein Unteroffizier gerechnet.

Diesem nach besteht Unser LandSturm aus Neun Brigaden.

Ite Brigade des See - Kreises.

Diese besteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Constanz.
1 Bataillon Meersburg.
1 Bataillon Ueberlingen.
1 Bataillon Salem.
1 Bataillon Pfullendorf.
1 Bataillon Möskirch.
1 Bataillon Stockach.
1 Bataillon Engen.
1 Bataillon Radolphzell.
1 Bataillon Blumenfeld.

IIte Brigade des DonauKreises.

Diese besteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Donaueschingen.
1 Bataillon Hüfingen.
1 Bataillon Bondorf.
1 Bataillon Stühlingen.
1 Bataillon Neustadt.
1 Bataillon Triberg.
1 Bataillon Villingen.
1 Bataillon Hornberg.

IIIte Brigade des WiesenKreises.

Diese besteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Jestetten.
1 Bataillon Thiengen.
1 Bataillon Waldshut.
1 Bataillon St. Blasien.
1 Bataillon Laufenburg.
1 Bataillon Säckingen.
1 Bataillon Schönau.
1 Bataillon Schopfheim.
1 Bataillon Lörrach.
1 Bataillon Kandern.
1 Bataillon Müllheim.

IVte Brigade des TreisamKreises.

Diese besteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Staufen.
1 Bataillon Heitersheim.
1 Bataillon St. Peter.
1 1s Bataillon Freyburg.
1 2s Bataillon Freyburg.
1 3s Bataillon Freyburg.
1 Bataillon Breisach.
1 Bataillon Emmendingen.
1 Bataillon Endingen.
1 Bataillon Kenzingen.
1 Bataillon Waldkirch.
1 Bataillon Elzach.

Vte Brigade des KinzigKreises.

Diese besteht aus folgenden Bataillons.

1 Bataillon Ettenheim.
1 Bataillon Lahr.
1 Bataillon Wolfach.
1 Bataillon Haslach.
1 Bataillon Gengenbach.
1 Bataillon Offenburg.
1 Bataillon Kork.
1 Bataillon Rheinbischoffsheim.
1 Bataillon Appenweyer.
1 Bataillon Oberkirch.

VIte Brigade des MurgKreises.

diese besteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Achern.
1 Bataillon Bühl.
1 Bataillon Steinbach.
1 1s Bataillon Rastadt.
1 2s Bataillon Rastadt.
1 Bataillon Baden.
1 Bataillon Gernsbach.
1 Bataillon Ettlingen.

VIIte Brigade des Pfinz- und EnzKreises.

Diese besteht aus nachfolgenden Bataillons:

1 1s Bataillon Carlsruhe.
1 2s Bataillon Carlsruhe.
1 Bataillon Durlach.
1 Bataillon Stein.
1 Bataillon Eppingen.
1 1s Bataillon Pforzheim.
1 2s Bataillon Pforzheim.
1 Bataillon Bretten.
1 1s Bataillon Bruchsal.
1 2s Bataillon Bruchsal.

VIIIte Brigade des NeckarKreises.

Diese besteht aus folgenden Bataillons:

1 Bataillon Philippsburg.
1 Bataillon Schwetzingen.
1 Bataillon Wisloch.
1 Bataillon Sinsheim.

1 1s Bataillon Mannheim.	1 Bataillon Neckargemünd.
1 2s Bataillon Mannheim.	1 Bataillon Neckarbischoffsheim.
1 Bataillon Ladenburg.	1 Bataillon Eberbach.
1 Bataillon Weinheim.	1 1s Bataillon Mosbach.
1 1s Bataillon Heidelberg.	1 2s Bataillon Mosbach.
1 2s Bataillon Heidelberg.	

IX. Brigade des Mayn- und TauberKreises.

Diese besteht aus nachfolgenden Bataillons:

1 Bataillon Walldüren.	1 Bataillon Gerlachsheim.
1 Bataillon Buchen.	1 Bataillon Tauberbischoffsheim.
1 Bataillon Osterburken.	1 1s Bataillon Wertheim.
1 Bataillon Borberg.	1 2s Bataillon Wertheim.

Die Compagnien haben Abtheilungen aus allen drey Klassen. Zum Dienst vor dem Feind wird nur die zur 1ten Klasse gehörige Abtheilung in der Regel berufen; durch besondere Befehle wird bekannt gemacht, ob auch die zweyte und dritte Klasse sich in Bewegung setzen soll.

Jeder LandSturmMann trägt, wenn er im Dienst ist, zur Auszeichnung um den linken OberArm eine roth und gelbe Binde.

Die Unterofficiers tragen eine gleiche Binde als Schärpe um den Leib.

Die Officiers tragen eine gelb und rothe Schärpe von der rechten Seite zur linken über die Schulter hängend.

§. 7.

Tritt der Fall ein, daß der LandSturmMann aus seiner Heimath zum wirklichen Dienst ausrücken muß, so wird seine Verpflegung wie beym regulären Militär bewirkt.

§. 8.

Ueber militärische Uebung, so weit sie beym LandSturm nöthig ist, wird eine besondere Anweisung an die Behörden nachfolgen.

Diese Uebungen können in der Regel nur an Sonn- und Feyertagen Nachmittags und zwar ebenfalls in der Regel nur in eines jeden Wohn- oder VogteyOrt geschehen.

Zum kommandirenden General des ganzen LandSturms ernennen Wir Unsern GeneralLieutenant und GroßKreuz Unsers MilitärVerdienstOrdens, Freyherrn von Harrant, welchem Wir Unsern Obristen à la Suite Wielandt zum Adjutanten beygeben.

Zu Brigadiers berufen Wir:

1) Für die Brigade des SeeKreises Unseren OberForstmeister von Wallbrunn dahier.

2) Für die Brigade des DonauKreises Unseren Kammerherrn Frhrn. von Aufenberg zu Donaueschingen.

3) Für die Brigade des WiesenKreises Unseren KreisDirector Frhrn. von Kalm zu Lörrach.

4) Für die Brigade der TreisamKreises Unseren Obristen Frhrn. von Böcklin.

5) Für die Brigade des KinzigKreises Unseren OberForstmeister, Frhrn. von Schilling zu Schuttern.

6) Für die Brigade des MurgKreises Unseren Vasallen Frhrn. von Neuenstein zu Rodeck.

7) Für die Brigade des Pfinz- und EnzKreises Unseren KreisDirector Frhrn. von Wechmar dahier.

8) Für die Brigade des NeckarKreises Unseren KreisDirector von Hinkeldey zu Mannheim.

9) Für die Brigade des Mayn- und TauberKreises Unseren KreisDirector Frhrn. von Türckheim zu Wertheim.

Die BataillonsCommandanten sollen von den KreisDirectorien, unter Rücksprache mit den Brigadiers in Vorschlag gebracht werden.

Die übrigen Officiers, so wie die Unterofficiers sollen aus denen, in jedem Ort vorhandenen, nach dem gemeinschaftlichen Ermessen der Beamten und des Bataillons-Commandanten dazu tauglichen verabschiedeten MilitärPersonen und OrtsVorgesetzten (mit Ausnahme des ersten OrtsVorstehers und GemeindsVerrechners) genommen werden.

§. 10.

Das Aufgebot zum LandSturm kann nur vom kommandirenden General desselben, oder von einzelnen Brigadiers oder BataillonsKommandanten geschehen. Wer

ohne einen solchen Befehl ein Bataillon oder eine Compagnie versammelt, wird als Ruhestörer bestraft. Nur in sehr dringenden unverschieblichen Fällen kann ein Hauptmann oder EtappenKommandant, letzterer jedoch nur mittelst Requisition, so viele LandSturmMänner aufbieten, als für den Augenblick nöthig sind; er muß es aber sogleich der nächsten höheren Behörde anzeigen.

§. 11.

Die LandSturmMannschaft steht, wenn sie nicht im Dienst ist, unter ihrer gewöhnlichen Obrigkeit, und wird bey etwaigem Ungehorsam oder begehenden Verbrechen, lediglich nach den Landesgesetzen behandelt. Sobald der LandSturm zur Vertheidigung des Landes oder zu sonstigem Dienst, einzeln oder im Ganzen, versammlet ist; steht auch die Mannschaft unter ihren militärischen Vorgesetzten und unter den militärischen Disziplinar- und SubordinationsGesetzen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß der LandSturm kein regulaires Militär ist.

§. 12.

Gutes Verhalten berechtigt zu Belohnungen und zu militairischen EhrenAuszeichnungen. Wer im Dienst blessirt oder krank wird, soll im nächsten MilitairHospital besorgt und geheilt werden. Jeder LandSturmMann, der ein Glied verliert oder sonst im Dienst unfähig wird, seinen vorigen Erwerb fortzusetzen, hat Anspruch auf InvalidenGehalt oder Pension. Wittwen und Kindern der im Dienst Gefallenen, werden Wir Landesväterlich unterstützen, und sie nach Möglichkeit für ihren Verlust zu entschädigen suchen.

§. 13.

Zu Vollziehung dieser Verordnung ernennen Wir eine, aus nachstehenden Mitgliedern bestehende SpecialCommission, und berufen dazu:

Unsern Staats- und KabinetsRath Sensburg.

Unsern Geheimen Referendair von Baur.

Unsern ObristLieutnant von Freydorf.

Unsern KriegsRath Fröhlich.

Diese Commission besorgt unter dem Vorsitz des commandirenden Generals des LandSturms alles, was in diesen WirkungsKreis einschlägt unmittelbar durch Befehle an die LandesBehörden. Sie wird die nöthigen Instructionen an die Behör-

den erlassen, die Berichte und Vorschläge derselben empfangen, und Uns wo nöthig davon in Kenntniß setzen.

In der Mitte des Märzes muß die Formation des LandSturms so vollendet seyn, daß darüber disponirt werden kann.

§. 14.

Ist die Formation des LandSturms vollendet, so steht der LandSturm, wenn er in Bewegung gesetzt wird, rücksichtlich militärischer Operationen unter dessen Chef, Brigadiers und übrigen Officiers. Die gedachte Commission wirkt alsdann nur noch in administrativer Hinsicht fort. So wie der Friede geschlossen ist, löst sich der LandSturm von selbst auf.

Gegeben Carlsruhe den 12ten Febr. 1814.

Carl.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.

Frhr. v. Edelsheim.

Weis.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc.

Es sind seit einiger Zeit Flugschriften im Drucke erschienen, und auch in Unserm Großherzogthum in Umlauf gebracht worden, aus welchen die schändliche Absicht, die Unterthanen zur Aufwieglung gegen ihre Souverains zu reizen, und das wechselseitige für das StaatenWohl so nöthige und heilsame Band zwischen beyden durch boshafte Hinstellung eines täuschenden Blendwerks zu schwächen, hervorgeht.

Um diesen, besonders in den jetzigen Zeitläuften so gefährlichen, die öffentliche Ruhe und das gemeine Wohl untergrabenden verbrecherschen Unternehmungen mit dem Ernste, den der Gegenstand fodert, zu begegnen; verordnen Wir, daß auf die Verfassung, Druck, und Verbreitung derartiger gefährlicher Druckschriften von Unsern sämmtlichen LandesBehörden ein besonderes wachsames Auge gerichtet, und der Urheber, Drucker oder Verbreiter derselben in Unserm Großherzogthum mit der schärfsten die Volksaufwiegler treffenden Ahndung angesehen werden sollen. Insbesondere ist Unser Wille und Entschluß, daß diejenigen, die sich während der Dauer der gegenwärtigen

wärtigen KriegsZeit des genannten Verbrechens schuldig machen, welches außer seiner sonstigen Sträflichkeit auch noch die Schwächung der Streitkräfte gegen den gemeinschaftlichen Feind, wenn nicht dem Unfug mit Nachdruck entgegengegangen wird, zur Folge haben müßte, vor ein eigenes desfalls niederzusetzendes KriegsGericht gestellt, und vom demselben gerichtet werden sollen.

Wir eröffnen hierdurch zur Warnung und Nachachtung diesen Unsern ernstlichen Willen.

Gegeben Carlsruhe, den 26ten Hornung 1814.

Aus Seiner Königlichen Hoheit höchstem SpecialBefehl.
Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der verstorbene Großherzog, Carl Friedrich von Baden höchstseeligen Andenkens, haben bereits im Jahr 1807. gnädigst verordnet, daß auf der Universität Heidelberg zur Erweckung des Fleißes und litterarischen Geistes und Wetteifers unter den Studirenden jährlich an HöchstIhrem GeburtsFest, vier PreisMedaillen, jede von zehn Dukaten im Gehalt, an diejenigen Akademiker vertheilt werden sollen, welche die von den vier Fakultäten aufgegebene PreisFragen in einen lateinischen Aufsatz am vorzüglichsten ausgearbeitet haben.

Seine Königliche Hoheit der jetzt gnädigst regierende Großherzog haben unter dem 14ten Oktober 1811. diese Anordnung gnädigst bestätigt und zugleich bestimmt, daß diese Preisaustheilung an dem früher festgesetzten Tag, den 22sten November fernerhin geschehen soll.

Im Jahr 1807. wurden die Preisfragen für das Jahr 1808. öffentlich bekannt gemacht, die seitherigen Preisaustheilungen geschahen folgendermaßen:

Am 22sten November 1808. erhielten solchen im theologischen Fach: Gustav Friedrich Nicolaus Sonntag aus Müllheim im Badischen. — Im medicinischen Fach: Samuel Mehrs aus Siebenbürgen. — Im philosophischen Fach: Georg Heinrich Moser von Ulm im Baierischen.

Am 22sten November 1809. Im juristischen Fach: Heinrich Carl Dirksen von Königsberg in Preußen; und das Accessit erhielt Johann Joseph

Courtin von Mannheim. — Im philosophischen Fach: Johand Szabo aus Ungarn. — Im ökonomischen Fach: Wilhelm Roers von Münster in Westphalen; und das Accessit erhielt Wilhelm Friedrich Hesse von Darmstadt.

Am 22sten November 1810. Im juristischen Fach: Georg Ludwig Maurer von Heidelberg. — Im medicinischen Fach: Alexander Hainsdorf, von Hamm im Westphälischen. — Im mathematischen Fach: Georg Langsdorf von Heidelberg. — Im Fach der Alterthümer: Wilhelm Müller von Speyer.

Am 22sten November 1811. Im theologischen Fach: Theodor Vormel von Hanau. — Im juristischen Fach: Carl August Erb von Heidelberg. — Im medicinischen Fach: Maximilian Joseph Chelius von Mannheim.

Am 22sten November 1812. Im theologischen Fach: Wilhelm Heinrich Elias Schwarz von Heidelberg. — Im juristischen Fach: Friedrich Cropp von Hamburg. — Im philosophischen Fach: Wilhelm Friedrich Rinck von Emmendingen.

Am 22sten November 1813. Im philosophischen Fach, für eine mathematische Ausarbeitung: Johann Georg Langsdorf aus Heidelberg; sodann für eine philosophische: Mayer Marx von Carlsruhe. — Im Staatswirthschaftlichen Fach: Philipp Heinrich Lindpoitner aus Ehrenbreitstein.

Carlsruhe, den 3ten Februar 1814.

Ministerium des Innern.

Dem in dem RegierungsBlatt erschienenen höchsten Rescript wegen der neuen AemterEintheilung wird noch nachbeygefügt, daß das Dorf Eppelheim nunmehr zum StadtAmt Heidelberg gehöre.

Dienst Nachrichten.

Als Nachtrag und Berichtigung der im RegierungsBlatt Nro. 34. vom 26sten Decbr. v. J. S. 201. enthaltenen DienstNachrichten wird andurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den StaatsRath Herzog unterm 23sten Decbr. 1813 zum referirenden Geheimen CabinetsRath gnädigst ernannt haben.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit unterm 9ten Februar 1814. Ihren wirklichen GeheimenRath und zeitherigen Gesandten Freyherrn von Seckendorf in der Eigenschaft Ihres FinanzMinisters anher einzuberufen, dadurch also

Den StaatsRath von Dawans, nach seinem vielfältig geäußerten Wunsch, des ihm provisorisch übertragen gewesenen Portefeuille der FinanzMinisterialGeschäfte, und zu gleicher Zeit auch des interimistisch besorgten FinanzMinisterialReferats im Geheimen Cabinet, unter Bezeigung Ihrer gnädigsten Zufriedenheit, zu entheben; den StaatsRath Sensburg aber zum referirenden Geheimen CabinetsRath zu ernennen, und demselben provisorisch auch das Referat der Gegenstände des Ministerii des Innern im Geheimen Cabinet zu übertragen geruhet.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Kammerherrn Freyherrn von Kronfels zu Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Herzoglichen Hofe zu Braunschweig zu ernennen;

Dann unterm 23. Decbr. v. J. dem KreisDirector von Lassolaye zu Rastatt den Charakter und Rang eines StaatsRaths zu ertheilen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, dem OberVogt Roth zu Pforzheim, und dem OberVogt Roth zu Emmendingen, als ein Merkmal Ihrer höchsten Zufriedenheit mit ihren stets geleisteten guten Diensten, den Charakter und Rang eines GeheimenRaths in der dritten Klasse der Rang-Ordnung vom 30sten Jenner 1800. zu verleihen;

Imgleichen dem MedizinalRath und HofMedikus Dr. Teuffel den Charakter und Rang eines LeibArztes beyzulegen.

Ferner ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den bisherigen KreisRath Dühmig bey dem Directorium des Pfinz- und EnzKreises als Rath zum Ministerium des Innern Ersten Departement einzuberufen;

Dann den bisherigen MinisterialRath von Müßig als KreisRath bey dem Directorium des MurgKreises;

Und den bisherigen MinisterialAssessor Freyherrn Rüdt von Collenberg als KreisRath bey dem Directorium des Pfinz- und EnzKreises;

Endlich den bisherigen Professor der Geschichte Dr. Dümge in Heidelberg bey HöchstIhrem GeneralLandesArchive als ArchivsAssessor anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben bey der dem zweyten Departement

HöchstIhres FinanzMinisteriums beygegebenen BergwerksCommission, den Geheimen HofRath Dr. Gmelin, und den Chemiker Salzer als ständige Mitglieder, sodann den Fürstlich Fürstenbergischen Hofrath und OberBergmeister Selb in Wolfach, und den dißseitigen BergRath Kümmich in Kandern, beyde mit dem Charakter als OberBergräthe zu correspondirenden Mitgliedern gnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen KreisPraktikanten von Micheroux in Mannheim zum KreisAssessor daselbst, dann

Den RechtsPraktikanten Eckstein von Freyburg zum Assessor und Secretär bey dem WiesenKreisDirektorium, und

Unterm 29sten Jenner d. J. die beyden RechtsPraktikanten Carl Nebenius und Friedrich Vogel zu GarnisonsAuditors zu ernennen; Endlich

Dem Fohlenmeister Stüber zu Stuttensee das Prädikat eines GestütInspektors zu ertheilen.

Dem bisherigen PfarrKandidaten Hormuth von Heidelberg ist die reformirte Pfarrey Welschneureuth gnädigst übertragen worden.

Der OberEinnehmer Schindler zu Kißlau ist am 16ten Jenner d. J. gestorben; die Competenten um die dadurch erledigte OberEinnehmereyStelle haben sich innerhalb 4 Wochen bey dem großherzoglichen FinanzMinisterium mittelst geeigneter Vorstellungen zu melden.

Durch die Pensionirung des Professors Hauser, der auf sein Ansuchen zur Ruhe versetzt worden, ist an dem großherzoglichen Lyceum zu Konstanz die Lehrstelle der Mathematik erledigt worden:

Zur Wiederbesetzung derselben wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben. Die Competenten haben sich demnach mit ihren Zeugnissen bey den PrüfungsCommissarien, dem geistlichen Rath Schmidt und Professor Rinderle zu Freyburg, zum Konkurs zu melden, und in dem von ihnen anberaumten Termin zu sistiren.

Durch das am 23sten November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hölderle zu Raithaslach im SeeKreis,

Dann durch den am 7ten December nämlichen Jahrs erfolgten Tod des katholischen Pfarrers Sauer zu Marlen (KinzigKreis) sind beyde Pfarreyen in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen KonkursGe-

setzen unterliegende Pfarrstellen haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere des Art. 4 zu benehmen.

Ferner ist durch das am 24sten November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Musser zu Gottmadingen (im SeeKreis) diese Pfarrey erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Weiter wurde durch das am 8ten Decbr. v. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Schmidt die Pfarrey Neudenau vakant. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, zu melden.

Durch das am 10ten Jenner d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Johann Ernst Roman von Oberwössingen (Pfinz- und EnzKreis) ist die evangelisch-lutherische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Die Competenten darum haben sich daher nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt No. 38. vom J. 1810. binnen der gesetzlichen Frist zu melden.

Am 13ten Jenner d. J. ist Pfarrer Gall zu Grombach gestorben. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen nach der Verordnung (ReggsBlatt 1810. No. 38.) zu bewerben.

Der evangelisch-lutherische Pfarrer Textor zu Weingarten ist am 16ten Jenner d. J. gestorben. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey, womit nach dem CompetenzAnschlag ein Einkommen von 501 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen bey dem Ministerium des Innern, Zweyten Departement, evangel. Section, vorschriftmäßig einzureichen.

Am 18ten Jenner d. J. ist Plazidus Schick, PfarrRektor zu St. Peter im DreisamKreise gestorben. Die Competenten um die dadurch erledigte, den ehevor österreichischen KonkursGesetzen unterliegende, und mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarre zu St. Peter haben sich nach Maasgabe der Verordnung im RegierungsBlatt No. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu melden.

Am nämlichen Tage starb der evangelisch-lutherische StadtPfarrer Conz zu Unteröwisheim (im Pfinz- und EnzKreis). Die Competenten um diese Stelle haben sich ebenmäßig nach der so eben allegirten Verordnung zu benehmen.

Dem katholischen Pfarrer Kappler zu Daxlanden ist die durch den Tod des Pfarrers Mast erledigte Pfarrey zu Au am Rhein übertragen worden. Die Com-

petenten um die dadurch erledigte Pfarrey Daxlanden (im Pfinz- und EnzKreise), haben sich nach der im RegierungsBlatt enthaltenen Vorschrift zu melden.

Der Pfarrer Joseph Anton Geiger, zu Wiechs im SeeKreise, Amts Blumenfeld, ist am 17ten Jenner d. J. gestorben, und diese den ehevor österreichischen KonkursGesetzen unterliegende Pfarrey dadurch in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Am 21sten Jenner l. J. ist der landesherrliche Dekan und katholische StadtPfarrer Isenmann zu Gengenbach (KinzigKreis) mit Tode abgegangen. Die Competenten um diese Stelle haben sich nach Vorschrift zu melden.

Auf das am nämlichen Tage erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Franz Dominik von Streng, zu Engen im SeeKreis, ist diese mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene StadtPfarrey erlediget worden. Die Competenten darum haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom J. 1810. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch den am 29sten Jenner d. J. erfolgten Tod des Dekans und Stadtpfarrers Müller zu Wertheim (Main- und Tauberkreis) ist die erste evangelisch-lutherische Stadtpfarrey daselbst in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit dem Dekanat verbundene Pfarrey haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom J. 1810. binnen 6 Wochen zu melden. Wobey bemerkt wird, daß man bey Wiederbesetzung gedachter DekanatsPfarrey, auf ein vorzüglich qualificirtes Subjekt Rücksicht nehmen müsse.

Durch das am 1sten Februar d. J. erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Boll in Zunsweier (im Amte Offenburg), ist die dasige Pfarrstelle vacant geworden. Die Competenten um solche, als eine den ehemalig österreichischen KonkursGesetzen unterliegende Pfründe, haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts v. J. 1810. Nro. 38. Art. 4. zu melden.

Der durch Resignation des bisherigen Lehrers erledigte Schuldienst in Eggenstein (Pfinz- und EnzKreis), ist dem Schullehrer Johann Philipp Schmolch in Singen übertragen worden.

Den katholischen Schuldienst zu Nesselwang hat der provisorische Lehrer Johann Mayer allda definitive erhalten.

Die erledigte Schulstelle zu Waldprechtsweyer (MurgKreis) wurde dem Filialschullehrer Koch zu Frauenalb, und die in Schatthausen (NeckarKreis) in Erledigung gekommene dem bisherigen Schulverwalter Konrad Hemberger zu Horrenberg konferirt.

Die erledigte Schulstelle zu Tennenbronn (DonauKreis) ist dem Schullehrer Herrmann Faller auf dem Rohrhardsberg, und

Die durch Resignation des alten schwächlichen Schullehrers zu Marbach (desselben Kreises) vakant gewordene katholische Schulstelle daselbst, dessen Sohne dem Provisor Fidel Müller übertragen worden.

Die Filialschulstelle auf dem Grenzhofe (zum reformirten Kirchspiele Wieblingen im NeckarKreis gehörig) wurde unterm 18. Nov. v. J. dem bisherigen Schulkandidaten Conrad Ludwig Wanner von Heidelberg konferirt.

Den erledigten FilialSchuldienst zu NeusazEck (MurgKreis) hat der SchulKandidat Bernhard Pfeiffer erhalten.

Der alte Schullehrer Schmolch zu Eggenstein (Pfinz- nnd EnzKreis) hat auf diesen Dienst gegen Vorbehalt einer lebenslänglichen Pension resignirt. Die Liebhaber zu dieser Stelle, die nach Abzug der Pension an den Emeritus noch ein competenzmäßiges Einkommen von 100 fl. behält, haben sich längstens binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Ordnung darum zu melden.

Die Erledigung des unter dem 15ten Juny v. J. No. 18. des RegierungsBlatts ausgeschriebenen katholischen Schuldienstes zu Büßlingen (Amts Blumenfeld) wird hiermit nochmals bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Competenten darum, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bey dem SeeKreisDirektorium einzukommen haben.

Durch Resignation des Lehrers Manz zu Radolfszell ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Die Competenten haben sich demnach binnen 4 Wochen mit den gehörigen Zeugnissen bey dem SeeKreisDirektorium zu melden.

Der Lehrer Ignaz Dehmer zu Wießloch (NeckarKreis) ist in Ruhestand versetzt worden. Um die dadurch vakante katholische Lehrstelle haben sich die Competenten, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen an das NeckarKreisDirektorium zu wenden.

Durch das Ableben des PfarrSchullehrers Xaver Hauns zu Vimbuch ist die

dortige katholische Schulstelle erlediget. Die Competenten haben 4 Wochen nach Verkündung dieses ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen an das MurgKreisDirektorium zur weitern Einbeförderung anher zu übergeben.

Zur besseren und bequemern Einrichtung des Schulwesens auf dem sogenannten Hohenschwanderberg sind drey neue Schulstellen errichtet worden, nämlich a) zu Attlisberg, gemeinschaftlich mit Heppenschwand und Ellmenek; b) zu Remetsweil, gemeinschaftlich mit Brunadern, und c) zu Bannholz, gemeinschaftlich für Av und Eysberg. Mit jeder dieser drey Schulstellen ist nebst freyer Wohnung ein reines Einkommen von 100 Gulden verbunden. Die Competenten um dieselben haben ihre Vorstellungen, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bey dem großherzogl. WiesenKreisDirektorium einzureichen.

Todes-Fälle.

Im Novbr. v. J. ist der HofRath und MedicinalReferent Physikus Dr. Wiebel zu Wertheim gestorben.

Am 18ten Decbr. v. J. starb der HofgerichtsRegistrator Dresch zu Rastatt; am 20sten desselben der Professor Seger zu Heidelberg, und am 31sten ejusdem der StadtAmtmann Rieß in Freyburg.

Den 4ten Jenner d. J. ist der Hofrath und Professor Jacobi zu Freyburg, am 9ten desselben der StaabsChirurg Vollmer zu Pfullendorf, am 18ten des nämlichen der Oberamtmann Wieland zu Säckingen, und am 19ten der StaabsWundarzt Ekert daselbst mit Tod abgegangen.

Am 22sten Jenner starb Physikus Dr. Schmidt zu Mößkirch, und am 25sten LandChirurg Romer in St. Blasien.

Den 29sten Jenner ist der AmtsPhysikus Dr. Gretsch zu Säckingen und der AssistenzArzt Dr. Schwarz zu Eichtersheim, dann am 31sten der LandChirurg Vogel zu Lörrach mit Tode abgegangen.

Den 2ten Februar l. J. starb der KreisRath Fuchs in Mannheim, und der AmtsPhysikus Dr. Finner zu Bischofsheim am Steg, am 8ten AmtsPhysikus Dr. Thaler zu Achern, und am 9ten AmtsPhysikus Dr. Eisenlohr zu Müllheim.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. März 1814.

Verordnung.

(Die Weinhandlungs-PatentSteuer betreffend.)

In Erwägung, daß die Verordnung vom 6. Januar 1812., wodurch die Weinhandlungs-PatentSteuer zuerst eingeführt wurde, und das darauf erfolgte Reglement vom 24. d. n. Monats und Jahrs mehrere vorübergehende und blos für den Zeitpunkt der ersten Einführung erforderlich gewesene Bestimmungen enthalten haben, durch die weitere Verordnung vom 4. Februar 1813 aber mehrere nähere Vorschriften gegeben worden sind: findet man sich bewogen, diese verschiedenen Verordnungen, so weit sie in Zukunft in Anwendung kommen sollen, in ein Ganzes vereinigt, vor dem Anfang des neuen SteuerJahrs, wiederholt zu verkünden — wie folgt:

§. 1.

Wer Weinhandel treiben und auf die den Weinhändlern in der Accis- und Ohmgelds-Ordnung zugestandenen Vortheile Anspruch machen will, muß sich als solcher declariren und ein Patent lösen.

§. 2.

Die Vortheile des patentisirten Weinhändlers vor dem unpatentisirten, bestehen darin, daß er weder seine Vorräthe, noch den Wein, welchen er während des Jahrs einlegt, veraccisen muß, sondern blos am 1. May jeden Jahrs seine Consumtion anzugeben und davon den Accis zu berichtigen schuldig ist.

Der Producent oder Gefällbezieher, dessen eigener Erwachs oder Gefällbezug ohnehin accisfrey eingelegt werden darf, erwirbt sich durch Lösung eines Patentes das Recht, auch gekaufte, auf Schuldigkeiten angenommene oder auf jede andere Art erworbene Weine accisfrey einlegen zu dürfen.

Der Wirth, welcher ein Patent für einen von seinem WirthschaftsKeller vorschriftsmäßig abgesonderten besondern Weinhandlungs-Keller löst, erhält alle Vortheile des Weinhändlers, mit der einzigen Beschränkung, daß er unmittelbar aus diesem Keller keinen Wein zur eigenen Consumtion oder für seine Gäste verwenden und nur gegen Entrichtung des Accises und Ohmgeldes in seinen Wirthschafts-Keller verbringen darf. Durch Lösung eines Patentes auf den WirthschaftsKeller erlangt der Wirth nur das Recht, den Accis von den aus diesem Keller unmittelbar ins Ausland verkaufenden Weinen zurückzuverlangen, da eine Vergütung des OhmGeldes auch ohne Patent statt findet.

§. 3.

Jedem LandesEinwohner darf ein Patent ertheilt werden, mit einziger Ausnahme der Landesherrlichen so wie der Allgemeinen und LocalStiftungs-Verwalter, wenn sie WeinKeller unter sich haben, der OberEinnehmer, Ober- und UnterInspectoren. Den Wirthen darf nur dann ein Patent auf einen besondern Weinhandlungs-Keller ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß derselbe von ihrem Wirthschafts-Keller so abgesondert ist, daß der Transport von jenem in diesen nur auf offener Straße geschehen kann.

§. 4.

Die Patente werden nach folgendem Tarif bezahlt:

Classe		von	bis		fl.
I.	Classe für ein Lager von	1	bis 10	Fuder —	8 fl.
II.	— — — — über	10	— 20	— —	16 —
III.	— — — — —	20	— 40	— —	32 —
IV.	— — — — —	40	— 60	— —	48 —
V.	— — — — —	60	— 80	— —	64 —
VI.	— — — — —	80	— 100	— —	80 —
VII.	— — — — —	100	— 140	— —	112 —
VIII.	— — — — —	140	— 180	— —	160 —
IX.	— — — — —	180	— —	— —	180 —

§. 5.

Die Weinhändler sind verbunden, ¼ des Patentgeldes beym Empfang des Patentes, ¼ nach 3 Monaten, ¼ nach 6 Monaten, ¼ nach 9 Monaten zu bezahlen.

§. 6.

Das Patent kann nur für das ganze Jahr gelöst werden, welches mit dem 1ten May anfängt, und mit dem letzten April sich endiget. Die PatentGebühr muß daher, wenn schon ihre Zahlung auf 4 Quartal vertheilt ist, immer für ein ganzes Jahr entrichtet werden, zu welcher Zeit im Jahr jemand den Weinhandel anfängt, gezwungen oder freywillig aufgiebt.

§. 7.

Die durch das Patent erlangte Befugniß zum Weinhandel geht blos auf die Person des Patentisirten, es kann daher Niemand auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, doch sind hiervon die Erben eines Weinhändlers, so lange das WeinLager unvertheilt bleibet, ausgenommen. Mehrere Personen können, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Keller haben, kein Patent in Gemeinschaft lösen, außer wenn sie in einer wahren offenen HandlungsGesellschaft stehen, in welchem Fall das Patent auf die Compagnie ausgestellt wird.

§. 8.

Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo sich der Weinhändler als solcher declarirt hat. Wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will, muß dieses in jedem Ort besonders declariren und ein Patent lösen. Wirthe müssen für den nämlichen Ort zwey Patente lösen, wenn sie mit Weinen aus einem besondern WeinhandlungsKeller und aus ihrem WirthschaftsKeller Handel treiben wollen.

§. 9.

Die im Patent ausgedrückte Größe des Weinlagers darf in keinem Zeitpunkt überschritten werden, bey Strafe des vierfachen jährlichen PatentGeldes, welches nach dem wirklichen WeinLager weiter zu entrichten gewesen wäre.

§. 10.

WeinProducenten und GefällBezieher, welche außer ihren selbst erzeugten oder als Gefäll bezogenen Weinen auch noch Wein kaufen oder für sonstige Schuldigkeiten annehmen, und in Beziehung auf diese Weine die den Weinhändlern zugestandene Vortheile genießen wollen, sind verbunden ein WeinhandlungsPatent zu lösen, das ihrem künftigen Einkauf und ihrem Vorrath an eigenen Weinen

entspricht, welche von früheren Herbsten als dem des PatentSteuer-Jahrs und dem des nächst vorhergehenden Jahrs herrühren.

§. 11.

Die AccisErheber und Aufseher und die UnterEinnehmer der PatentSteuer haben bey gegründetem Verdacht, daß ein Weinhändler ein größeres Lager halte, als er nach seinem Patent berechtiget ist, dem OberInspector die Anzeige zu machen, der alsdann, unter Zuzug des Denunzianten und zweyer GerichtsPersonen oder Rathsglieder des Orts das Lager aufzunehmen, und wenn das Patent wirklich überschritten ist, dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Der Denunziant erhält die Hälfte der angesetzt werdenden Strafe.

§. 12.

Uebersteigt bey der vorgenommenen Untersuchung ein WeinLager das im Patent stehende Quantum in den zwey ersten Classen nur um $\frac{1}{15}$tel, in den übrigen aber nur um $\frac{1}{10}$tel, so soll die §. 9. bemerkte Strafe nicht eintreten, jedoch hat der Weinhändler, wenn das patentmäßige Quantum auch unter diesem Betrag überschritten ist, die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§. 13.

Weinhändler, welche zugleich Producenten oder GefällBezieher oder beydes zugleich sind, können keiner Strafe unterworfen werden, wenn ihr Lager das patentmäßige Quantum vor dem Herbst des PatentSteuerJahrs nur um den Betrag des eigenen Erwachses oder des GefällBezugs des vorhergehenden Herbstes, nach dem Herbst nur um den ebenbemerkten Betrag und den Betrag des eigenen Erwachses oder GefällBezugs von dem Herbste des laufenden Jahrs übersteigt.

Als eigener Erwachs können aber nur diejenigen Weine angesehen werden, welche aus der Gemarkung des Orts, wo der Weinhändler patentisirt ist oder aus inländischen unmittelbar angrenzenden Gemarkungen von eigenen oder gepachteten Reben gezogen werden; bey den Kellereyen der Standes- und Grundherrn, der Corporationen und Stiftungen, werden diejenigen Weine als eigener Erwachs angesehen, welche von eigenen oder gepachteten Reben in dem VerwaltungsBezirk der Kellerey innerhalb Landes gezogen oder als Gefäll erhoben worden sind.

§. 14.

Bey vorkommenden Untersuchungen soll der Betrag der GefällWeine aus den Rechnungen erhoben werden, wo aber keine vorliegen, eben so wie der eigene Erwachs, durch drey Weinbauverständige im höchsten Ertrag pflichtmäßig geschätzt und diesem Taxato noch 10 pCt. beygeschlagen werden.

§. 15.

Die Declaration (§. 1.) muß bey dem Vorstand des Orts geschehen, durch Unterzeichnung eines DeclarationsBillets. Ist der Declarent ein Wirth, so muß er anzeigen, ob er ein Patent für einen besondern WeinhandlungsKeller oder für seinen WirthschaftsKeller verlangt.

§. 16.

Wer außerhalb seinem gewöhnlichen WohnOrt ein WeinLager halten will, muß Jemand zur Declaration beauftragen, der an dem Ort des WeinLagers seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Der Beauftragte, der neben dem Eigenthümer des WeinLagers in dem DeclarationsBillet und in dem Patent genannt werden muß, ist zu Bezahlung der PatentGebühren eben so verbunden, wie wenn er die Declaration in seinem eigenen Namen abgegeben hätte.

§. 17.

Wer in dem nächsten SteuerJahr Weinhandel treiben will, soll dieses vom 14. Februar bis 14. März declariren; wer schon patentisirter Weinhändler ist und den Weinhandel fortsetzen will, muß dieses in dem eben bemerkten Termin thun, oder sein WeinLager wird am 1. May aufgenommen, und der Accis von dem Vorrath erhoben, wenn er seine Declaration auch noch vor dem 1. May macht.

§. 18.

Für die Ausfertigung der Declaration, welche in dem §. 17. bemerkter Termine geschehen, hat der OrtsVorstand von jedem Weinhändler 6 kr. zu beziehen, und eben so viel für die Aushändigung des Patents.

§. 19.

Auch nach abgelaufenem Termine und während des ganzen SteuerJahrs, steht es Jedermann frey, sich als Weinhändler zu declariren, oder auch, wenn er schon patentisirter Weinhändler, und sein Lager vergrößern will, ein weiteres Patent zu

begehren, was der vorhabenden Vergrößerung seines WeinLagers entspricht; er darf aber den Weinhandel nicht eher anfangen, oder sein Weinlager nicht eher vergrößern, als bis er das begehrte Patent erhalten hat, welches ihm jedoch längstens 4 Wochen nach gemachter Declaration zugestellt werden soll.

§. 20.

Der Weinhändler hat in den §. 19. bemerkten Fällen dem OrtsVorstand für die Ausfertigung der Declaration 15 kr., für die Aushändigung des Patents aber nur 6 kr. zu bezahlen.

§. 21.

Das PatentSteuerGeld muß auch für die nach dem allgemein festgesetzten Termin oder während dem Lauf des PatentSteuerJahrs gelöst werdende Patente ganz bezahlt werden, und zwar die bereits umlaufenen VierteljahrsBeträge sogleich bey Aushändigung des Patents.

§. 22.

Die Berichte der Vorgesetzten, die Berichte und Weisungen der Aemter, die Befehle der KreisDirektorien, die Ausfertigung der Patente, sind weder einer Taxe noch dem Stempel unterworfen; überhaupt darf den Weinhändlern außer dem PatentGeld und den §. 18. und 20. regulirten Gebühren für die Ausfertigung der Declaration und die Aushändigung des Patents nicht das Geringste angerechnet und abgenommen werden.

§. 23.

Die frühern Verordnungen wegen der WeinhandlungsPatentSteuer sind durch gegenwärtige aufgehoben, mit einziger Ausnahme der §. 1. 3. 10. 11. 12. 13. und 14. der Verordnung vom 4. Febr. 1813., welche als Modification der AccisOrdnung fortbestehen.

§. 24

Ueber die Erhebung, Verrechnung und Controllirung dieser Steuer wird eine besondere Instruction ertheilt werden.

Carlsruhe, den 7. Februar 1814.

FinanzMinisterium.

v. Dawans.



Vdt. Enefelius.

Bekanntmachung.

(Allgemeine Uebersicht über den Zustand des Großherzogl. Badischen evangelisch lutherischen SchulWittwenFiscus pro 1812.)

Einnahme.	fl.	kr.
Receß	985	4
Beyträge der Mitglieder	742	21½
PromotionsTaxen	128	43
FisciQuartalien	434	33¾
VocationsTaxen	35	14
CapitalZinse	1058	15½
Zinse von GantGeldern	34	50½
ZinsRaten	57	24¾
Zinse von Ausständen	4	40
Abgelößte Capitalien	1215	15½
Von andern Diöcesen	90	—
Strafen	5	24
Vom Ausstand	631	39¼
Ersatz	5	27
Insgemein	—	
Summa	5428	53¾
Ausgabe	3854	25¼
Remanet	1574	28

Ausgabe.	fl.	kr.
Receß	—	—
An Wittwen und Waisen	1615	36½
Beytrag von FisciQuartalien	6	54½
Angelegte Capitalien	1175	—
Im Ausstand	855	10¼
An andre Diöcesen	110	—
EinzugsGebühr	75	53
Für SchreibMaterialien	5	30
Ersatz und abgegangen	1	30
Insgemein, Vermögens-Steuer ꝛc.	8	51
Summa	3854	25¼

Status Fundi.	fl.	kr.
Alte Capitalien und Gantgelder	20559	12
Neue Capitalien	1175	—
Ausstand	855	10¼
Remanet	1574	28
Summa	24163	50¼
Fernd bestand der Status in	23342	—
hat sich vermehrt um	821	50¼

Von Directionswegen.
Volz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, laut Höchster Resolution vom 24sten Febr. gnädigst geruht, den bisherigen KammerRath Umrath zum Mitglied Höchst Ihrer GeneralHofrechnungsDirection, mit dem Charakter und Rang eines HofKammerRaths zu ernennen.

Durch das am 17ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers von Schalberg zu Weilheim im Wiesenkreise, Amts Waldshut, ist diese den ehevor österreichischen KonkursGesetzen unterliegende Pfarrey in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maasgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahre 1810. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das am 31. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Conrad Ruef zu Waldkirch im DreisamKreise, ist dieses den ehevor österreichischen KonkursGesetzen unterliegende KaplaneyBenefizium in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich nach der so eben allegirten Verordnung zu achten.

Am 1sten Februar d. J. starb der Pfarrer Joseph Schutzer zu Saig im DonauKreise. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrpfründe haben sich der Vorschrift gemäß im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Weinspach zu Kronau (NeckarKreis) ist die dortige katholische Pfarrey vakant geworden. Die Competenten um dieselbe haben sich daher nach Vorschrift zu benehmen.

Durch das am 29sten Decbr. v. J. erfolgte Absterben des Schullehrers Sommer zu Wollbach (WiesenKreis), ist der dortige evangelisch-lutherische Schuldienst in Erledigung gekommen. Die Competenten um diesen, nach dem CompetenzAnschlag 150 fl. ertragenden Schuldienst, haben sich binnen 6 Wochen in der vorgeschriebenen Ordnung zu melden.

Durch das am 30sten Decbr. v. J. erfolgte Absterben des Schullehrers Walter zu Kürzel (KinzigKreis), ist der dortige evangelisch-lutherische Schuldienst erledigt worden. Die Competenten um diesen, nach dem CompetenzAnschlag 165 fl. 28 kr. ertragenden Schuldienst, haben sich in einer an Großherzogliches Ministerium des Innern, Zweytes Departement, Evangelische Section, zu richtenden, und dem Dekanat, unter welchem sie stehen, zur weiteren Besorgung zuzustellenden Vorstellung, binnen 4 Wochen zu melden.

Am 2ten Januar d. J. ist der evangelisch-lutherische Schullehrer Weeber zu Kippenheim (KinzigKreis) gestorben. Die Bewerber um den dadurch erledigten, nach dem CompetenzAnschlag 220 fl. ertragenden Schuldienst daselbst, haben sich innerhalb 4 Wochen nach der vorgeschriebenen Ordnung zu benehmen.

Den 14ten nämlichen Monats ist der wohlverdiente Lehrer der evangelisch-lutherischen Stadtschule zu Kandern (im WiesenKreis) Christoph Dreher mit Tode abgegangen. Diejenigen, welche an diese Stelle mit einem CompetenzAnschlag von circa 240 fl. Ansprüche zu haben glauben, werden zur Meldung um dieselbe in den gesetzlichen Wegen binnen sechs Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß man auf ein vorzüglich qualificirtes Subject zu dieser Schule möglichsten Bedacht nehmen werde.

Nachdem die Schulstelle zu Oberschopfheim (KinzigKreis) durch das Ableben des Schullehrers Müller in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Attestate bey dem KreisDirektorium vorschriftmäßig zu melden.

Am 31. Jenner d. J. ist der evangelische Schullehrer zu Krenzach, im WiesenKreise, Isaak Grether gestorben. Die Concurrenten um diesen Dienst mit einem CompetenzAnschlag von 238 fl. haben sich um denselben binnen 6 Wochen auf den gesetzlichen Wegen zu melden.

Durch den Tod des Lehrers Andreas Blattmann ist die katholische Schulstelle im obern Glotterthale erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 130 fl. verbunden ist, haben ihre Vorstellungen binnen 4 Wochen, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bey dem DreisamKreisDirektorium einzureichen.

Den 20sten Januar d. J. starb der evangelisch-lutherische Schullehrer Metzger zu Schriesheim im NeckarKreise. Die Concurrenten um diese Stelle mit einem CompetenzAnschlage von 136 fl. haben sich binnen 6 Wochen auf den gesetzlichen Wegen zu melden.

Im Laufe des Jenners ist der Schullehrer Henninger zu Hochhausen im NeckarKreise gestorben. Die Competenten zu dieser Stelle mit einem Ertrage von circa 150 fl. werden zur Meldung darum in den gesetzlichen Wegen binnen 6 Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß eine Abgabe von 20 fl. auf 5 Jahre dieser Stelle werde aufgelegt werden.

Am 8. Jenner d. J. ist der katholische Schullehrer Johann Miller zu Schenkenzell (im Amte Wolfach) gestorben. Die Competenten um diese, außer freyer Wohnung, freyer Benutzung von 1½ Jauchert Ackerfeld, und 3 Bürgertheile an Geld, bey-

läufig 206 fl. 30 kr. jährlich ertragende Schullehr- und Meßner-Stelle haben sich vorschriftmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Schullehrers Nikolaus Schäfer ist die kathol. Schulstelle in Oberflockenbach (NeckarKreis) erledigt worden. Die Competenten haben sich mit ihren Zeugnissen binnen 4 Wochen bey dem NeckarKreisDirektorium zu melden.

Am 28sten Jenner d. J. starb der Schullehrer Bauschlicher in Denzlingen, (DreysamKreis). Hierdurch ist diese Stelle, mit einem CompetenzAnschlag von 268 fl. erledigt worden. Die Concurrenten um dieselbe werden also zur Meldung darum binnen 6 Wochen, auf den vorschriftmäßigen Wegen mit dem Bemerken aufgefodert, daß auf diesem Dienste eine Abgabe von 30 fl. auf 5 Jahre lang haften werde.

Im Jenner d. J. ist der Schullehrer Mengesdorf zu Epfenbach (NeckarKreis) gestorben, und der dasige evangelisch-lutherische Schuldienst mit einem CompetenzAnschlag von 89 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich daher innerhalb 6 Wochen im gesetzlichen Wege zu melden.

Durch den erfolgten Tod des katholischen Schullehrers Michael Hummel ist der Schuldienst zu Bollenbach (im Amte Haslach) erledigt worden. Die Competenten um diese Schulstelle haben sich vorschriftmäßig an das KinzigKreisDirektorium zu wenden.

Auf das Ableben des Schullehrers Stölcker im Staab Einbach (BezirksAmt Wolfach) ist die dasige Schulstelle vakant geworden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem KinzigKreisDirektorium zu melden.

Durch den erfolgten Tod des kathol. Schullehrers Gartenhäußer in Ebersweier (im Amt Appenweyer), ist diese Schulstelle in Erledigung gekommen. Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig an das KinzigKreisDirektorium zu wenden.

Durch die dem bisherigen Schullehrer Braun in Weißenstein bewilligte Adjunktur bey seinem Vater in Eisingen, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, ist die evangel. lutherische Schulstelle in Weißenstein, Pforzheimer Amtes und Dekanats, mit einem CompetenzAnschlag von 140 fl. erledigt; wovon die Concurrenten um dieselbe,

zu ihrer Meldung binnen 6 Wochen auf den vorschriftmäßigen Wegen, benachrichtigt werden.

Der in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Schuldienst zu Katzenbach (NeckarKreis), ist dem bisherigen FilialSchullehrer Köbler in Unterhebstahl übertragen worden.

Zur erledigten Schulstelle in Kirchen ist der bisherige Schullehrer Fribolin zu Welmlingen im WiesenKreise berufen worden. Die Competenten zu dieser dadurch eröffneten evangelisch-lutherischen Schulstelle Welmlingen, mit einem CompetenzAnschlage von 125 fl. haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Am 19ten Januar starb der evangelische Schullehrer Strom zu Schiltach (im KinzigKreis). Die Competenten zu dieser Stelle mit einem CompetenzAnschlag von etwas über 200 fl. haben sich binnen 6 Wochen in gesetzlichem Wege darum zu bewerben.

Durch das schon vor einiger Zeit erfolgte Absterben des Cantors Frankenstein, und den am 8ten Februar d. J. erfolgten Tod des Präceptors Wachs zu Wertheim, sind die beyden Lehrerstellen an der dasigen KnabenBürgerschule erledigt worden. Die Competenten um diese Lehrstellen, wovon die erste ein competenzmäßiges Einkommen von 358 fl. 57 kr., die zweyte aber von 206 fl. 22 kr. abwirft, haben sich daher binnen 4 Wochen in gesetzlichem Wege um dieselben zu bewerben.

Durch den am 28. Jenner d. J. erfolgten Tod des Lehrers Hirz ist die zweyte Schulstelle zu Staufen (DreisamKreis) in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 140 fl. und freye Wohnung nebst dem nöthigen Holze verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bey dem DreisamKreisDirektorium zu melden.

Den 5ten Februar d. J. starb der evangelische Schullehrer Frey zu Wolfertsweyer, im Pfinz- und EnzKreise, Durlacher Amts und Dekanats. Die Concurrenten um diesen Dienst mit einem CompetenzAnschlag von 161 fl. haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig zu benehmen.

Durch die Beförderung des Lehrers Ziegler ist die katholische Schulstelle zu Glaßhofen mit einem Ertrage von 110 fl. an Geld und 8 Klaftern Holz nebst der Nutznießung von einem Stück Gartenfeld und Heumatten, erledigt worden. Die Com-

petenten haben binnen 4 Wochen mit ihren Zeugnissen bey dem Main- und Tauber-KreisDirektorium einzukommen.

Der katholische Schul- und MeßnerDienst zu Schapbach (im KinzigKreis), ist dem bisherigen Unterlehrer zu Waldulm Leonhard Michael Klump übertragen worden.

Nach erstandener Prüfung sind folgende Schulpräparanden aus dem LehrInstitute zu Rastatt entlassen, und unter die provisorischen SchulKandidaten aufgenommen worden.

Philipp Bregenzer von Ubstadt, bey Bruchsal; Hermann Decker von Oppenau, Amts Oberkirch; Bernard Eckerle von Bühl, Amts Bühl; Ludwig Eglan von Oppenau; Augustin Frosch von Kuppenheim, 1. LandAmts Rastadt; Jakob Huber von Oberachern, Amts Achern; Benedikt Hinkler von Bühl; Anton Kaiser von Tryberg, Amts Tryberg; Franz Keller von Durmersheim 2. LandAmts Rastadt; Johann Mayer von Oberweyer, Amts Lahr; Johann Reißfelder von Balzfeld, Amts Wißloch; Franz Joseph Schäfer von Iffezheim, 1. LandAmts Rastadt; Johann Baptist Schüle von Steinbach, Amts Haslach; Johann Baptist Mohr von Villingen; Ignaz Schwab von Reichenbach, Amts Ettlingen; Johann Servatius von Elsenz, Amts Sinzheim; Sebastian Springer von Bühl; Isidor Welz von Oettigheim, 2. LandAmts Rastadt; dann die beyden Provisoren: Bartholomäus Seifried von Steinfeld, Amts Steinfeld; und Oßwald Walter von Schönwald, Amts Tryberg; welche ihr bisheriges DienstAlter (als Präzeptoren) beybehalten.

Auch sind nach erstandener Prüfung die SchulPräparanden Johann Georg Wehrle von Furtwangen (DonauKreis), und Johann Nepomuk Fischer von Donaueschingen unter die Großherzoglichen SchulKandidaten aufgenommen worden.

Den 17ten Decbr. v. J. hat der pharmaceutische Kandidat Carl Huber von Oppenau die Licenz als Apotheker erhalten.

Todes-Fall.

Am 21sten Jenner starb Posthalter Häußer in Waghäusel.

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. März 1814.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, an die Stelle der bey Uebernahme Unserer Landes-Posten in eigene Regie angeordneten provisorischen PostDirektion eine ständige Commission zur Leitung des sämmtlichen Postwesens in Unseren Staaten unter der Benennung

„Großherzogliche OberPostDirektion“

zu bestellen, auch derselben für das PostRechnungswesen eine RechnungsRevision und eine besondere Inspection über die Postämter und Posthaltereyen beyzugeben.

Eben so haben Wir gnädigst beschlossen, in Unserer ResidenzStadt Carlsruhe ein eigenes OberPostamt zu errichten, so wie auch den Postämtern zu Mannheim und Kehl das Prädikat „OberPostamt“ beyzulegen, über deren innere Einrichtung, WirkungsKreis und GeschäftsControlle aber besondere Bestimmungen genehmiget.

In Folge dieser Unserer Anordnungen haben Wir zwar Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ermächtiget, die für die einzelne Stellen von Uns genehmigte DienstInstructionen denselben zu eröffnen; Wir setzen aber über deren Verhältnisse und WirkungsKreis im Allgemeinen folgendes fest:

I. Verhältnisse und GeschäftsKreis der OberPostDirektion.

1) Die OberPostDirektion steht in dem bereits durch Unser Edikt vom 21. July 1812. bezeichneten unmittelbaren Verhältniß gegen Unsere Ministerien der

auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, und zwar in Oekonomie- und Rechnungs-Sachen dem Letztern, in allen übrigen GeschäftsZweigen aber dem Ersteren unmittelbar untergeordnet. Der OberPostDirektor soll den Sitzungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, so oft wichtige Berathschlagungen in PostSachen nach dem Ermessen des Ministerii vorkommen, mit Sitz und Stimme für solche Sachen beywohnen, gedachtes Ministerium aber, so oft es solches für nothwendig findet, einen Deputatus zu den Sitzungen der OberPostDirektion schicken.

2) Die OberPostDirektion besteht aus
   - einem OberPostDirektor,
   - zwey OberPostDirektions-Räthen,
   - dem PostInspektor mit Sitz und Stimme,
   - vorläufig zwey Sekretären, wovon der eine nach der Auswahl und Bestimmung Unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugleich und vorzüglich die Geschäfte der Registratur besorgt, und
   - einem oder zwey Kanzlisten.

3) Der OberPostDirektor hat den Rang mit den KreisDirektoren, und die OberPostDirektions-Räthe haben solchen mit den KreisRäthen, Ersterer wie Letztere nach dem Alter ihrer Anstellung.

4) Die Leitung sämmtlicher PostDienst-Angelegenheiten und die Aufsicht über die PostAemter, PostBeamten und übrige bey dem PostWesen angestellte Individuen in PostDienstSachen, bezeichnet im Allgemeinen den WirkungsKreis der OberPostDirektion. Insbesondere liegt ihr daher ob:
   a) die Wachsamkeit auf die genaue Befolgung der bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen, DienstInstructionen und anderer Verfügungen in PostSachen;
   b) Die Leitung des Verkehrs der reitenden und fahrenden Posten, des Tarifs und ManipulationsWesens;
   c) Die Verbescheidung der von den PostAemtern rc. an sie einkommenden Berichte und Anfragen, ferner die Correspondenz mit den auswärtigen obersten PostBehörden, und den mit ihr in gleichem oder niedrigerem Rang

stehenden LandesStellen und Behörden in PostdienstSachen, so fern es nicht Gegenstände betrifft, welche zum Vortrag an ein Ministerium und zu dessen Verfügung sich eignen;

d) Unter gleicher Modifikation die Erledigung der in PostdienstSachen vorkommenden Beschwerden und Klagen;

e) Die Untersuchung der DienstesGebrechen, und die Bestrafung der PostBeamten in DienstSachen bis zu dem StrafBetrag von 15 Rthlr. einschließlich; ferner der niederen PostBedienten, als Conducteurs, Packer, Postillons rc. bis zu vierzehentägigem Arrest oder anderer verhältnißmäßiger LeibesStrafe.

f) Die Untersuchung, Verhandlung und erste Entscheidung vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in allen ReclamationsFällen reitender und fahrender Post, in so fern der Ersatz einen PostBeamten oder sonstigen PostBedienten betrifft, und bey Ersatz-Leistungen des Aerars bis zur Summe von 25 fl. einschließlich, so daß in den übrigen Fällen das geschlossene Verfahren dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen ist;

g) Anträge zur Wiederbesetzung erledigter PostAemter und anderer DienstStellen, mit Ausnahme der OberPostDirektions-Räthe und des PostInspektors, — Gutachten über BesoldungsGesuche an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Eröffnung der darüber ergehenden Entschließungen an die betreffenden Individuen;

h) Die UrlaubsGesuche der PostBeamten, mit Ausnahme der Räthe bey der OberPostDirektion, welche, wenn sie über acht Tage abwesend seyn wollen, durch den OberPostDirektor um Urlaub bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen müssen;

i) Die Aufsicht und obere Leitung der RechnungsRevision, so wie der GeneralPostCasse.

k) Die Decretirung der bey Reparatur der Wagen, Anschaffung von FellEisen und sonstigen PostRequisiten vorkommenden außerordentlichen und nothwendigen Ausgaben bis auf den Betrag von funfzig Gulden.

l) Die Erhebung und erste Notaminirung der GeneralPostCassen-Rechnung

und demnächst derselben Einsendung an das FinanzMinisterium zur OberRevision.

Ueber ihre Geschäftsführung, den Zustand des PostInstituts überhaupt, dessen Auf- und Abnahme hat die OberPostDirektion alljährlich einen GeneralBericht, begleitet mit ihren VerbesserungsVorschlägen zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, von welchem aus dann die erforderliche Mittheilung an das FinanzMinisterium gemacht wird.

5) Ueber alle hier nicht benannte oder einbegriffene Gegenstände berichtet die OberPostDirektion an die betreffenden Ministerien, und zwar namentlich:

a) über Anlegung neuer PostRouten oder PostKurse und Abänderung in den bestehenden;

b) über Gnadensachen überhaupt;

c) über Suspension oder Entlassung vom Dienst und Besetzung erledigter Stellen;

d) über die mit fremden PostInstituten abzuschließenden Verträge, oder vorwaltende Differenzien; wobey ihr insbesondere die Sorge für die Aufrechthaltung und Verbesserung der Verhältnisse des Großherzoglichen PostInstituts gegen das Ausland zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird;

e) über Veränderungen in den PostEinrichtungen, in den PostTarifen oder Taxen;

f) über alle Gegenstände, welche auf Vermehrung der Ausgaben, oder Verminderung der Einnahmen Beziehung haben;

g) über allgemeine Verordnungen und Gesetze in PostSachen und authentische Auslegung derselben;

h) über alle sonstige Gegenstände, wobey die OberPostDirektion für dienlich findet, sich höhere Entschließung zu erbitten, oder deren Erledigung ihr nicht eingeräumt ist.

6) Die GeschäftsBehandlung bey der OberPostDirektion ist collegialisch, und richtet sich nach den bereits bestehenden allgemeinen Vorschriften.

7) Die OberPostDirektion kann Verfügungen und Aufträge zwar nur an ihre untergeordneten PostBeamten und übrigen PostBedienten ergehen lassen; die BezirksAemter sind ihr nicht untergeordnet. Jedoch haben diese das PostInsti-

tut in allen seinen Angelegenheiten und Verhältnissen kräftigst zu unterstützen; auch auf Veranlassung der OberPostDirektion, wenn diese in eilenden Fällen für nothwendig finden sollte, mit denselben in unmittelbare Communication zu treten, oder auf Ersuchen der OberPost- und PostAemter durch ihre AmtsGewalt die Verfügungen der Ersteren in Postsachen zu vollziehen, und den Letzteren hilfreiche Hand zu leisten.

8) Außer dem DienstVerhältniß hat die OberPostDirektion über die bey dem Postwesen angestellten Personen keine Gattung von AmtsGewalt auszuüben.

II. Die RechnungsRevision

ist der OberPostDirektion anhängig und untergeordnet, und zur unmittelbren Leitung des PostRechnungswesens bestimmt. Sie bestehet vorläufig aus

demjenigen Rath der OberPostDirektion, welcher bey dieser die Bearbeitung des ökonomischen und Rechnungs-Faches hat, als Vorsteher,
aus zwey Revisoren und
einem Accessisten.

Ueber die Art ihrer Geschäftsführung wird die geeignete von Uns genehmigte Instruction durch Unser Ministerium der Finanzen an die OberPostDirektion eröffnet und demnach das Weitere von dieser verfügt werden.

III. Die PostInspection

ist zur anhaltenden Aufsicht und Controll sämmtlicher Postämter und Posthaltereyen angeordnet; dieselbe handelt nach den jedesmaligen Aufträgen der OberPostDirektion, und derjenigen Instruction, welche Wir für sie haben abfassen lassen.

IV. Die OberPostAemter

erhalten für ihre Geschäftsführung ebenfalls eine besondere Instruction, welche zugleich ihre Controllirung zu bewirken bestimmt ist. Der OberPostmeister zu Carlsruhe ist auch der GeneralPostCassier, und wird deshalb mit den erforderlichen Vorschriften versehen werden. Derselbe ist ferner mit der Aufsicht auf den Gang und die Beschleunigung der Brief- und PostwagensCurse im ganzen Umfange der LandesPosten beauftragt; es werden daher alle StundenPässe reitender und fahrender

Post an das OberPostamt Carlsruhe eingesendet, der OberPostmeister fertigt monatlich die VersäumnißExtrakte, und sendet sie den betreffenden Posten zu. Am Schluß des Quartals legt er einen Status darüber der OberPostDirektion vor, welche die Einziehung der Beträge verfügt. Beschwerden gegen seine Extracte gehen zur Entscheidung an die OberPostDirektion.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Carlsruhe, den 24sten Februar 1814.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
SpecialBefehl.
Vdt. Eichrodt.

(Die Entdeckung und Herbeyschaffung widerspenstiger Conscribirten betreffend.)

Damit die Abwesenden zur Conscription des Jahrs 1814. gehörigen Individuen, so wie diejenigen, welche zu früheren Conscriptionen gehörten, aber theils mit, theils ohne amtliche Pässe oder WanderBücher abwesend sind, wieder herbeygebracht und an Fortsetzung ihrer Widerspenstigkeit gehindert werden, verordnet man:

1) Binnen 4 Wochen von Empfang dieses an, sollen sämmtliche Aemter das Namensverzeichniß derjenigen Conscribirten, welche aus ihrem AmtsBezirk, sowohl für die Conscription des Jahres 1814., als für alle frühere Conscriptionen abwesend sind, verfertigen.

2) Diese NamensVerzeichnisse sollen nach folgendem Formular eingerichtet seyn.

Tauf- und FamilienName.	GeburtsOrt.	Ort der Conscription.	Alter in Jahren.	Profession.	Bemerkung.

3) Diese Verzeichnisse sind bis am 1ten April an die betreffenden KreisDirektorien einzusenden.

4) Die KreisDirektorien senden solche bis am 15ten April hieher.

5) Hier wird man solche zusammenstellen, und jeder PolizeyBehörde ein Exemplar davon zustellen lassen.

6) Die PolizeyBehörden haben nun folgenden Gebrauch davon zu machen:

Jede derselben untersucht, ob in ihrem Bezirk eines derjenigen Individuen befindlich ist, welches in der Liste steht. Wird ein solches entdeckt, das auf der Liste steht, so wird er arretirt, unter sicherer Bedeckung entweder an das Amt seiner Heimath, oder an den nächsten KantonsOffizier, oder an die GeneralKantonsInspektion dahier überliefert, und wenn eines der letztern beyden Verfahren eingeschlagen wird, ertheilt die abliefernde Behörde dem HeimathsAmt des Conscribirten Nachricht.

Sodann ist bey Visirung der WanderPässe, WanderBücher und der Pässe, so wie bey Untersuchung der Reisenden, (auf welche die Aufmerksamkeit verdoppelt werden muß) genau darauf zu sehen, ob derjenige, dessen ReisePaß u. s. w. visirt wird, nicht auf der Liste der Refracteurs steht, und wenn ein solcher ertappt wird, so ist mit ihm auf die nemliche Art zu verfahren.

7) Bey Gelegenheit der Conscription des Landsturms wird jedes Amt in die genaue Kenntniß der in seinem Amt befindlichen, aus andern LandesTheilen gebürtigen jungen Leuten gesetzt, und ist daher im Stande, die darunter befindlichen Conscribirten anderer Bezirke nach Anleitung dieser Register, zu entdecken und an die Behörden abzuliefern.

8) Für die Arretirung und Ueberlieferung eines solchen Refracteurs wird, ausschließlich der TransportKosten, eine FangGebühr von 5 fl. demjenigen zugesichert, durch dessen Fleiß die Entdeckung geschieht.

9) Die Zahlung geschieht aus dem Vermögen des Arretirten, oder von dem Vermögen dessen Eltern, und in Ermanglung beyder Quellen aus den GemeindsKassen. Die Decretur kann jedoch nur auf die dahier geschehene Vorlegung der Listen der Angehaltenen und der damit korrespondirenden Recepissen der oben bestimmten AblieferungsBehörden erfolgen. Die Aemter haben daher bis zum 1ten Juny dieses Jahrs an die ihnen vorgesetzten KreisDirektorien die Listen der von ihnen angehaltenen Refractairs und die Recepissen darüber einzusenden, und diese haben solche längstens bis zum 15ten Juny 1814. hieher einzusenden.

10) Die TransportKosten werden auf die nemliche Art bezahlt, sie sind besonders verzeichnet den Listen beyzulegen, und es ist dafür zu sorgen, daß alle zur Decretur erforderlichen Beylagen dabey sind. Wo TransportKosten vorgeschossen werden müssen, da leisten die AmtsKassen den Vorschuß. Der geschehene Vorschuß ist ebenfalls in den Listen zu bemerken. Carlsruhe, den 28. Febr. 1814.

Der Minister des Innern.

Freyherr v. Berckheim.

Der GeneralSekretär.

Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, zu Höchstihrer OberPostDirektion zu ernennen:

Den vormalig Fürstl. Taxischen ConferenzRath Grub als OberPostDirektor;

Die bisherigen PostDirektionsRäthe Braun und Dahmen als OberPostDirektionsRäthe;

Den zeitherigen OberPostamtsVorstand Eisele als PostInspektor;

Als Sekretärs den bisherigen PostRevisor v. Keller und RechtsPraktikanten Carl Dietz von Mannheim;

Zur Revision den zeitherigen OberPostamts-Offizialen Wöhrle provisorisch, ferner den PostPraktikanten Kreglinger als zweyten Revisor, und N. Hölzer als Accessisten;

Als Kanzlisten den Diurnisten Daniel Fietz.

Zu dem OberPostamt Carlsruhe sind ernannt:

Der Postmeister v. Reinöl zu Constanz als OberPostmeister und GeneralPostCassier;

Der PostOffizial Barth, vormals zu Offenburg, als zweyter OberPostamtsOffizial.

Außerdem wurden noch versetzt:

Der zeitherige OberPostamtsOffizial Betz zu Carlsruhe als PostVerwalter nach Constanz.

Der PostamtsOffizial Sichler zu Freyburg als PostVerwalter in Offenburg.

Der PostOffizial Tridant Sohn zu Kehl in gleicher Eigenschaft nach Freyburg.

Der PostPraktikant Berger von Freyburg als zweyter Offizial in Kehl.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. März 1814.

Verordnung.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft fürs Jahr 1813. betreffend.)

Im verflossenen Jahre 1813. sind die BrandSchäden höher, als in den vorigen Jahren gekommen, indem allein durch Bliz für 43,213 fl. 50 kr. Gebäude eingeäschert wurden. Es sind nun zu Bestreitung sämmtlicher Ausgaben vier Kreuzer von jedem Hundert Gulden GebäudeAnschlag erforderlich. Die Baden-Badischen Städte und Gemeinden haben außer vorstehendem Beytrag zur allgemeinen Brand-Kasse noch einen weitern Beytrag von zwey Kreuzer, folglich im Ganzen sechs Kreuzer vom Hundert Gulden Anschlag zu bezahlen, indem von den weitern zwey Kreuzer, Schulden der besondern Baden-Badischen BrandKasse abzutragen sind. Die sämmtlichen KreisDirektorien erhalten hiermit den Auftrag, unter Zugrundlegung des auf den 10ten Jenner 1813. einberichteten BrandversicherungsAnschlags, den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen sogleich vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.
Carlsruhe, den 18ten Februar 1814.

Der Minister des Innern,
Frhr. v. Berckheim.

Der GeneralSekretär,
Büchler.

Rechts-Belehrung.

(Die Bestellung des Vaters als Beystand für seine großjährige oder Gewalts entlassene Tochter betreffend.)

Zwar ist der Vater schon seiner natürlichen Verpflichtung wegen, einer besondern Verpflichtung, um als Beystand seiner großjährigen oder Gewalts entlassenen Tochter handeln zu können, nicht benöthiget, dennoch ist seine gerichtliche Bestellung

mittelst von der Tochter bey Gericht zu gebenden besondern Erklärung, daß sie ihren Vater zum Beystand erwähle, und mittelst amtlicher Protokollirung, daß der Vater Beystand seyn soll, zu sichern aus der Ursache erforderlich, weil es in dem freyen Willen der großjährigen oder Gewalts entlassenen Tochter liegt, zu jeder Stunde einen andern Beystand zu wählen, und weil das Landrecht Satz 515a im Allgemeinen die eines Beystands bedürftigen weiblichen Rechtsgeschäfte für unverbindlich erklärt, wenn sie ohne Zuzug eines gerichtlich bestellten Beystands vorgenommen werden.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe, den 21sten Februar 1814.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich bewogen gefunden, den bisherigen Stadt-Direktor Rupprecht in Mannheim, Alters und Krankheits halber in Gnaden zur Ruhe zu setzen, und die provisorische Versehung dieser Stelle dem bisherigen KreisRath Kammerherrn Frhr. v. Baumbach gnädigst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Doctor der Heilkunde Friedrich Jakob Christian Sebastian von Heidelberg zum außerordentlichen Professor der allgemeinen Pathologie rc. an der dortigen hohen Schule zu ernennen.

Auch ist es Seiner Königlichen Hoheit gnädigst gefällig gewesen, den bisherigen Special Geiger zu Mittelscheflenz, auf sein deßfallsiges freywilliges unterthänigstes Ansuchen, vom SpezialatAmt der Diözes Mosbach, unter Belassung des Charakters als Spezial, zu entlassen, und diese Stelle dem ersten reformirten Prediger und KirchenRath Reimold zu Moßbach zu conferiren.

Unterm 21sten Hornung d. J. haben Seine Königliche Hoheit die Zuruhesetzung des AmtsRevisers Edicor zu Staufenberg, und die Vereinigung seines bisher noch besonders verwalteten AmtsRevisorats mit dem zu Appenweyer genehmigt.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit unterm nämlichen gnädigst geruht, dem Amtsschreiber Torrent in Heitersheim das, durch Zurruhesetzung des AmtsRevisors Engelberger, erledigte AmtsRevisorat Säkingen zu übertragen;

und den AmtsRevisor Dümge zu Heidelberg zum Amtsrevisor in Sinsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben auch gnädigst geruht, den Amts-Revisor Fink in Pforzheim wegen Körpers-Schwäche zur Ruhe zu setzen, dessen dadurch erledigte Stelle dem bisherigen Amts-Revisor Seyffert in Bischofsheim am hohen Steg zu conferiren, und an dessen Stelle den von St. Andreschen Amtmann Mann in Königsbach zum Amts-Revisor in Bischofsheim zu ernennen; endlich den Revisor Thiry in dem Revisorat der von Gemmingenschen Orte fernerhin noch zur Zeit zu belassen.

Höchstdieselben haben ferner den bisherigen Diurnisten bey der katholischen Section des Ministerium des Innern, Johann Nepomuck Blattmann, zum Registratur-Accessisten dieser Section gnädigst ernannt.

Unterm 21sten Februar wurde der Rechtspracticant Jakob Müller in Mannheim unter die Zahl der Obergerichts-Advokaten aufgenommen.

Pfarrer Clemens Hurst zu Beuggen (Wiesen-Kreis) ist am 2ten Febr. d. J. gestorben, und dessen Pfarrpfründe dadurch in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concurs-Gesetzen unterliegende Pfarre haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahre 1810., insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch den am 1sten März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Lederle ist die Pfarrey Oberhaußen (Neckar-Kreis, Amts Philippsburg) erledigt worden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckar-Kreis-Direktorium zu melden.

Joachim Seiterle, Pfarrer zu Weiterdingen im Seekreise, ist am 19ten Februar d. J. mit Tod abgegangen, und dessen Pfarrpfründe dadurch erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahre 1810. Nro. 38., insbesondere Art. 2. u. 5. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben den Wund- und Hebarzt erster Klasse, Johann Friedrich Kaiser von Königschafhaußen, als Land-Chirurg in Lörrach gnädigst ernannt;

Sodann den Wundarzt erster Klasse, Johann Nepomuck Ruckmich von St. Blasien, als Staabs-Wundarzt nach Säckingen berufen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht, dem Dr. Keller zu Oberwinsingen das erledigte Amts-Physikat Säckingen, und

das erledigte Physikat Möskirch dem bisherigen zweyten Physikus Müller zu Heiligenberg zu übertragen; dann ferner

den Heb- und Wund-Arzt erster Klasse, Ferdinand Gruny von Tryberg, als Land-Chirurg in St. Blasien zu ernennen.

Der LandChirurg Robrian zu Baden ist als LandChirurg in Durlach, dann der LandChirurg Wagner zu Salem als LandChirurg in Baden, endlich der WundArzt Stumpfeter als StaabsChirurg in Salem gnädigst ernannt worden.

Dem Präceptor Alois Gretert von Uehlingen ist der ledig gewesene katholische Schuldienst zu Buggenried (im DonauKreis) übertragen worden.

Der in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Schuldienst zu Kappenbach (DreysamKreis) ist dem SchulKandidaten Andreas Hung von Köndringen übertragen worden.

Die vakante RectorsStelle zu Bischofsheim an der Tauber ist dem Lehrer Philipp Baumann zu Grünsfeld übertragen worden. Die Competenten um die an der KnabenSchule des letztern Ortes vakante Schulstelle haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bey dem Direktorium des Mayn- und TauberKreises binnen 4 Wochen zu melden.

Durch den am 3ten Februar d. J. erfolgten Tod des Lehrers Joseph Hilser zu Mühlingen (Amts Stockach), ist der dortige katholische Schul- und Meßmerdienst zu einem Ertrag von 107 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bey dem SeeKreisDirektorium zu melden.

Am 20sten Februar d. J. starb der evangelische Schullehrer Gunzenhauser zu Buggingen. Die Concurrenten um diesen vakanten Schuldienst mit einem competenzmäßigen Einkommen von 237 fl., worauf aber eine Abgabe von 70 fl. ruhet, haben sich daher binnen 6 Wochen in gesetzlichem Wege zu melden.

Todes-Fälle.

Den 24sten Februar d. J. ist LandChirurgus Weeber zu Kappel, und den 7ten März Hofrath und KreismedicinalReferent Dr. Renner zu Mannheim mit Tode abgegangen.

Berichtigung.

In dem RegierungsBlatt Nro. IV. ist S. 56 am Ende des §. 2. noch beyzusetzen:

„Von dem Wein; den er im Inland en gros absetzt, sind die Käufer „accisfrey."

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 31. März 1814.

Verordnung.

(Die Bestrafung der Käufer gestohlener Sachen betreffend.)

Da die Resultate der wegen jetzt häufiger erscheinenden Veruntreuungen und Diebstählen angestellten Untersuchungen die Ueberzeugung geliefert haben, daß zu Verhütung solcher EigenthumsAngriffe es an der Bestrafung des Thäters nicht genügt, wenn dieselbe nicht auch zugleich auf die Abnehmer gestohlener Sachen ausgedehnt wird; so findet man nothwendig, die in dem alten LandRecht und in der Durlacher LandesOrdnung enthaltene Verordnung, wornach jeder Käufer bey Strafe gehalten ist, alle von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angetragene Sachen zuvor bey dem OrtsVorstand anzuzeigen, von welchem dann der Name des Verkäufers aufzuschreiben ist, nach ihrem ganzen Inhalte mit dem Anfügen zu erneuern, und auf das ganze Großherzogthum auszudehnen, daß jedem Händler und Tröbler, der überwiesen werden kann, dieses Gesetz übertreten zu haben, neben Verfällung in die Strafe, auch noch überdies die Erlaubniß, einen Handel oder Trödelkram treiben zu dürfen, ohne weiters entzogen werden soll. Carlsruhe, den 17ten März 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Der GeneralSekretär.
Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die künftige Bestimmung der von Reischachischen Stiftung betreffend.)

Nachdem über die bey der ehemaligen Hegauischen Reichsritterschaft gestandene von Reischachische verschiedene Stiftungen zwischen dem Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Hofe eine endliche Abtheilung des StiftungsVermögens in der Art zu Stande gekommen ist, daß an Ba-

den für die anher gefallenen Hegauischen Ritterorte von dem ganzen StiftungsKapital und zwar zur Stiftung

Nro. I.

für adeliche Fräulein, oder nicht adeliche Jungfrauen ehelichen Herkommens, wenn sie in einem Stift oder einem FrauenKloster Profeß abgelegt haben, zur Aussteuer an Kapital | 8333 fl. 20 kr.

Zur Stiftung Nro. II.

für Studirende zum geistlichen Stand sich qualificirende Kandidaten, an Kapital | 4881 — : —

Zur Stiftung Nro. III.

für heirathende arme Unterthanen zur Aussteuer, an Kapital | 1714 — 20 —

Zur Stiftung Nro. IV.

für Arme zur Kleidung, an Kapital | 1400 — : —

Zur Stiftung Nro. V.

für arme Adeliche zur Unterstützung, an Kapital | 1666 — 40 —

Zur Stiftung Nro. VI.

für die Gemeinde Beuern an der Aach zur Unterstützung armer angehender Eheleute oder OrtsArmen, an Kapital | 2000 — : —

endlich an dem durch Vakaturen benannter Stiftungen sich ergebenen Ersparniß, weiter | 6279 — : —

somit im Ganzen die Summe von | 26,274 fl. 20 kr.

von Seite Würtemberg wirklich anher ausgefolgt worden ist; so werden nun zur Aufrechthaltung dieser Stiftungen, sowohl in Ansehung der Verwendung des StiftungsVermögens als über die Fähigkeit zum StiftungsGenuß und die dadurch entstehende Verbindlichkeiten, mit vorzüglichster Rücksicht auf den ursprünglichen Willen des Stifters, in sofern solcher nach den inzwischen eingetretenen allgattigen Verhältnissen noch erreicht werden kann, folgende nähere Bestimmungen festgesetzt und verordnet:

In Betreff der Stiftung

Nro. I.

soll der von dem betragenden Kapital ad 8333 fl. 20 kr. verfallende jährliche Zins von 416 fl. 20 kr. von Georgi 1813 an gerechnet jeweils 2 Jahre lang

1tens a) jener armen Fräulein katholischer Religion aus dem Geschlechte des Stifters Hans Werner von Reischach zu Hohenstoffeln und Hombol, und in deren Abgang

b) jener Blutsverwandtin desselben, oder wenn sich auch eine solche nicht vorfände,

c) jener Fräulein des Hegauischen Adels, und endlich in Ermanglung einer solchen

d) jener armen Tochter bürgerlichen Herkommens aus dem Hegau, verliehen werden, welche Willens ist, als Mitglied in ein weibliches, im Großherzogthum bestehendes LehrInstitut aufgenommen zu werden: die Verabreichung des gedachten Zinses geschieht aber nur nach erfolgter wirklicher Aufnahme und abgelegten erstmaligen dreyjährigen Gelübden; würde sie früher räthlich werden, so ist Caution für die Rückbezahlung auf den Fall zu leisten, daß die Aufnahme nicht erfolgte, oder die Gelübde nicht abgelegt würden.

2tens. Bey Abgang einer solchen zum Eintritt in ein LehrInstitut geneigten adelichen oder bürgerlichen Jungfrau des Hegaus, wird nach der nämlichen Ordnung eine solche arme Fräulein oder Bürgers Tochter aus dem Hegau zu dieser Gabe berufen, welche sich zu verheirathen Gelegenheit findet, oder in deren Ermanglung eine vaterlose schon 18jährige, oder vater= und mutterlose, in welch immer für einem Alter, sich befindliche Waise aus dem Hegau. Die Ausfolglassung des zweyjährigen StiftungsErträgnisses wird nach der Verehelichung und an eine Waise ohne Caution, vor der Verehelichung aber an jene, die nicht Waisen sind, nur gegen Caution, solches bey nicht zu Stand kommender Verehelichung wieder rückzugeben, verwilliget.

Die Stiftung Nro. II. betreffend

wird das erhaltene Kapital zu		—	—	4881 fl. —
mit Zuschuß von	—	—	—	119 — —
aus dem durch StiftungsVakaturen ergebenen Ersparniß auf				5000 fl. —

erhöhet, und

a) der jährliche Zins mit 250 fl. auf zwey Studirende verwendet, welche arm sind, die mittlere Grammatik, ehevor Syntax, auf einer inländischen LehrAnstalt absolvirt, und zum geistlichen Stande Lust haben.

Bis nach geendeter Philosophie erhält jeder seine jährliche Quote von 125 fl. in halbjährigen Fristen gegen Einlegung der Zeugnisse über gute Sitten und Fortgang in den Studien, welcher mit der ersten Klasse wenigst bezeichnet seyn

muß. Wer nach geendeter Philosophie das Stipendium beybehalten oder erwerben will, muß sich zu dem geistlichen Stande bestimmen.

b) Zu einem dieser beyden Stipendien sind die Studenten von **Weiterdingen** und **Biningen**, wenn sie obige Eigenschaften haben, vorzüglich bestimmt.

c) Zu dem andern Stipendium vereigenschaften sich die mit obigen Qualitäten versehene Studenten der Großherzoglichen Unterthanen in den **Hegauischen** ehemaligen Ritterorten, was auch der Fall beym ersten Stipendium ist, wenn kein qualifizirter Student von **Weiterdingen** und **Biningen** sich vorfindet.

d) Bey Abgang tauglicher Subjekte von jenen, die unter b. und c. benannt sind, kommt die Reihe an andere katholische Studenten des Großherzogthums.

Die Stiftung Nro III. betreffend

Zu dem von 1714 fl. 20 kr. Kapital jährlich auf 85 fl. 43 kr. belaufenden Stiftungs-Ertrag können

a) nur angehende mit gutem Sittenzeugniß versehene arme katholische Eheleute zugelassen werden; sie erhalten den Stiftungs-Ertrag von Georgi 1813 an zu rechnen nur ein Jahr und gegen dem, daß sie einen Copulationsschein mit der Quittung an die Stiftungs-Verrechnung abgeben.

b) Nebst diesem müssen sie auch bey der Gelderempfangsnahme noch ein Zeugniß ihres Pfarrers beybringen, daß sie durch ihn eine Messe für den seeligen Stifter lesen ließen, und selbst die heilige Communion empfangen haben.

c) Den **vorzüglichen** Genuß zu dieser Stiftung haben die Unterthanen von **Weiterdingen** und **Biningen**, nach ihnen werden die Unterthanen anderer Hegauischen ehemaligen Ritterorte, und nach diesen die Unterthanen des Großherzogthums überhaupt berufen, in sofern sie sonst die vorgedachten Eigenschaften haben.

Rücksichtlich der Stiftung Nro. IV

im 1400 fl. Kapital bestehend, hat die Stiftungs-Verrechnung alle Jahre und also dieses Jahr zum erstenmal, im Monat Oktober dem Ortsvorstande zu **Weiterdingen** 40 fl. und jenem zu **Biningen** 30 fl. gegen Quittung zu dem Ende zu verabreichen, um sie auf Winter-Kleider mit Zuziehung des Pfarramtes zu verwenden, und dabey den Kindern durch das letztere eine dankbare Erinnerung an den Stifter beybringen zu lassen.

Die Stiftung Nro. V. betreffend

wird der von dem betragenden Kapital zu 1666 fl. 40 kr. verfallende jährliche Zins von 83 fl. 20 kr. alle Jahr, von Georgi 1813 an gerechnet, einem Hegaui-

schen armen Adelichen ohne Unterschied des Geschlechts auf einzureichende Bittschrift verliehen werden. Sollte sich ein solcher nicht vorfinden, so wird der Stiftungs-Genuß einem andern armen Adelichen des Großherzogthums und vorzüglich demjenigen verliehen, welcher eine Verwandtschaft mit einer Hegauischen adelichen Familie nachzuweisen vermag.

In Ansehung der Stiftung Nro. VI

hat die StiftungsVerrechnung alle Jahr im Monat Oktober, und also dieses Jahr das erstemal die Zinße des Kapitals zu 2000 fl. mit 100 fl. an den Ortsvorstand zu Beuern an der Aach gegen Quittung auszuzahlen; diese 100 fl. sind nach Ermessen des BezirksAmts, wozu Beuern gehört, vorzüglich auf ein Paar angehender armer Eheleute daselbst, und in dessen Abgang auf Ortsarme zu verwenden.

Im ersten Fall haben die Eheleute das zu thun, was bey der IIIten Stiftung unter a. und b. vorgeschrieben ist; im letztern Falle aber ist sich nach Maasgabe dessen zu benehmen, was zur IVten Stiftung angeordnet wurde; nur ist hiebey zu beobachten, daß, da Beuern nicht nur dem Stifter Hans Werner von Reischach, sondern auch dem Johann Baptist von Liebenfels zu Worblingen, und zwar letzterm ganz vorzüglich den jährlichen StiftungsGenuß von 100 fl. zu danken hat, man beyder Stifter in den vorgezeichneten Verrichtungen gedenken solle.

Von den als Ersparniß erhaltenen 6279 fl., welche jedoch nach Abzug des zur Stiftung Nro. II. angeordneten Zuschusses zu 119 fl. nur noch 6160 fl. betragen, und wovon wirklich nur 5097 fl. 10 kr. nutzbringend anliegen, indem das übrige aus Zinsausständen und Baarschaft besteht, sollen die Zinsen vor der Hand theils zu Bestreitung der AdministrationsKosten, theils zu Abwendung jeder Stockung in der Zahlung der StiftungsGenüsse verwendet werden.

Zur jeweiligen Ernennung derer, welchen der Genuß der Iten, IIten, IIIten und Vten Stiftung zustehen soll, wird das Großherzogl. Ministerium des Innern, auf die von ihm in jedem Fall zu veranlassende Ausschreibung einer Vakatur durch das RegierungsBlatt das Geeignete besorgen; für dermal gilt die gegenwärtige Bekanntmachung zugleich für die Ausschreibung der Vakaturen aller genannten Genüsse mit dem Beysatze, daß die Bittschriften binnen 6 Wochen bey dem See-KreisDirektorium zu Constanz zur gutächtlichen Einbegleitung anher eingereicht werden müssen. Für die Hinkunft hat die StiftungsVerrechnung jeweils im Monat November über die Vakaturen Bericht zu erstatten, worauf dann die Ausschreibung erfolgen wird.

Für besonders eintretende Umstände wird sich vorbehalten, diesen oder jenen Stiftungs-Genuß auf eine längere Zeit zu erstrecken, als vorstehendermaßen regelmäßig bestimmt ist, oder denselben, in sofern es ohne Abbruch der übrigen festgesetzten Stiftungs-Genüsse geschehen kann, zu erhöhen.

Carlsruhe, den 4ten März 1814.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Special-Befehl.

Der Minister des Innern.

Freyherr v. Berckheim.

Der General-Sekretär.

Moßdorff.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Doktor der Rechte und bisherigen Privat-Docenten bey der Universität Heidelberg Georg Friedrich Walch aus Göttingen, als außerordentlichen Professor der Rechte; dann

den Privat-Docenten Dr. Joh. Georg Wagemann daselbst zum außerordentlichen Professor der Geschichte und ihrer Hülfs-Wissenschaften an der dortigen Universität zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselbe unterm 4ten Jenner d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Kreis-Revisor Eckardt bey dem Main- und Tauber-Kreis-Direktorium zu Wertheim als Kreis-Assessor daselbst anzustellen.

Der bisherige Justizministerial-Kanzlist J. L. Krieger ist zum Registrator bey dem Hofgericht in Rastadt,

und der bisherige Scribent Ludwig Friedrich Maximilian Ripamonti zum Revisions-Accessisten bey dem Ministerium des Innern, katholischen Section, ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarr-Kandidaten Wilhelm Heinrich Elias Schwarz von Heidelberg, als ständigen Pfarr-Vikar zu Weinheim mit Uebertragung des dasigen evangelisch-lutherischen Rektorats zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben die erledigte Lokal-Kaplaney oder Pfarrey Rohrbach im Donau-Kreise dem Welt-Priester Bartholomäus Rotzinger, Kooperator an der Pfarrey St. Trutpert; dann

die erledigten zwey erstern Kaplaney-Benefizien in Waldkirch den Kooperatoren Johann Evangelist Schwarzweber zu Freyburg, und Anton Labhart zu Waldkirch gnädigst zu verleihen geruhet.

Das erledigte KaplaneyBenefizium zu Dettighofen, Filial der Pfarrey Bühl im WiesenKreise, ist dem bisherigen Vikar zu Albbrugg Theobald Merkle; und

jenes zu Feldkirch (im DreisamKreise) dem dortigen Vicar David Gerster; endlich

das vakante Kaplaney- oder FruhmeßBenefizium in Bodmann dem bisherigen Professor Bernard Haiß zu Villingen gnädigst conferirt worden.

Die vakante Pfarrey Berghaupten ist dem Pfarrer (Lokal Kaplan) Georg Fritsch in Buchholz gnädigst übertragen worden, und somit die den ehevor Oesterreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarr- oder LokalKaplaney-Pfründe zu Buchholz im DreisamKreise in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts Nr. 38 vom Jahre 1810. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Oberwinden dem Pfarrer (LokalKaplan) Joseph Anton Winterhalter in Oberspitzenbach gnädigst zu verleihen geruhet. Dadurch ist die Pfarr- oder LokalKaplaneyPfründe zu Oberspitzenbach im DreysamKreis, welche den ehevor österreichischen ConcursGesetzen unterliegt, vakant, und haben sich die Competenten um dieselbe nach der so eben allegirten Vorschrift zu melden.

Die vakante Pfarrey Röggenschwiel ist dem Pfarrer Zölestin Fehrenbach zu Nußbach im DonauKreise gnädigst übertragen, und dadurch die Pfarre Nußbach bey Triberg erlediget worden.

Ferner ist die erledigte Pfarrey Deggenhausen (im SeeKreise) dem Pfarrer Maurus Farenschon zu Buchenbach (im DreysamKreise) gnädigst verliehen worden, und dadurch die Pfarre Buchenbach in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese beyden den ehemals Oestreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrpfründen haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Die vakante Pfarrey Dettingen (im SeeKreise) ist dem CuratKaplan Johann Nepomuk Kößler in Pfaffenhofen gnädigst verliehen worden.

Dem Pfarrer Seithel zu Oberöwisheim ist die durch den Tod des Pfarrers Oberndorfer erledigte Pfarrey zu Zeuthern (im 2ten Landamte Bruchsal) und die hiebey ledig gewordene Pfarrey Oberöwisheim dem PfarrVerweser Birling übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die vakante Pfarrey Schönenbach (im DonauKreise) dem Landesherrlichen Dekan und Pfarrer Andreas Schweiß zu Ippingen gnädigst conferirt, und dadurch ist die Pfarrey Ippingen (im SeeKreise) erldigt worden, um welche sich die Competenten nach der Verordnung des Regierungsblatts Nro. 38 vom Jahr 1810. Art. 2 und 3 zu melden haben.

Joseph Ignaz Zeuier Pfarrer zu Randegg (im SeeKreise) ist am 25ten Februar d. J. mit Tod abgegangen, und daher dessen Pfarrpfründe in Erledigung gekommen, die Competenten haben sich nach der so eben allegirten Vorschrift zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben die in Erledigung gekommene Rektors-Stelle an der reformirten lateinischen Schule zu Mosbach, dem Candidaten der Theologie, Friedrich Ludwig Grohe von Rinklingen, zu übertragen gnädigst geruht.

Durch das am 22ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Lehrers Stephan Krug ist die Stelle eines Lehrers an der Mädchenschule zu Bischoffsheim an der Tauber, mit welcher die OrganistenStelle und ein Einkommen von ungefähr 275 fl. verbunden ist, erledigt worden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig, und mit besondern Zeugnissen über ihre musikalischen Kenntnisse, binnen 4 Wochen bey dem Mayn- und TauberKreisDirectorium zu melden.

Am 28ten des neml. Monats ist der katholische PfarrRektor Welzer zu Weingarten (im KinzigKreise) gestorben. Die Competenten um diese den vormals Oesterreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38 Art. 4 zu bewerben.

Am 10ten März ist der Schullehrer Hofmann zu Mingolsheim (Pfinz- und EnzKreis) gestorben; die Competenten um diese Schulstelle haben sich Vorschriftmäßig zu melden.

Durch das am 7ten desselben Monats erfolgte Absterben des Schullehrers Kuhn zu Weinheim, (NeckarKreis) ist die ElementarSchullehrerStelle bey der evangelisch-reformirten Gemeinde in der Altstadt daselbst, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle mit einem Gehalt von 150 fl. und 50 fl. Hauszinns, haben sich binnen 6 Wochen nach der gesezlichen Vorschrift zu melden.

Auf das unterm nehmlichen erfolgte Ableben des Schullehrers Joseph Graf ist die katholische Schul- und MeßnerStelle zu Worblingen, mit einem Ertrage von 102 fl. vakant geworden. Die Competenten darum haben binnen vier Wochen vorschriftmäßig bey dem SeeKreisDirektorium einzukommen.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16. April 1814.

Verordnungen.

(Die Besetzung erster AktuariatsStellen der CriminalAemter betreffend.)

In Gemäßheit der, von Großherzogl. RegierungsCommission erfolgten Entschließung vom 12ten März wird andurch verordnet, daß in Zukunft bey Besetzung vakanter erster AktuariatsStellen der Criminalämter vorzüglich auf Rechtspraktikanten Rücksicht zu nehmen ist, und unter diesen vorzüglich auf solche, welche bereits ihr Biennium praxeos zurückgelegt haben; die Aemter haben daher in vorkommenden Fällen jedesmal durch das Anzeigeblatt ihres Kreises einen Concurs für alle Rechtspraktikanten, die dazu Lust tragen, zu eröffnen, und sodann aus deren Anzahl einen Geeigneten in der Art auszuwählen, daß, so lange solche Candidaten vorhanden sind, die ihr Biennnium schon zurückgelegt haben, solche vor den jüngeren immer den Vorzug genössen. Carlsruhe, den 18ten März 1814.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Erhebung der ExportationsTaxe von HolländerHolz betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben sich bewogen gefunden, die vermög der Verkündung vom 5ten Oktober 1808. im Regierungsblatt Nro. 34. vom 27ten ejusd. von der HolländerHolzCompagnie zu Pforzheim zum Vortheil der Gemeinden und Corporationen übernommene Verbindlichkeiten, das HolländerHolz um einen bestimmten Tax zu übernehmen, aufzuheben; dagegen aber auch zu verordnen, daß in Gemäßheit der Verordmung vom 7ten März 1811. (Regierungsblatt Nro. 7.) ohne Unterschied der Exportanten die HolzexportationsTaxe auf den nicht privilegirten Flüssen sowohl von gedachter Pforzheimer HolzCompagnie, als überhaupt von allen Holzhändlern ohne Ausnahme erhoben werden solle. Carlsruhe, den 31ten März 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Der GeneralSekretär
Moßdorff.

Bekanntmachung.

Die vermöge Regierungsblatts Nro. XXII. vom 30ten July 1813. pag. 132. zu dem Amt Möskirch getheilte Dornsberger = und Gründelbacher Höfe, sind zu dem nur 2½ Stunden davon entlegenen BezirksAmt Stokach geschlagen worden.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, an die Stelle des an Ostern von dem Prorectorat an Höchst Ihrer LandesUniversität Heidelberg abgegangenen Professor Fries den dortigen geheimen KirchenRath Paulus, sodann an der LandesUniversität zu Freyburg den geistlichen Rath und Professor Wanker, an die Stelle des abgegangenen Professors von Rotteck, als Prorectoren genannter Universitäten gnädigst zu ernennen.

Die Dienstverwechslung, wornach OberAmtmann Nestler zu Heidelberg in dieser Eigenschaft nach Ladenburg, und Amtmann Schnek daselbst in dieser Qualität nach Heidelberg versetzt wird, ist höchsten Orts genehmigt worden.

Seine Königliche Hoheit haben dem Gesuch des JustizRaths Professor Heise zu Heidelberg um Entlassung von seiner Stelle, und um seinem anderwärts erhaltenen Rufe folgen zu können, gnädigst willfahrt.

PostOffizial Ribola zu Möskirch wurde zum Offizialen bey dem OberPostAmte Mannheim befördert.

Postverwalter Gleiß zum Offizial in Möskirch.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer zu KleinenKems Carl Philipp Bernhold zur Evangelischen Pfarrey Tennenbronn (im DonauKreis) zu versetzen, zu desselben Stelle zu KleinenKems (im WiesenKreis) aber den bisherigen Pfarrer Herrmann von Tennenbronn zu berufen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Tegernau Christian Heß die Pfarrey Maulburg und Dossenbach (im WiesenKreis) zu übertragen, an die PfarrStelle zu Tegernau (im nemlichen Kreise) den Pfarrer Böckh von Broggingen anzustellen, auf diese leztere PfarrStelle zu Broggingen (im KinzigKreis) aber den bisherigen Pfarrverweser Carl Friedrich Eisenlohr als wirklichen Pfarrer zu befördern.

Höchstdenselben ist ferner gnädigst gefällig gewesen, den bisherigen Inspektor und reformirten Prediger zu Caub, Franz Christoph Ahles, zu der vakanten reformirten Pfarrstelle zu Neunkirchen (im NeckarKreis) zu berufen;

Desgleichen den bisherigen Pfarrer Kornacher zu Epfenbach auf die vakante Evang. lutherische Pfarrey Diedelsheim (im Pfinz- und EnzKreis) zu befördern, an dessen Stelle zu Epfenbach aber den bisherigen PfarrCandidaten Christoph Förster zum wirklichen Pfarrer zu ernennen.

Die durch den Tod des Pfarrers Reuß erledigte Pfarrey zu Plittersdorf (im MurgKreise), ist dem bisherigen Kaplan in Feudenheim Theobald Gallfuß übertragen worden.

Dem Priester Martin Norbert Kuttner ist die vacante CuratKaplaney zu Weiler (im SeeKreis) gnädigst übertragen worden.

Folgende 13 katholische Candidaten des geistlichen Standes und Großherzogliche Titularen sind zu Priestern geweihet, und zur Aushülfe in der Seelsorge und Anstellung auf Vikariate befähiget worden: Johann Baptist Armbruster von Wolfach; Bernard Dischler von Freyburg; Joseph Eckert von Urach; Johann Michael Haslander von Ueberlingen; Anton Holzmüller von Mannheim; Joseph Imberi von Kirchzarten; Franz Xaver Kaiser von Krotzingen; Johann Michael Lang von Bruchsal; Michael Ries von Forchheim; Philipp Scherer von Zunsweyer; Joh. Nepomuk Schmid von Griessen; Jakob Schulz von Bruchsal; Joseph Weltin von Reichenau.

Man findet sich bewogen, die längst schon erledigte Pfarrey Gutenstein (im SeeKreise) noch einmal auszuschreiben. Die Competenten um diese, den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. binnen 6 Wochen zu melden.

Durch das am 18ten Febr. d. J. erfolgte Ableben des StadtPfarrers Johann Jakob Bröchin zu Säckingen (im WiesenKreis) ist diese den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende, und mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey erledigt worden. Die Competenten haben sich nach der so eben allegirten Verordnung zu benehmen.

Auf das am 17ten Febr. l. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Eichhorn zu Kembach (im Main- und TauberKreis) ist der dortige Evang. lutherische PfarrDienst mit einer Competenz von 431 fl. 22½ kr. erledigt worden. Die Competenten um denselben haben sich nach Masgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom 22ten September 1810. binnen 6 Wochen zu melden.

Durch das am 1ten März d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Joseph Tobias zu Minseln, (im WiesenKreis) ist diese den ehevor österreichi-

schen Concursgesetzen unterliegende Pfarre erlediget worden, um welche sich die Competenten nach der bestehenden Vorschrift an das bischöfliche Ordinariat in Konstanz zu wenden haben.

Am 2ten März d. J. ist Pfarrer Ambros Tresch zu Bollschweil (im DreysamKreis) gestorben, und dadurch dessen den vorhin österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe in Erledigung gekommen. Die Conpetenten um diese Stelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Das längst schon erledigte KaplaneyBenefizium zum Heiligen Geist in Villingen ist wieder zu besetzen. Die Competenten um diese Pfründe, haben sich nach der so eben allegirten Verordnung zu benehmen.

Dem bisherigen Schullehrer zu Endenburg Karl Friedrich Weyhing ist die Evangelische Schulstelle zu Wollbach (im WiesenKreis) als Translocation mit Vorbehalt seines fortlaufenden Dienstalters übertragen — und an dessen Stelle zu Endenburg der bisherige Schulkandidat Wilhelm Christoph Gokel zum wirklichen Schullehrer ernannt worden.

Durch den Todesfall des bisherigen Lehrers ist die katholische Schulstelle zu Mittelschefflenz; dann

Durch das am 19ten März erfolgte Ableben des Lehrers Jakob Lend ist die katholische Schulstelle in Neckarhausen erledigt worden. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bey dem NeckarKreisDirektorium zu melden.

Durch das Absterben des Schullehrers Mathias Faller zu Schönenbach, ist die dortige katholische Schulstelle in Erledigung gekommen. Die Competenten haben 4 Wochen nach Verkündung dieses, ihre Vorstellungen mit den nöthigen Zeugnissen an das DonauKreisDirektorium zur weitern Einbeförderung anher zu übergeben.

Durch Resignation des Lehrers Dürr ist die FilialSchulstelle in Pflochsbach erledigt worden. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bey dem Mayn- und TauberKreisDirektorium zu melden.

Todes-Fälle.

Am 3ten März d. J. ist der katholische geistliche Verwalter Schuler zu Mahlberg, und am 10ten April der lutherische Pfarrer Joh. Christoph Ludwig Zandt in Bauschlot gestorben.

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. May 1814.

Verordnung.

Rechtsbelehrung.

(In Betreff der Giltigkeit der letzten WillensErrichtungen.)

Aus Anlaß eines entstandenen Zweifels findet man zu Vermeidung aller Besorgnisse über die Giltigkeit der letzten WillensErrichtungen für die Zukunft zu verordnen nöthig, daß derjenige AmtsRevisor oder TheilungsCommissär, welcher als Staatsschreiber ein Testament aufnimmt, solches auch nach Landrecht Satz 972 eigenhändig niederschriebe, und nicht einem andern, hätte dieser auch gleich selbst die Eigenschaft eines Staatsschreibers, in die Feder dictire, wornach sich also zu achten ist. Carlsruhe den 19ten April 1814.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Beytreibung der Beyträge zu dem ausgeschriebenen gezwungenen Anlehen betreffend.)

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Beyträge zu dem, durch das höchste Rescript vom 28 Dezember 1813 Regierungsblatt Nro. 1. d. J. ausgeschriebenen, forcirten Anlehen nicht in den vorgeschriebenen Terminen und so eingehen, wie es die Bedürfnisse der StaatsKasse erfordern.

Die betreffenden Aemter und OberEinnehmereyen werden daher in Beziehung auf jene höchste Anordnung wiederholt ernstlich aufgefordert, alle zweckdienliche Mittel mit solchem Nachdruck anzuwenden, damit durch möglichst schnelle Beytreibung dieser Beyträge, diese in den Stand gesetzt werde, die noch immer fortdauernde ungewöhnlich große StaatsAusgaben zu bestreiten.

Die OberEinnehmereyen haben daher bey ZahlungsVerweigerungen oder Verzögerungen ungesäumt die amtliche Hülfe nachzusuchen, und die Aemter haben mittelst Anwendung zweckmäßiger, nach den Umständen bemessener ZwangsMittel jenen alle nur mögliche Assistenz zu leisten. Carlsruhe den 26ten April 1814.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sekendorff.

Vdt. Goll.

Bekanntmachungen.

(Die Uebergehung der untergeordneten Stellen bey Eingabe von Vorstellungen betreffend.)

Ungeachtet durch das OrganisationsEdict vom 26ten November 1809 ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, daß alle Gesuche in Administrativ- ebenso wie in JustizSachen zuerst bey der untersten Stelle, in deren Wirkungskreis ihr Gegenstand gehört, angebracht werden sollen, ehe sie von der unmittelbar vorgesetzten Stelle angenommen werden können, ungeachtet der Erneuerung und Schärfung dieser Vorschrift durch die Verordnung vom 2ten Februar 1810 Regierungsblatt Nro. VI. muß man wiederholt die unangenehme Bemerkung machen, daß die, selbst der Absicht der Bittsteller so sehr entgegen wirkende, die ResolutionsErtheilung verzögernde, und die Geschäfte unnütz vermehrende Gewohnheit, Vorstellungen bey diesseitiger Behörde mit Umgehung untergeordneter Stellen einzugeben, selbst Berichte zu erstatten, wieder so sehr überhand nimmt, daß man sich veranlaßt sieht, folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. —

1) Alle Gesuche, welche ihrer Natur nach zur unmittelbaren Eingabe bey diesseitigem Ministerio nicht geeignet sind, werden von der Expeditur ohne weiters zurückgegeben werden.

2) Beamte, welche sich ordnungswidrige unmittelbare BerichtsErstattungen erlauben, wird man mit einer Strafe von 5 Reichsthalern unnachsichtlich belegen lassen. —

3) Zur unmittelbaren Eingabe sind nur diejenigen Gesuche geeignet, welche einen Recurs gegen eine der Vorstellung beyzulegende Verfügung eines KreisDirectorii enthalten, und diejenigen Sachen, welche zur unmittelbaren Behandlung des Ministerii ausgesetzt sind, wovon also die untergeordnete Stelle keine nähere Kenntniß hat.

4) Alle Vorstellungen um DienstAnstellungen, BesoldungsZulagen, Pensionen, und Unterstützungen, alle Bitten um Zahlungsfrist- Straf- und andere Nachläße, so wie überhaupt alle Vorstellungen, wodurch eine von dem FinanzMinisterio einzig abhängende, und in der Competenz der untergeordneten Stellen nicht liegende Resolution nachgesucht wird, sind dennoch bey dem KreisDirectorio, unter dem der Supplicant steht, einzugeben, damit diese Stelle sogleich Bericht erstatten, dadurch die Sache beschleunigen, und den Supplicanten unnütze Kosten ersparen kann.

5) Der Verfasser jeder bey dem diesseitigen Ministerio einkommenden Vorstellung muß benannt seyn.

6) PrivatSchreiben an einzelne Mitglieder des Ministerii können nie die Stelle einer Vorstellung vertreten, und wird darauf keine Resolution ertheilt werden.

Die KreisDirectorien haben diese Vorschriften auch durch die LocalBlätter genügend zu verkünden, und die Unterthanen zugleich gegen das häufige größtentheils überflüssige mündliche Sollicitiren zu warnen, da jedermann auf seine Eingaben in möglicher Bälde Resolution erhalten wird. Carlsruhe den 15ten April 1814.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Seckendorff.

Vdt. Hugo.

(Todesstrafe wegen Gattenmords.)

Veronika Ibach aus Weitenung, Amts Steinbach gebürtig, 26 Jahre alt, als sie mit Egidius Streibich in Hildmannsfelden, Amts Bühl, sich verheirathete — mordete vier Monate darauf ihren Ehemann, gegen den sie aus unbedeutenden Verdrüßlichkeiten einen Haß gefaßt hatte. Ohne daß ein Streit unmittelbar vorhergieng, während er im Bette schlief, schlug sie ihn am Morgen des 29ten Juny vorigen Jahrs mit der dicken Seite einer hiezu ergriffenen Reithaue — in der eingestandenen Absicht ihn zu tödten, weil sie zu ihm keine Neigung, kein Zutrauen, und kein Vergnügen habe — dreymal so stark auf den Kopf, daß er in Convulsionen verfiel, und in 8 Stunden den Geist aufgab.

Se. Königliche Hoheit haben das Urtheil des Oberhofgerichts bestätiget, daß die Mörderin ihres Gatten mit dem Schwerte hingerichtet, und ihr Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden soll.

Das Criminal-Bezirksamt zu Baden hat dasselbe am 24ten März dieses Jahrs vollziehen lassen. Mannheim den 13ten April 1814.

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.
Frhr. von Drais.

Vdt. Gottwaldt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Resolution vom 7ten Aug. 1813. den schon im November 1811. als Hofmedailleur einberufenen Graveur Karl Wilhelm Döll, zugleich zum Münzmeister und Graveur bey der Landesmünzstätte in Mannheim gnädigst ernannt.

Der als Beamter nach Bischofsheim bestimmt gewesene AmtRevisor Gerber zu NeckarGemünd wurde anderweit zum 2ten Beamten zu Wertheim, und der AmtsRevisor Weber zu Bischofsheim zum 2ten Beamten allda ernannt.

Dem zum Amt Ladenburg gekommenen Oberamtmann Nestler von Heidelberg ist gnädigst erlaubt worden, den vormals bey dem Hofgericht zu Mannheim als Accessist gestandenen Müller von da, welcher ihm bisher mit Erlaubniß zu Heidelberg im Dienst ausgeholfen, auch als Mitbeamten zu Ladenburg wie bisher zu benutzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Pfarrer in Laufen (im WiesenKreise) Spezial Wagner, auf sein Bitten, mit einer aus den Einkünften dieser Pfarrey zu entnehmenden Pension zur Ruhe zu setzen, und die einstweilige Versehung dieser Pfarrey dem dortigen Pfarrvikar Neßler zu übertragen.

Die Pfarrey Oberbiederbach (im Dreisamkreis) welche durch die Entlassung des Pfarrers Rapp auf die Fürstl. Geroldsekische Pfarrey zu Seelbach in Erledigung gekommen, ist dem Vikar Armbruster zu Weingarten übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 28ten Jenner d. J. ist StaabsChirurg Maurer zu Riedern, am 6ten Merz StadtPhysicus Dr. Bader zu Freyburg, am 14ten ejusd. Physicus Dr. Kuenzer zu Neustadt auf dem Schwarzwald, am 16ten desselben IrrenhausPhysicus Dr. Roller zu Pforzheim, und am 19ten AmtsPhysicus Kuß zu Philippsburg mit Todt abgegangen.

Auch ist am 19ten April der KreisDirector von Hinkeldey zu Mannheim gestorben.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. May 1814.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht, den Stand der CivilProzesse rc. bey dem OberHofgericht, den HofGerichten und bestandenen HogerichtsDelegationen vom Jahr 1813. betreffend.)

Vorliegende, mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der CivilProzesse bey dem OberHofgericht, bey den drey Hofgerichten, und den seither bestandenen fünf HofgerichtsDelegationen des Großherzogthums, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der in den Großherzoglichen Landen zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen werden unter Bezug auf das RegierungsBlatt Nro. 11. vom 10ten März 1813. Seite 64. anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 22sten April 1814.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Höchste Zufriedenheitsbezeigung für fromme Schenkungen zu milden Zwecken betreffend.)

Zur Gründung einer WittwenKasse für die Pfarrer und Schullehrer der evangelisch-reformirten Stadtgemeinde in Heidelberg hat eine Wohlthäterin, welche aber ungenannt bleiben will, zwey Kapitalien von 6000 fl. (und 2000 fl.) in der Art gestiftet und abgegeben, daß wenn erstres auf die Summe von 15000 fl. und letzteres auf 8000 fl. sich vermehrt haben würden, alsdann auch von dem jährlich verbleibenden ZinnsenUeberschuß ein Fond für Pfarrer und SchullehrersWittwen und Waisen, der reformirten Gemeinde in der Vorstadt allda, gesammelt werden solle.

Ein weiteres Kapital von 500 fl. ist von einem bereits verstorbenen Bürger in Heidelberg zur Unterstützung der Pfarrwittwen und Waisen der dortigen reformirten Stadtgemeinde bestimmt, auch von dessen Erben ausbezahlt worden, und beyde Schenkungen haben die höchste Bestätigung mittelst besondern darüber ausgefertigt gewordenen Urkunden vom 23. September 1809. und 13. December 1811. erhalten.

Auf höchsten Befehl wird im Namen der Regierung den wohlthätigen Handlungen beyder Stifter hiermit der verdiente Beyfall bezeiget und dafür gedankt, zu

gleich auch dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 2ten April 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Der General Sekretär.
Moßdorff.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem PhysikatsVerweser Dr. Steimig in Bretten das erledigte Physikat Wertheim, und dem praktischen Arzt Dr. Eisenlohr in Eichstetten das ebenmäßig erledigte Physikat Bretten,

Ferner dem AmtsPhysikus Dr. Szuhani in Wiesloch das Physikat Sinsbach, und dem Dr. Stark in Tiefenbronn das erledigte Physikat Stühlingen zu übertragen.

Dem bisherigen Lehrer an dem Wertheimer Gymnasium Professor Friedrich Strack, ist die wegen erhaltenen Rufes in anderweitige Dienste nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt worden; die Competenten um diese Lehrstelle haben sich also binnen 6 Wochen auf dem gesetzlichen Wege zu melden.

Durch Beschluß Großherzogl. FinanzMinisterii vom 19ten April ist der bisherige Assistent Merckel bey der ControllKammer als Kanzlist daselbst angestellt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die, durch die nöthig gewordene Pensionirung des evangelisch-lutherischen Pfarrers Metzel zu Sulzfeld (Pfinz- und EnzKreis) eröffnete PfarrVerwesung daselbst dem bisherigen Vicar Ring zu Bauschlott, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge in Sulzfeld, zu übertragen gnädigst geruht.

Die durch den Tod des Pfarrers und bischöflichen Dekans Weiß erledigte Pfarrey zu Malsch (im MurgKreise, Amts Ettlingen), ist dem bisherigen Pfarrer und landesherrlichen Dekan Lay zu Iffezheim übertragen worden.

Die vakante Pfarrey Werbachhausen ist dem bisherigen PfarrCurat Franz Mohrenhofer zu Eubigheim, und die dadurch erledigte PfarrCuratie allda dem gewesenen Quardian des aufgehobenen FranziskanerKlosters zu Sinzheim, Matthäus Malter, gnädigst konferirt worden.

Das vakante KaplaneyBenefizium ad St. Joannem in Kirchhofen ist dem bisherigen Pfarrer (LokalKaplan) Joh. Nepomuck Vetter zu Niederwasser gnädigst verliehen, und dessen, den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfar-

der LokalkaplaneyPfründe zu Niederwasser im DonauKreise dadurch erlediget worden. Die Competenten darum haben sich nach Maasgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nr. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die Pfarrey Blumberg ist dem Curatkaplan Jakob Happle zu Hammereisenbach im DonauKreise gnädigst verliehen, und dadurch dessen KaplaneyBeneficium erlediget worden. Die Competenten um diese CuratKaplaney haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Da einige Lehrstellen an Mittelschulen zu einem Gehalte von 600 — 700 fl. jährlich bereits erledigt sind, oder erledigt werden, so wird hiermit für diejenigen, welche sich dem Lehrstande gewidmet haben, oder widmen wollen, der Concurs, welcher zu Mannheim und Freyburg gehalten wird, eröffnet. Dieser Concurs wird sich in der mündlichen und schriftlichen Prüfung über alle LehrGegenstände verbreiten, die für Mittelschulen vorgeschrieben sind, dabey aber vorzügliche Rücksicht auf jene nehmen, in welchen sich die Concurrenten eine besondere Auszeichnung zutrauen.

Die Conkurrenten haben sich in Freyburg an den geistlichen Rath und Professor Schmitt und den GymnasiumsPräfekt Fellner, oder in Mannheim an den LyceumsDirektor Sailer und den Professor Nüßlin, welche zu ConcursCommissarien ernannt sind, mit ihren Studien- und SittenZeugnissen zu wenden, und von ihnen die Zeit, in welcher der Concurs gehalten wird, zu erfahren.

Die durch den am 18ten Febr. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Bonifaz Wigat erledigte Pfarrey Jestetten im WiesenKreise, welche nur von dem PatronatRecht Sr. Königlichen Hoheit abhängt, ist wieder zu besetzen, und wird künftig mit dem landesherrlichen Dekanate vereiniget. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Die künftig mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrey Neustadt im DonauKreise ist durch den am 21sten März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Fr. Xaver Rebholz erlediget worden. Die Competenten um diese PfarrStelle haben sich nach der so eben allegirten Vorschrift zu benehmen.

Durch das am 6ten März d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Konrad Meier zu Heudorf, Amts Stockach im SeeKreis, ist die dortige den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende PfarrPfründe in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Am 8ten März d. J. ist der Pfarrer Johann Baptist Burkard zu Mundelfingen im DonauKreise gestorben. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Pfarrer Zyrill Wickart zu Herthen im WiesenKreis ist am 12ten März d. J. mit Tod abgegangen. Die Competenten um die dadurch erledigte, den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende PfarrPfründe haben sich nach Maasgabe eben besagter Verordnung insbesondere des Art. 4. zu bewerben.

Durch das am 22sten März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kall zu Dühren (NeckarKreis) ist der dortige, nach dem CompetenzAnschlag 636 fl. 53 kr. ertragende, evangelisch-lutherische PfarrDienst in Erledigung gekommen; die Competenten um denselben haben sich nach Maasgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nr. 38. vom 28sten Sept. 1810. binnen 6 Wochen zu melden. Wobey noch bemerkt wird, daß das bisher zu dieser Pfarrey gehörig gewesene Filial Rohrbach nun davon getrennt werden wird.

Ferner ist durch das sub eodem erfolgte Ableben des Pfarrers Ehrhard zu Wagshurst im KinzigKreise die dortige katholische Pfarrey erlediget. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift zu melden.

Am 27sten März d. J. ist der katholische PfarrRektor Kuenzer zu Renchen gestorben. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey haben sich nach der im RegierungsBlatt enthaltenen Vorschrift zu melden.

Am 10ten April d. J. ist der evangelisch-lutherische Pfarrer Zandt zu Bauschlott (im Pfinz- und EnzKreis) gestorben. Die allenfallsigen Competenten um diese dadurch erledigt gewordene evangel. lutherische PfarrStelle, welche nach dem CompetenzAnschlag ein DienstEinkommen von 744 fl. hat, werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen im gesetzlichen Wege um dieselbe zu melden.

Durch das am 20sten April d. J. erfolgte Ableben des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Hummel zu Jöhlingen im Pfinz- und EnzKreise, ist die dortige katholische Pfarrey erlediget. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift zu melden; wobey bemerkt wird, daß nunmehr das Filial Wöschbach davon getrennt, und eine eigene Pfarrey daselbst errichtet werden soll.

TodesFall.

Der Geh.Rath Professor Dr. Mai, Senior der Universität zu Heidelberg, ist den 20sten April d. J. mit Tod abgegangen.

Lit. A. Uebersicht über den Stand der CivilProzesse bey dem G[illegible] pro 1813.

Am 1ten Januar 1813 waren noch CivilProzesse anhängig — —
Dazu kamen bis zum 31ten Dez. 1813 — — — — —

Hiervon sind ausgegangen:
a) Durch Urtel und Rescripte
b) — Abschlagung der Prozesse — — —
c) — Verfall — — — — —
d) — Vergleich — — — — —
e) — Entsagung — — — —
f) — Abgab an andere Gerichte — — —

Es bleiben also noch anhängig — —

Von denen noch anhängig bleibenden Prozessen sind:
Ueber 2 Jahr alt — — — —
— 1 Jahr alt — — — —
Unter einem Jahr — — — — —

Thut wieder obi[illegible]

Im Jahr 1812 sind anhängig geblie[illegible]

Vermehrt

Vermindert

Mit dem 1. Juny 1813. sind die standesherrlichen JustizKanzleyen des Groß[illegible] 1813. S. 87 u. f. No. 1. und 2 — S. 99. No. 2.) sofort ihre e[illegible] JahrsTabelle ihre Abtheilung erhalten.

	Gotteslästerung.	Meineid.	Bruch des Handgelübds.	Schatzgräberey.	Geisterbeschwörung.	Schmähung.	Verläumdung.	Falschmünzen.	Verkehr mit falschem Geld.	Urkunden Verfälschung.	Markstein Verrückung.	Widernatürliche Unzucht.	Eigenthums Beeinträchtigung.	Lotto Collectiren.	Waldfrevel.	Falsche Eidesbezüchtigung.	Summa.
Hofgericht zu Freyburg. —	1	2	1	2	—	8	2	9	1	13	1	1	—	—	—	—	317
— — Rastatt. —	—	—	4	1	—	4	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	254
— — Mannheim. —	—	18	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—	128
Hofgerichts Delegationen. zu Carlsruhe. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
— Donaueschingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53
— Walldürn. —	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	—	—	—	—	3	11	138
— Wertheim. —	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	1	2	—	—	30
— Gerlachsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Summa	1	20	5	3	1	12	2	15	1	36	1	3	1	2	3	11	935

	Zuchthaus.	Kettenstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landes Verweisung.	[...]unerledigt bleiben.	Summa
Hofgericht zu Freyburg. —	53	4	—	69	1	[illegible]	317
— — Rastatt. —	67	—	5	72	1	3	254
— — Mannheim. —	16	9	—	25	—	1	143
Hofgerichts Delegationen. zu Carlsruhe. —	2	—	—	—	—	—	7
— Donaueschingen	7	—	—	12	2	—	53
— Walldürn. —	13	—	—	24	—	1	138
— Wertheim. —	2	1	—	11	2	—	32
— Geklachsheim.	1	—	2	4	—	—	8
Summa	161	14	7	217	6	5	952

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. Junius 1814.

Verordnungen.

(Die den öffentlichen Vorladungen zu Schulden Liquidationen beyzufügenden Rechtsnachtheile betreffend.)

Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß in öffentlichen Blättern des Landes Ladungen zu SchuldenLiquidationen erschienen sind, worinn die in dem bestimmten Termin nicht erscheinenden Gläubiger mit dem Verlust ihrer Forderungen, die Schuldner hingegen mit dem Verlust ihrer Einreden, ja gar mit der Strafe doppelter Zahlung im NichterscheinungsFall bedroht wurden. Diese und dergleichen Bedrohungen mit RechtsNachtheilen sind aber gesetzwidrig, und an sich wirkungslos.

Sämmtliche Aemter des Landes werden daher angewiesen, solchen Ladungen

a) bey Ganten das Präjudiz des Ausschlusses von der Gantmasse,

b) bey Auseinandersetzungen der Verlassenschaften aber das Androhen:
„die Verlassenschaft werde sonst an die Erben ohne weiters ausgefolgt „werden"

einzurücken; bey den übrigen einfachen SchuldenLiquidationen außer dem Gante aber von Bedrohung der Gläubiger sowohl als der MasseSchuldner mit RechtsNachtheilen abzustehen. Carlsruhe, den 20sten May 1814.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die FrohndFreyheit der Schullehrer betreffend.)

Die im Altbadischen bestehende Verordnung (im ersten Theile des RealJnder im Anhange), nach welcher sämmtliche Schullehrer, wenn sie nicht außer der Eigenschaft als Lehrer zugleich OrtsBürger sind, und als solche bürgerliche Güter oder Nutzungen besitzen, von Verrichtung allerhand Frohnden frey gesprochen werden, wird in Gefolge eines Großherzoglichen RegierungsCommissionsBeschlusses vom

14ten dieses Nro. 357. auf sämmtliche übrige neu acquirirten LandesTheile, wo solche noch nicht eingeführt ist, ausgedehnt. Carlsruhe, den 23sten May 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

Bekanntmachung.

(Todtesstraf[illegible] Todtschlags.)

Jakob Haug von Mühlhausen, CriminalAmts Stockach, ZiegelhüttenBeständer, 25 Jahre alt, ein als stolz und jähzornig bekannter Mensch, drohte im Wirthshaus am Abend des 1sten Jänners 1813., daß Damian Rehmann, welcher ihn vor 8 Tagen geschimpft haben soll, heute noch geschlagen werden müsse. Er steckte dabey ein breites Brodmesser vom Tische zu sich, und nachdem er es verloren, nahm er bey einem zweyten Zusammentreffen mit dem Rehmann wieder ein Messer vom Tisch, fieng mit diesem, der als ein friedlicher Mensch bekannt war, beym Hinausgehen Nachts 10 Uhr Worthändel an, und auf des Rehmanns Gegenrede: „ich „fürchte mich nicht vor dir," stieß ihm Haug das Messer durchs Herz, so daß der Verunglückte in wenigen Minuten den Geist aufgab, und die Aerzte die Wunde für schlechthin tödtlich erklärten.

Das Großherzogliche OberHofgericht hat daher auf die Todtesstrafe erkannt, und Ihre Königliche Hoheit haben unterm 26sten Februar dieses Jahrs das Urtheil bestätigt, welches am 30sten April im Bezirksamte Blumenfeld vollzogen worden ist. Mannheim, den 21sten May 1814.

Großherzoglich Badisches OberHofgericht
Frhr. v. Drais.

Vdt. Gottwaldt.

DienstNachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem AmtsPhysikus und HofMedicus Dr. Groos zu Schwetzingen die erledigte Irren- und SiechenHaus-PhysikatsStelle zu Pforzheim,

und dem praktischen Arzt Dr. Wolf dahier das erledigte StadtPhysikat zu Heidelberg,

endlich dem praktischen Arzt Dr. Succow zu Heidelberg die vakante AssistenzArztStelle des Stadt- und LandamtsPhysikats daselbst zu übertragen.

Dem seitherigen AmtsRevisor Herrmann zu Rappenau wurde unterm 20sten May 1814. das LandAmtsRevisorat Mosbach conferirt.

Accisor Armbruster zu Gengenbach ist unterm 28sten Februar zum PostExpeditor daselbst ernannt worden.

Der LandChirurg Rodrian in Durlach ist in dieser Eigenschaft wieder nach Baden berufen, und das hierdurch in Erledigung gekommene LandChirurgat Durlach dem StaabsChirurg Mayer dahier übertragen worden.

Die durch den Tod des bischöflich=geistlichen Raths Molitor erledigte Pfarrey zu Neibsheim ist dem bisherigen Pfarrer Bähr zu Riechen (Pfinz= und Enz=Kreis, Amts Eppingen) übertragen worden. Die Competenten um diese letztere Pfarrey haben sich nach bestehender Vorschrift in der gesetzlichen Zeit zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrey Oberprechthal im DreisamKreise ist dem Kaplan Brehm zu Neunkirchen im NeckarKreise gnädigst verliehen worden.

Das durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Lay von Iffezheim nach Malsch erledigte katholische Dekanat des ersten LandAmts Rastadt ist provisorisch dem Pfarrer Frühe zu Niederbühl übertragen worden.

Ferner wurde das durch den Tod des Dekans und Pfarrers Hummel zu Jöhlingen erledigte Dekanat Bretten dem auf die Pfarrey Neibsheim beförderten Pfarrer Bähr von Riechen, das Dekanat Eppingen (provisorisch) dem Pfarrer Prior zu Eichtersheim, dann das Dekanat Sinsheim dem dortigen StadtPfarrer Nieser übertragen.

Durch die Entlassung des Pfarrers Carl Bulach zu Fischbach im DonauKreise auf die Fürstlich Hechingensche Pfarrey Willfingen, ist nun die katholische Pfarrey Fischbach erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich daher nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Den 9ten April d. J. ist der bischöfliche Dekan und Pfarrer Fr. Joseph. Kiesel zu Märzhausen im DreysamKreise gestorben, und dadurch dessen den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrpfründe in Erledigung gekommen, um welche sich die Competenten nach der so eben allegirten Verordnung insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Am 18ten April ist der Dekan und Pfarrer Schmidt zu Gerichstetten mit Tode abgegangen. Die Competenten um die dadurch erledigte katholische Pfarrey allda haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Main= und Tauber=KreisDirektorium zu melden.

Am 21. desselben Monats starb der evang. luther. Pfarrer Raupp zu Seran

(im DreisamKreise) und dadurch ist die evangel. Pfarrstelle daselbst mit einem CompetenzAnschlag von 480 fl. 23 kr. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der bestehenden Verordnung binnen 6 Wochen vom Tage der Verkündung an, in gesetzlichen Wegen zu melden.

Durch den Tod des Rektors Kaiser zu Buchen ist die dortige RektorsStelle erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von etwa 400 fl. verbunden ist, haben sich, mit Zeugnissen über ihre SchulKenntnisse, und insbesondere über ihre lateinischen Sprach- und musikalischen Kenntnisse und über ihre Aufführung, binnen 4 Wochen bey dem Main- und TauberKreis-Direktorium zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Huber nach Niederschopfheim ist die Pfarrey Wiesenthal (im Amte Philippsburg, NeckarKreis) erledigt worden. Die Competenten haben sich binnen der gesetzlichen Zeit nach Vorschrift zu benehmen.

Durch das am 29sten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Anton Mader zu Mahlspüren, Amts Ueberlingen im SeeKreise, ist diese Pfarr-Pfründe erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach Maasgabe der Verordnung im RegierungsBlatte vom Jahr 1810. No. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu bewerben.

Durch den Tod des Pfarrers Fischer ist die katholische Pfarrey Höpfingen (Main- und TauberKreis) erledigt worden. Die Competenten haben sich mit ihren Zeugnissen vorschriftmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Lehrers Philipp Hespelin ist die Stelle eines Magisters und Chorregenten zu Meersburg erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle, welche gründliche Kenntnisse in der lateinischen Sprache, im Gesang und der FiguralMusik erfordert, haben sich mit ihren Zeugnissen hierüber binnen 4 Wochen an das SeeKreisDirektorium zu wenden.

Durch das kürzlich erfolgte Ableben des ChorVerwalters Heller zu Wertheim ist diese Verrechnung erledigt worden. Die allenfallsigen Competenten um diese Stelle haben ihre Vorstellungen bey dem dortigen KreisDirektorium zu übergeben, welches solche sodann mit gutachtlichem Bericht hieher einsenden wird.

Unterm 2ten May ist Carl Abelmann zu Boxberg zum Posthalter daselbst ernannt worden.

Berichtigung.

In dem RegierungsBlatt Nro. X. S. 76. unter DienstNachrichten muß es statt Vicar Ring zu Bauschlott „Vicar Diez“ heißen.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. July 1814.

Verordnung.

(Die Einreichungs-Art der Gesuche betreffend.)

Da seit einiger Zeit der im §. 15 des General-Reskripts der Organisation vom 26. November 1809 (Regierungsblatt Nro. 49 vom 2ten December besagten Jahrs, Seite 397) enthaltenen Verordnung zuwider noch immer Vorstellungen mit Uebergehung der untergeordneten Stellen unmittelbar dahier eingereicht werden; so wird obige Verordnung wiederholt unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß alle mit Umgehung der Unterbehörden dahier eingereicht werdende Gesuche und Vorstellungen ohne alle Resolution verbleiben, und nur dann berücksichtiget werden, wenn aus denselben selbst ersichtlich ist, daß das gleiche Anliegen bereits bey der betreffenden, diesseitigem Ministerium unmittelbar untergeordneten Stelle, vorgetragen worden, das Anbringen mithin alsdann erst als eine Beschwerde oder Rekurs gegen die betreffende Unterstelle anzusehen ist. Carlsruhe den 24ten Juny 1814.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

Bey einer vorgenommenen genauen Messung der Distanz der Post-Station zwischen Pforzheim und Illingen hat sich gezeigt, daß dieselbe 4¾ Stunden beträgt. Dieselbe wird daher von einer Station auf 1¼ erhöht. Carlsruhe den 6ten Juny 1814.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

In dem Großherzoglichen Oberrathe der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses sind höhern Orts folgende Dienstveränderungen und resp. Anstellungen beliebt worden.

Zum Ministerial-Commissär des Oberraths ist der geheime Referendär von Fahnenberg ernannt.

Der Obervorsteher Elkan Reutlinger ist von seiner Dienststelle abgegangen, und der bisherige erste weltliche Oberrath Hayum-Levi ist zum Obervorsteher ernannt worden.

Der bisherige 2te weltliche Oberrath Seligmann Ettlinger wurde zum ersten und der Hofbankier Salomon Haber zum 2ten Oberrathe bestellt.

Die Provinzsynagogen wurden wie folgt, constituirt,

a) Oberrheinische Provinz-Synagoge in Müllheim, bestehend aus dem Landrabbiner Thias Weyl in Sulzburg, dem Landältesten Alexander Ries in Breisach, und dem Landältesten Gottschalck Weyl in Sulzburg

b) Mittelrheinische Provinzsynagoge in Carlsruhe, bestehend aus dem Oberrathe und Oberlandrabbiner Ascher Löw als ProvinzRabbiner, Handelsmann Jacob Kusel als ersten Landältesten und zugeordneten Oberrathe, und dem Handelsmann Löw Homburger als 2ten Landältesten und zugleich weltlichen unmittelbaren KirchenBeamten.

c) Niederrheinische Provinz-Synagoge in Mannheim, bestehend aus dem Landrabbiner Gottschalk Abraham, dem Herz Otterberg in Mannheim als ersten Landältesten und zugeordneten Oberrathe, dem Gottschalk Maier daselbst als zweyten Landältesten und zugleich weltlichen unmittelbaren Kirchenbeamten der Orts-Synagoge in Mannheim; endlich dem Wolf Ladenburger als beygeordneten Landältesten.

Kanzley des Ministeriums des Innern.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte StaabsPhysicatsStelle zu St. Peter dem practischen Arzt Laug zu Lahr,

und das erledigte Physikat Rheinbischofsheim dem praktischen Arzt Held in Biesingen zu übertragen;

Dann die bisherige PrivatDocenten Dr Erb und Dr. Cropp als ausserordentliche Professoren der Rechtswissenschaft bey der Universität Heidelberg anzustellen.

Der bisherige zweyte Beamte Bürkle zu Ettlingen, wurde provisorisch in gleicher Eigenschaft nach Baden versezt.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Rektor des Gymnasiums zu Wertheim Professor Neidhard in Betracht seines vorgerückten Alters von der Leitung dieser Lehranstalt in Gnaden zu dispensiren, und dieselbe dem Professor Doctor Fölisch daselbst vorläufig auf 6 Jahre mit allen Attributen dieser Direktion und namentlich auch der Ausfertigung der Entlassungsscheine dortiger Studirenden auf die Universität nach gesetzlicher Form, zu übertragen;

Zugleich haben Höchstdieselbe den Kandidaten der Philologie und Pädagogick Bömel zu Heidelberg an die erledigte Lehrstelle an gedachtem Gymnasium zu Wertheim gnädigst berufen.

Weiter ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den reformirten Pfarrcandidaten Daniel Ludwig Helffenstein, als Adjunkt seines Vaters, des reformirten Pfarrers Helffenstein zu Wieblingen, mit dem Character und Rang, auch den übrigen Prärogativen eines würklichen Pfarrers, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge daselbst, zu ernennen.

Die durch das unterm 17ten März d. J. erfolgte Ableben des evangelisch reformirten Pfarrers Koopstatt an der HeiligenGeistkirche in Heidelberg in Erledigung gekommene zweyte Pfarrey, ist dem Kirchenrath und bisherigen dortigen Pfarrer zu St. Peter, Abegg auf sein Ansuchen gnädigst übertragen worden, wodurch der zeitherige zweyte Pfarrer an der heil. Geistkirche Inspector Baehr in die erste Pfarrstelle bey dieser Kirche eingerückt ist.

Die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrey Waldshut ist dem bischöffl. Dekan und Pfarrer Joseph Benedikt Sohm zu Winterspüren im Seekreise gnädigst verliehen, und dadurch letztere, den ehevor östreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrey erledigt worden.

Die Competenten um Winterspüren haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatte vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrey St. Blasien ist dem Pfarrer Joh. Baptist Hipp zu Wahlwies im SeeKreise gnädigst konferirt, und dadurch letztere Pfarrey erledigt worden.

Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3 zu bewerben.

Nachdem die seit dem 3ten Jänner 1813 erledigte Pfarrey Oberkirch im Kinzigkreise inzwischen neu dotirt, und die Trennung des Filials Lautenbach davon,

und dessen Erhebung zu einer eigenen Pfarrey dekretirt worden ist; so wird die schon einmal ausgeschriebene Erledigung gedachter mit dem landesherrlichen Dekanate verbundenen Pfarrey Oberkirch hiemit wiederholt bekannt gemacht, damit die Competenten um dieselbe nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 Art. 2 und 3 sich melden mögen.

Die vakante Pfarrey Lausheim im DonauKreise ist dem Pfarrer Johann Nepomuck Roys zu Lenzkirch im nemlichen Kreise konferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Lenzkirch erledigt geworden, um welche sich die Competenten nach der so eben allegirten Verordnung zu benehmen haben.

Die erledigte Pfarrey Grombach (Nekarkreis) ist dem bisherigen Pfarrer Beck zu Hilsbach übertragen worden. Die Competenten um die dadurch vakant gewordene Pfarrey Hilsbach, mit welcher die Haltung eines Kaplans oder Hilfspriesters wegen der Filiale Elsens und Weiler verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey dem Pfinz = und EnzkreisDirectorio zu melden.

Man hat sich bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey St. Peter im Dreisamkreise wiederholt auszuschreiben. Daher haben sich die Competenten um diese den ehevor östreichischen Concursgesetzen unterliegende und mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrpfründe, nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 binnen 6 Wochen zu melden.

Da mit Ende Juny d. J. in dem weiblichen Erziehungs = Institute zu Ottersweier ein von der Vergebung des bischöffl. GeneralVicariats zu Bruchsal abhängender Freyplatz sich öffnet; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erfoderlichen Zeugnisse und Fähigkeiten auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen an besagtes Vikariat einzusenden.

Am 14 May d. J. ist der landesherrliche Dekan und Stadtpfarrer Joseph Strebel zu Stockach im Seekreise gestorben, und dadurch diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende, mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey vacant geworden.

Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16. July 1814.

Verordnungen.

(Den Verkauf der ApothekerWaaren unter der gesetzlichen Taxe betreffend.)

Auf die geschehene Anfrage, ob den Apothekern frey stehe, ihre Medikamente unter der TaxOrdnung zu verkaufen? wird der Sinn des §. 49. der ApothekerTaxordnung dahin anmit erläutert, daß dieser §. nur das Maximum des Preises der Medikamente bestimme, diese Bestimmung aber das Verbot, jene um einen geringern Preis abzugeben, nicht in sich schließe, es sohin den Apothekern frey stehe, ihre Medikamente unter dem durch das Gesetz festgesetzten Preis zu verkaufen. Damit aber allen dadurch möglichen Veranlassungen zur Verabreichung schlechter und unächter Waaren begegnet werde, so verordnet man hiedurch, daß die Apotheken der unter der TaxOrdnung verkaufenden Apotheker öfters visitirt, und diese, so wie überhaupt jeder Apotheker in dem Falle der Verabreichung einer schlechten oder unächten Waare, wenn solche anders nur in die Kategorie der im §. 50. Lit. c. des 8ten Organisations-Edikts vom Jahr 1803. unterstellten WaarenVerfälschung fällt, und für die Gesundheit und das Leben der Menschen ganz unbedenklich ist, das erstemal mit 150 Reichsthaler Strafe, und das zweytemal mit dem Verlust seines Privilegiums angesehen werden solle. Carlsruhe, den 4ten July 1814.

Der Minister des Innern.
Freyherr v. Berckheim.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

(Die Bestimmung des Meisterstücks bey den Sättlern betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, nachstehende Verordnung vom 2ten October 1784, welche sich in dem zweyten Theile des alphabetischen GesetzAuszuges Seite 450 abgedruckt findet, hiemit zu erneuern, und auf das ganze Großherzogthum als verbindlich auszudehnen.

Das Meisterstück der Sattler soll seyn:

a) Ein Sattelbaum zu einem englischen oder deutschen Sattel;

b) ein Vorder- und Hintergeschirr zu einem Reitzug, wovon jedoch in Fällen und an Orten, wo solches nicht leicht verkäuflich, von Fürstlicher Regierung, (an deren Stelle nunmehro die KreisDirektorien getreten sind) dispensirt, und etwas anderes substituirt werden kann.

Carlsruhe, den 4ten July 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Der GeneralSekretär
Moßdorff.

(Die Beschränkung der Concurrenz zum StaatsDienste betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nro. 24. vom 16. Juny verkündete Verordnung vom 1ten nämlichen Monats, die Beschränkung der Concurrenz zum StaatsDienste betreffend, zur genauen Befolgung und Nachachtung in Erinnerung gebracht, mit der warnenden Bemerkung, daß diejenigen Individuen, welche späterhin gegen diese Verordnung sich dem Studium der Rechts- oder CameralWissenschaft gewidmet haben, sich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf ihr Gesuch um Anstellung in StaatsDienste keine Rücksicht genommen, oder ihre Anstellung verspätet werde.

Die KreisDirektorien werden zugleich angewiesen, die allegirte Verordnung mit dieser Erneuerung in die AnzeigeBlätter aufnehmen zu lassen. Carlsruhe, den 7ten July 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Der GeneralSekretär.
Moßdorff.

DienstNachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den StaatsRath und KreisDirektor v. Roggenbach in Freyburg (nach seinem mehrfältig geäußerten Wunsche) der bisher bekleideten DienstStelle in Gnaden zu entheben; den KreisDirektor v. Türkheim aber von Wertheim nach Freyburg zu ver-

setzen, und zu dem Direktorium des Mayn- und TauberKreises den StaatsRath Fischer zu bestimmen.

Dann haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den KreisDirektor Holzmann in Offenburg und den Geheimen Referendär Guignard unter dem 7ten Julius zu StaatsRäthen zu ernennen.

Weiter ist es Seiner Königlichen Hoheit gnädigst gefällig gewesen, statt des zum Direktor des NeckarKreises ernannt gewesenen bisherigen Geheimen Referendär Guignard, den bisherigen ersten KreisRath von Stengel in Mannheim zum Direktor des NeckarKreises zu ernennen, und den bisherigen OberPostDirektionsRath Dahmen als KreisRath nach Mannheim zu versetzen; sodann den bisherigen StadtDirektor von Jagemann in Freyburg, in der nämlichen Eigenschaft nach Mannheim zu transferiren, endlich den StadtDirektor Dr. Pfister in Heidelberg zum StadtDirektor in Freyburg zu bestimmen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den Freyherrn Ignaz von Leykam zum Kammerherrn zu ernennen;

und den Professor Conradi von Marburg als Professor der Arzneywissenschaft, mit Uebertragung der Direktion über das Clinicum Stationarium bey der Universität Heidelberg, anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben sich weiter gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen OberAmtmann von Benst in Bühl die erste BeamtenStelle des Bezirks- und CriminalAmts Offenburg, unter Verleihung des Charakters als RegierungsRath zu übertragen;

sodann dem bisherigen PostAmtsVerwalter Becker zu Heidelberg den Charakter eines Großherzoglichen Postmeisters zu verleihen.

Der bisherige Pfarrer in Nicklashausen, Joh. Christoph Friedrich Schmidt, ist als OberPfarrer und Special nach Wertheim gnädigst ernannt worden. Die Competenten um die hierdurch erledigt gewordene evangelisch-lutherische PfarrStelle zu Nicklashausen im Mayn- und TauberKreise, Diöcese Wertheim, mit einem CompetenzAnschlag von 970 fl. haben sich binnen 6 Wochen in den gesetzlichen Wegen zu melden.

Da die Wiederbesetzung der evangelisch-lutherischen Pfarrey Obergimpern mit Siegelsbach im NeckarKreis, Amts und Dekanats Neckarbischofsheim, demnächst erfolgen soll, so werden die Liebhaber dazu aufgefodert, sich längstens binnen

6 Wochen in den gesetzlichen Wegen zu melden, wobey bemerkt wird, daß der Competenz-Anschlag dieser Pfarrey mit Siegelsbach 422 fl. betrage.

Dem Pfarrer Joh. Baptist Düggelin zu Renzingen im SeeKreise, ist die erledigte Pfarrey Raithaßlach in erwähntem Kreise gnädigst verliehen, und dadurch die Pfarrey Renzingen erlediget worden. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung des RegierungsBlattes vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

In Gefolg höchster Genehmigung ist die durch das Ableben des Pfarrers Meyer zu Heidelsheim (Pfinz- und EnzKreis) in Erledigung gekommene dortige evangelisch-reformirte Pfarrey dem bisherigen zweyten reformirten Pfarrer Glaser zu Eberbach gnädigst übertragen, dagegen das dadurch vakant gewordene Diakonat Eberbach eingezogen worden.

Durch das am 10. May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Single zu Döggingen im Donaukreise;

dann durch den am 30ten desselben Monats erfolgten Tod des Pfarrers Fr. Xaver Mayer zu Linz, Amts Pfullendorf im Seekreise, sind diese beyde Pfarrpfründen in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese beyden Pfarreyen haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch das am 16ten May d. J. geschehene Absterben des Pfarrers Fr. Joseph Dufner zu Ebnet im DreisamKreise, ist dessen Pfarrpfründe;

so wie durch das am 26sten desselben Monats erfolgte Ableben des Kaplans Anton Bornhauser in Waldshut das mit der Seelsorge verbundene KaplaneyBenefizium ad omnes Sanctos in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese erledigten den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende Stellen haben sich nach der Verordnung des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

Den 7ten May d. J. ist der Studiosus Meier Marx nach wohlbestandener öffentlicher Prüfung unter die Badischen LandesCandidaten der Philologie und des Lehrfaches mit der Note der Vorzüglichkeit aufgenommen worden.

Todes-Fall.

Unter dem 6ten Juny ist der erste Beamte des Amts Offenburg, OberVogt Stuber daselbst, mit Tod abgegangen.

Grossherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. August 1814.

Verordnung.

Man findet sich veranlaßt, die in dem hiesigen Provinzialblatte Nro. 5. vom 2ten Februar 1804. an sämmtliche Ober: und Aemter der Marggrafschaft erlassene Verordnung vom 13ten Jenner desselben Jahrs, wornach, wenn eine neue Mühle errichtet, oder ein bey einer bereits bestehenden Mühle ohnehin ausgehoben werdender Laufstein wieder zurecht gemacht wird, an solchen Laufsteinen die ganze Peripherie derselben umfassende, nach dem Ermessen der aufgestellten Mühlenbeschauer hinlänglich starke eisene Reife angebracht werden sollen, hierdurch auf das ganze Großherzogthum auszudehnen. Carlsruhe, den 11ten July 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Der GeneralSekretär
Moßdorff.

Bekanntmachung:

der nunmehr gnädigst bestimmten Garnisonen des Großherzoglichen ArmeeCorps:

A.

Garden.

Garde du Corps und Leibgrenadiergarde Carlsruhe.

B.

Kavallerie.

1tes DragonerRegiment von Freystedt:

derStaab und 2 Eskadrons Bruchsal, 1 Eskadron Schwetzingen, 2 Eskadrons Mannheim.

2tes DragonerRegiment von Geusau:

Der Staab und 1 Eskadron Carlsruhe, 1 Eskadron Durlach, 1 Eskadron Ettlingen, 2 Eskadrons Rastadt.

C.

Infanterie.

1tes LinienInfanterieRegiment von Stokhorn, Freyburg, 2tes LinienInfanterieRegiment Graf von Hochberg, Carlsruhe, 3tes LinienInfanterieRegiment Großherzog, Mannheim, 4tes LinienInfanterieRegiment von Neuenstein, Carlsruhe, leichtes InfanterieBataillon, Freyburg.

D.

ArtillerieBataillon, Carlsruhe.

Militär Dienstnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, in HöchstIhrem ArmeeCorps folgende Avancements und Versetzungen zu befehlen:

Durch Höchste Ordre vom 11ten Nov. v. J. wurde der Major und Inspections-Adjutant von Kalenberg zum Flügeladjutanten der Infanterie ernannt; sodann durch höchste Ordre vom 9ten December der früher in hiesigen Diensten gestandene StaabsCapitaine von Lelong wieder in seiner Anciennetät in die Leibgrenadiergarde placirt, und der Page von Neufville, und Junker v. Friedeburg bey derselben zu Secondelieutenants avancirt; desgleichen im Artillerie-Bataillon der Prem. Lieut. v. Reck zum StaabsCapitaine, und der Stückjunker Volz zum Secondelieutenant; dem Platzmajor, Capitän Kagerer, wurde der Charakter als Major ertheilt.

Durch höchste Ordre vom 18ten Dezember v. J. wurde der Major und Flügeladjutant der Infanterie von Holzing, in gleicher Eigenschaft zur Cavallerie transferirt; sodann der PremierLieutenant von Göler, von der Leibgrenadiergarde, als StaabsCapitän zum Regiment von Stockhorn Nro. 1; und dagegen der SecondeLieutenant von Loriol zum PremierLieutenant bey der L. Gr. Garde ernannt.

Im Infanterie-Regiment von Stockhorn Nro. 1 avanzirten die Capitaines von Cloßmann, und von Dalberg zu Majors, ersterer mit Versetzung zum Regiment Graf von Hochberg Nro. 2; sodann wurde der früher in hiesigen Diensten gestandene, Capitän von Holle wieder in seiner vorigen Anciennetät, als Capitän 1r Classe beym Regiment angestellt; StaabsCapitän von Künsberg zum

CompagnieChef, PremierLieutenant Feederle, Cloßmann und Holz zu StaabsCapitäns avancirt, ersterer mit Versetzung zum Regiment von Neuenstein Nro. 4., und die zu StaabsCapitäns ernannten Prem.Lieutenants v. Göler von der Leibgrenadiergarde, und Koch vom Regiment Graf von Hochberg Nro. 2. hieher transferirt. — Im Regiment Graf von Hochberg Nro. 2., wurden die PremierLieutenants Koch (mit Versetzung zum Regiment von Stockhorn Nro. 1) und Wolf zu StaabsCapitäns befördert; und der Major v. Cloßmann vom Regiment von Stockhorn Nro. 1, und der StaabsCapitän Wißmann vom Regiment Großherzog Nro. 3. dahin versetzt. — Im Regiment Großherzog Nro. 3. avanzirten die Premierlieutenants von Leoprechting, Wißmann (mit Versetzung zum Regiment Graf v. Hochberg Nro. 2) und von Biedenfeld zu StaabsCapitäns; sodann die Secondelieutenants Nebenius und Pattberg zu Premierlieutenants. — Im Regiment von Neuenstein Nro. 4. wurden die StaabsCapitäns Asbrand 2r, Sartory, und Baumgärtner zu CompagnieChefs; die PremierLieutenants Geiger, Rutschmann, Bayer, Stuber und Eichrodt zu StaabsCapitäns, sodann die Secondelieutenants Wund, Laible, Geres, Broyer, Baumann und Bomatsch zu PremierLieutenants ernannt, und der StaabsCapitän Feederle vom Regiment von Stockhorn Nro 1. in seiner Anciennetät hieher versetzt. — Im leichten Infanterie-Bataillon wurden die PremierLieutenants Fischer und Riggel zu StaabsCapitäns, und die Secondelieutenants Graf von Wieser, und von Khuon zu PremierLieutenants ernannt. —

Durch Ordre vom 20ten Dez. haben Se. Königliche Hoheit geruht, bey der Cavallerie folgende Avancements und Versetzungen zu befehlen: den Obersten und bisherigen Commandeur der Garde du Corps, von Baumbach in gleicher Eigenschaft zum Dragonerregiment von Freystedt Nro. 1 zu versetzen, den bisherigen aggregirten Major, Grafen Max von Hochberg, als wirklichen Major beym Dragonerregiment von Geusau Nro. 2. zu ernennen, den Rittmeister von Kniestedt, und StaabsRittmeister Strauß von Türckheim vom Dragonerregiment von Freystedt Nro. 1. in gleicher Eigenschaft zur Garde du Corps zu transferiren, so wie den PremierLieutenant von Häussler, und den SecondeLieut. Doxat zum DragonerRegiment von Geusau Nro. 2. —

Durch höchste Ordre vom 4ten Jan. d. J. wurde GeneralMajor Brückner, Krankheits halber des Commandos vom Regiment Großherzog Nro. 3. enthoben, und

dagegen der Obrist v. Brand, bisheriger Commandeur des Regiments von Stockhorn, als solcher dahin berufen; an dessen Stelle rückte Obristlieutenant Lehmann vom Regiment von Neuenstein Nro. 4., der zum Obersten ernannt wird. — Zu Obristlieutenants wurden befördert: Major Brückner, vom Regiment von Stockhorn Nro. 1. (mit Versetzung ins Regiment von Neuenstein Nro. 4.) v. Lassolaye, von der Artillerie und der Flügeladjutant v. Seutter, Commandeur des leichten Infanterie Bataillon. Zu Secondelieutenants wurden avanzirt: in der Leibgrenadiergarde Junker Ernst v. Müller, und Carl v. Gillmann; In dem Regiment v. Stockhorn Nro. 1. Feldwebel Ferdinand Eisen, Sergeant Franz Guttenson, Corporal Joseph Schumacher, Carl Heinefetter, Heinrich Senft, Carl Hosp, Carl Herf und Franz Dörflinger. — Im Regiment v. Hochberg Nro. 2. Stückjunker Carl Rottmann, die Sergeants Joseph König, Carl Kaister und Jacob Haas; die Corporals Franz von Würthenau, Gustav Pfeiffer, Carl Ziegenfus, und Leonhard Wippert. — Im Regiment Großherzog Nro. 3. Feldwebel Anton Weckner, Sergeant Johann Bekker und Sigmund Mercy. — Im Regiment von Neuenstein Nro. 4. Feldwebel Friedrich Michael; und im leichten Infanterie-Bataillon: Junker Theobald Stadtler, Carl Gerhard, und Stückjunker Ludwig. —

Unterm 7ten Jannar haben Se. Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem PremierLieutenant à la Suite der Cavallerie, Stern, den Charakter eines Staabs-Rittmeisters zu ertheilen; unterm 14ten bey Höchst-Ihrem Infanterie-Regiment Nro. 3. die Feldwebels Feil und Steinmüller, den Sergeanten Riednagel, und beym Train, den Wachtmeister Schnabel, zu SecondeLieutenants zu ernennen, dem Major Tulla vom Ingenieur-Departement, den Charakter als ObristLieutenant, und dem StaabsCapitän von Langeland von Höchst-Ihrem Infanterie-Regiment den nachgesuchten Abschied zu ertheilen; — sodann unterm 16ten, den fürstlich Heching'schen Jagdjunker von Franck als SecondeLieutenant bey demselben Regiment, unterm 20ten den Sergeanten Karg, und Corporal Dittenberger als SecondeLieutenants beym Regiment Graf von Hochberg Nro. 2, unterm 26ten den Freyherrn Fidel von Ringk als SecondeLieutenant beym DragonerRegiment v. Geusau Nro. 2. anzustellen; und unterm 27ten den beyden Generalmajors à la Suite vom Corps, Casimir Grafen von Isen-

burg und Carl Prinzen von Isenburg den nachgesuchten Abschied zu bewilligen; so wie unterm 1ten Februar dem StaabsRittmeister v. Gessner vom Dragoner-Regiment v. Geusau Nro. 2.

Durch höchste Ordre vom 7ten Febr[illegible] wurde der StaabsRittmeister v. Preen von demselben Regiment, zum wirklichen Rittmeister, und durch höchste Ordre vom 24ten die Corporals Georg Horchler, vom Regiment Großherzog Nro. 3; die Feldwebels Kilian Dürr, Johann Thome, die Corporals Friedrich Walz, Johann Buch, und Baptist Braeg, vom Regiment von Neuenstein Nro. 4, und der Corporal Philipp Schäfer vom leichten Infanterie Bataillon, zu Seconde-Lieutenants befördert, und der SecondLieutenant Lebkün vom Regiment Großherzog zum Regiment v. Neuenstein transferirt. — Sodann wurde unterm 22ten März dem Capitän à la Suite, Meier, der Charakter als Major ertheilt, und unterm 15 April der ObristLieutenant von Beust, von der Leibgrenadiergarde, zum Obersten, und Junker von Elgger zum SecondeLieutenant, dabey ernannt; so wie unterm 24ten der in Königl. Bayrischen Diensten gestandene Freyherr Friedrich von Botzheim zum Obristen à la Suite vom Corps. — Durch Ordre vom 27ten Juny wurde SecondeLieutenant von Sirjacques, vom Regiment Großherzog Nro. 3, mit dem Charakter als PremierLieutenant auf sein unterthänigstes Ansuchen, verabschiedet, demselben jedoch durch Ordre vom 16ten July das fernere Tragen einer MilitärUniform untersagt, und er seines Charakters als Offizier für verlustig erklärt.

Als Officiere, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, bey denen durch höchste Ordre vom 9ten Dezember v. J. errichteten 8 FeldLandwehr-Bataillons, so wie bey dem unter demselben Datum für die Dauer des Kriegs, organisirten freywilligen Jäger-Regiment zu Pferd, und den 4 ReserveLandwehr-Bataillons, welche letztere durch höchste Ordre v. 24ten Juny 1814 wieder aufgelöst wurden, folgende, unterthänigst in Vorschlag gebrachte Individuen zu bestätigen, und als Commandeure zu ernennen geruht:

1) Beym freywilligen JägerRegiment zu Pferd:

Zum Commandeur: den Major und Flügeladjutanten von Holzing, zu wirklichen Rittmeisters: [illegible] Herrn Sigmund v. Gemmingen, Ferdinand v. Degenfeld, Ernst v. Menzingen, Wilhelm v. LaRoche; zum StaabsRittmeis[illegible] Carl v. Racknitz; zu PremierLieutenants Carl Franck, Carl v. St. André, und Conrad v. Diemer; zu SecondeLieutenants Joh. Grau-

mann, Gustav von Gemmingen, Friedrich und Carl von Venningen, Eberhard Göler v. Ravensburg, Ernst Heddeus, Ignatz Fränzinger, Heinrich Speyerer, und Ludwig Scheid. —

2) Beym 1ten Landwehr-Bataillon:

Zum Commandeur: den pensionirten Obersten Grafen von Sponeck. Zum Capitaine 1r Classe den in Fürstl. Hohenzoller-Hechingschen Diensten gestandenen Capit. Friedrich Rhein, zu Capitäns 2ter Classe; Xaver Müller, Friedrich von Bohlen, zu StaabsCapitäns: Max v. Waibel, Carl Baader, Anton Schrotz; zu PremierLieut. Wilhelm Obermaier, Guido Renner, Ignatz v. Hornstein; zu SecondeLieutenants Nepom. v. Mader, Maxmilian v. Weinhard, Konrad Leibherr, Nicolaus Bruner, Thadeus Müller, Nepomuck Hägele, und Joseph Keller. —

3) Beym 2ten LandwehrBataillon:

Zum Commandeur: den Capitän Pfnor, vom Regiment von Stockhorn Nro 1. Zum Capitäne 1r Classe: den in Fürstl. Hohenzollerschen Diensten gestandenen Capitän Wittmann, zu Capitäns 2r Classe: Wilhelm Dietz, Joseph Hasenfratz, zu StaabsCapitäns: Joseph Bürckle, Nepom. Fleig und Baptist Killy; zu PremierLieutenants Joseph Neudinger, Xaver Seemann, Nep. Hirschhauer; zu SecondeLieutenants: Max. Hagenbuch, Ferdinand Engeser, Andreas Gerlacher, Gottlob Kapf, Gregor Duffner, Joseph Krieg. —

4) Beym 3ten LandwehrBataillon:

Zum Commandeur: den in Westphälischen Diensten gestandenen Major v. Bechtold.

Zum Capitän 1rClasse, Adolf von Rottberg, zu Capitäns 2r Classe Raphael v. Weinzierl, Philipp Umrath; zu StaabsCapitäns; Benedict v. Herrmann, Vinzenz Brenzinger, Fidel Herbster; zu PremierLieutenants: Christian Feigler, Friedrich Lienin, Reinhard Herbster; zu SecondeLieutenants Friedrich Schulz, Wilhelm Klein, Joseph Weisenberger, Joseph Landwehr, Joseph Cornely, Fidel Thoma, Frobin Koller, Friedrich Müller.

5) Beym 4ten Landwehr-Bataillon:

Zum Commandeur: den Major Günther, vom leichten Infanterie-Bataillon, zum Capitän 1r Classe Franz, Grafen von Kageneck; zu Capitäns 2r Classe, Anton Eberle, Philipp Grafen von Kageneck; zu Staabs-Capitäns: Anton Gaeß, Alois Wolfinger, Anton Lang; zu Premier-Lieutenants: August Frey, Caspar Fuchs, Bernhard Wenz; zu Seconde-Lieutenants: Philipp Kraus, Andreas Rau, Georg Stahl, Johann Glockner, Xaver Hauser, Martin Metzger, Anton Rieger, Xaver Pyhrr, Dominic Geiger, Anton Sartory.

6) Beym 5ten Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur: den Capitän Maier, vom Regiment von Neuenstein Nro. 4.; zum Capitän 1r Classe: August v. Ritz; zu Capitäns 2r Class.: Jakob Scheffel, Jakob Wagner; zu StaabsCapitäns: Nepom. Held, August Franck, Wilhelm Schubert; zu PremierLieutenants: Friedrich Schaufler, Friedrich Herlan, Baptist Pfaff; zu SecondeLieutenants Johann Stigler, Michael Ketterer, Franz Hund, Xaver Laible, Franz Huber, Joseph Durnegger, Fidel Armbruster, Mor. Wahler, Ludwig Baumann, Bened. Waidele.

7) Beym 6ten Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur: den Major von Cloßmann, vom Regiment Graf v. Hochberg Nro. 2; zum Capitän 1r Classe: Carl Vierordt, zu Capitäns 2r Classe Friedrich v. Reck, Anton Höllmann; zu StaabsCapitäns Carl Stösser, Ernst Oehl, Wilhelm Klose; zu PremierLieutenants: Ignatz Peter, Joseph Bilz, Franz v. Göhler; zu SecondeLieutenants: Theodor Schaaf, Adolf Rutschmann, Michael Barrack, Ludwig Heiß, Johann Offenhäusser, Ludwig Wittum, Joseph Ruff, August Grosholz, Alois Hönig, und Franz Mittel.

8) Beym 7ten Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur: Den Major v. Dalberg, vom Regiment von Stockhorn Nro. 1., zum Capitän 1r Classe: Emil von Dalberg, zu Capitäns, 2r Classe: Gustav von Steube, Felix von Noiil, zu StaabsCapitäns: Joseph Hilpert, Georg Harscher, Jacob Wundt; zu PremierLieutenants, Andreas Brummer, Adam Brummer, Franz Courtin; zu SecondeLieute-

nants: Friedrich Wolf, Gottlieb Lang, Friedrich Scharnberger, Georg Aschbach, Joseph Solome, Carl Schultheiß, Christian Schneider, Carl Arnold, Wilhelm Dümge, und Adam Schütz.

9) Beym 8ten Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur: den pensionirten Capitän v. Beust; zum Capitän 1r Classe: Heinrich Brunner, zu Capitäns 2r Classe Fr. Franz, Friedrich Zentgraf; zu StaabsCapitäns: Ernst Stockmar, Christian Fellmeth, Martin Krug; zu PremierLieutenants: Friedrich Wachs, Jul. Springer, Dav. Meinhard; zu SecondeLieutenants; Lorenz Lipp, Philipp Schmidt, Max. Strohmeyer, Heinrich Schipper, Rudolph Amling, Carl Leist, Franz Hoffmann, Johann Bessinger, und Gottfried Goublaire.

10) Beym 9ten (oder 1ten Reserve-) Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur: den ObristLieutenant und Commandeur der 1ten InvalidenCompagnie: von Sommerlatt; zu StaabsCapitäns: den Capitän à la Suite Franz von Berthié; Philipp Ovelog; zu SecondeLieutenants: Friedrich Steimig, Sigmund Ertel, Leopold Groß, Xaver Wipfer, Math. Kienzler.

11) Beym 10ten (oder 2ten Reserve-) Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur: den pensionirten Major Leuchsenring; zu StaabsCapitäns: Ignatz Tils, Sebastian Schützenbach; zu SecondeLieutenants: Fidel Reuthin, Melchior Rollfus, Wilhelm Roth, David Sprenger, Philipp v. Beutter, Baptist Mang, Carl Schwab, Carl Büchler, Ferdinand Harsch.

12) Beym 11ten (oder 3ten Reserve-) Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur, den pensionirten ObristLieutenant Gilm v. Rosenegg, zum StaabsCapitän: Franz Hoff, zu SecondeLieutenants: Franz Marquier, Friedrich Frinz, Anton Wiedemer, Otto v. Gemmingen, Bernhard Habich, Heinrich Häusser.

13) Beym 12ten (oder 4ten Reserve-) Landwehr-Bataillon.

Zum Commandeur: den pensionirten Major v. St. Andre, zu StaabsCapitäns, Joseph Meßbach, Math. Heckler; zu SecondLieutnants, Conrad Lombardino, Jos. Ulsamer, Lorenz Lombardino, Ludwig Henkel, Peter Arnsperger, Gottl. Herrmann, und Friedrich Schwarz.

Durch die höchste Ordre vom 24ten Juny wurde dem Rittmeister v. Gemmingen vom freywilligen Jägerregiment zu Pferd der Charakter eines Majors à la Suite ertheilt, und unterm 16ten July der PremierLieut. Friedrich Franck als Staabs-Rittmeister, und die Unteroffiziers Helmenreich, v. Jungheim, Kießling, Schenk und Vandelet desselben Regiments, als SecondeLieutenants beabschiedet; desgleichen haben Se. Königl. Hoheit unter demselben Datum, dem Capitän v. Ritz vom 5ten LandwehrBataillon, und dem Capitän Zentgraf vom 8ten, den unterthänigst nachgesuchten Abschied bewilligt, und das Cassations-Urtheil über Lieutnant Ketterer, vom 5ten LandwehrBataillon, in seinem ganzen Umfang genehmigt.

B.

Ordens- und MedaillenErtheilung.

Durch Ordre vom 4ten Nov. 1813. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, denen durch ein Ordenskapitel und statutenmäßige Eingaben vorgeschlagenen Individuen des DragonerRegiments von Freystedt, des Inf. Regiments von Neuenstein, und der Artillerie, das Kreuz und die Medaille des Carl Friedrich MilitärVerdienstOrdens zu verleihen geruht als;

I. Das CommandeurKreuz.

Dem Obrist Hennig, Obristlieutenant Lehmann und dem Major und Flügeladjutanten von Holzing vom Regiment von Neuenstein Nro. 4.

II. Das RitterKreuz

Dem Staabsrittmeister Hornig, den Premierlieutenants Behaghel und von Häußler, den Secondelieutenants von Roggenbach, Lemaitre und Hilpert, sämmtlich vom DragonerRegiment von Freistedt Nro. 1. Ferner den Capitäns Sartory und Brauer, den Premierlieutenants Geiger, Baier, Stuber, Eichrodt und von Frankenberg, den Secondelieutenants Laible, Geres, Bomatsch und Ehresmann vom Regiment von Neuenstein Nro. 4. sodann dem Premierlieutenant von Fabert, von der Artillerie.

III. Die goldne Medaille.

Den Corporals Stricker, Georg Becker, Aaton Becker, und dem Carabinier Feuerstein vom DragonerRegiment von Freystedt; dem Feldwebel Michael, Sergeant Knopf, und dem Schützen Kreff vom Regiment von Neuenstein Nro. 4.

IV. Die silberne Medaille.

Den Wachtmeisters Rapp und Vogt, den Quartiermeisters Enderle und Bühler, den Corporals Braun, Michel, Schulz, Obergesell, Brinkel, Reither, Keilbach, dem Trompeter Blochmann, den Carabiniers Wei, Scheid, Fruh und Tremmel, den Dragoners Faut, Käblein, Rapp, Schwäbler, Stoll, Glatting, Heff, Bell, Zeiser, und Lingg, sämmtlich vom DragonerRegiment von Freistedt. Ferner dem Regimentstambour Schick, den Feldwebels Wirsching, Dörr, Billharz, Hansel, Thoma, Nagel und Ammann, den Sergeanten Höfle, Wagner, Sutter, Andreas Müller, Merk, Mees, den Corporals Blessing, Arheit, Henberger, Fischer, Maier, Behne, Birk, Zimmermann und Kuhn, dem Corporalfourier Obrist, Hornist Moritz, Tambur Kuhbach, den Grenadiers Joos, Weismann, Schwender, Häsler, den Schützen Wahl, Schwenninger, Streicher, Beutel und Zörn, den Soldaten Sebastian Huber, Michel Thoma, Vinzenz Huber, Kremper, Daniger, Pfister, Rittmüller, Lamm, Laube, und Kornmeier, alle vom Regiment von Neuenstein Nro. 4. Sodann den Oberkanoniers Weik, Wells und Bernhard, dem TrainCorporal Weis, und Trainsoldat Maurat.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 28ten November den GeneralMajor und Generaladjutanten der Cavallerie von Geusau zum Commandeur, und durch Ordre vom 20ten Dezember v. J. den Obristen und Commandeur des DragonerRegiments von Freistedt Nro. 1. von Baumbach, so wie unterm 22ten Merz, den Major Pfnor, die Capitäns von Bode, von Schweighard und Möller, und den Premierlieutenant Kiefer, sämmtliche vom Regiment Graf von Hochberg Nro. 2. zu Ritter des Militärischen Carl Friedrich VerdienstOrdens zu ernennen.

Im Gefolge einer höchsten Ordre vom nämlichen Tag, erhielten folgende Individuen, die bisher mit dem französischen Orden der Ehrenlegion decorirt waren, und nicht zugleich den Großherzogl. MilitärverdienstOrden trugen, das Ritterkreuz und die Medaille desselben:

als vom DragonerRegiment von Freistedt Nro. 1.

Das RitterKreuz.

Premierlieutenant von Massenet, Secondelieutenant von Seltenek, Secondelieutenant von Rottberg und Secondelieutenant Falkenstein.

Die silberne Medaille.

Wachtmeister Längle, Staabs-Trompeter Holl und Lüder, Corporal Fuxohr, Rudolph, Rutschmann, Neunzig und Palmer. Dragoner Knöller, Ziegler, Schäufele, Kalmbach. Zugleich erhielt Wachtmeister Ehrle laut Allerhöchstem mündlichen Befehl bey der Revüe vom 19ten December v. J., statt der silbernen die goldene Medaille.

Vom Dragoner Regiment von Gensau Nro. 2.

Corporal Siebert.

Von der Leib Grenadier Garde.

Feldwebel Beck,

Vom Regiment von Stockhorn Nro. 1.

Das Ritterkreuz.

Capitän von Vincenti, von Rüdt und von Künsberg, Secondelieutenant Sommer.

Die silberne Medaille.

Sergeant Kobe und Hoffstedter, Corporal Amman und Wickenhäuser, Soldat Gerteisen und Horn.

Vom Regiment Großherzog Nro. 3.

Das Ritter Kreuz.

Obrist von Brand, Capitän Vanotti, Premierlieutenant Guignard und Secondlieutenant Schulz.

Die silberne Medaille.

Sergeant Meisen.

Vom Regiment von Neuenstein Nro. 4.

Capitän Feederle das Ritterkreuz.

Vom Artillerie Bataillon.

Capitän von Reck das Ritterkreuz.

Durch Ordre vom 15ten April geruhten Seine Königliche Hoheit denen sich in der Schlacht vor Paris am 30ten Merz besonders ausgezeichneten Individuen der Leib Grenadier Garde das Ritterkreuz und die Medaille Ihres Militär Verdienst Ordens zu verleihen, als:

Das Ritter Kreuz:

Dem Capitän von Lelong, Premierlieutenant und Adjudant von Mach und dem Secondlieutenant von Schilling.

Die goldene Medaille:

Dem Feldwebel Valentin Grimm, Benedikt Neumayer, Michael Heiter, und Regiments Tambour Bernhard Ruppert.

Die silberne Medaille:

Dem Feldwebel Matheus Schmitt, Thobias Flugels; Sergeant Leonhard Geiger, Joseph Neff, Robert Dürr, Nikolaus Schröder, Georg Neff, Jakob Jock, Korporal Fourier, Benedikt Schmitt, Johann Albrecht, Christian Bacher, Johann Adam Nefzger, Anton Brossmann; Corporal, Friedrich Gundelfinger, Michael Deutschmeister, Christian Weisbar, Wilhelm Gari, Georg Bolanz, Thadeus Lindenmayer; Tambour Michael Müller, Peter Dummeldinger; Grenadier, Johann Schwab, Joseph Lauber, Michael Holl, Karl Hilbert, Joseph Steuert, Joseph Weber, Jakob Fellhauer, Georg Sauer, Jakob Wunderle, Andreas Bayer, Peter Sprengel, Franz Weber, Conrad Kreutzwieser, August Wörmer, Adam Sohns, Philipp Schmidt, Jakob Wegert, Heinrich Baur, Michael Steinmann, Joseph Mark, Philipp Müssig und Sergeant Emerich (letzterem wegen bewiesener Entschlossenheit am 28ten Merz bey einem Fouragier Commando.)

Sodann von der, der Leib Grenadier Garde attachirten reitenden Batterie, das Ritter Kreuz; dem Premierlieutenant Wind, die goldene Medaille; dem Sergeant Adam Reißmann; und;

Die silberne Medaille;

Dem Oberkanonier Georg Gumpf, Andreas Jauk, Anton Hegle und dem Unterkanonier Anton Hahn.

Durch Ordre von 27ten Juny haben Seine Königliche Hoheit bey dem am 23ten und 24ten Juny über das unter den Befehlen des General Lieutenants Grafen von Hochberg gestandenen Armee Corps abgehaltenen Revüen als einen Beweis Ihrer besondern Zufriedenheit nachstehende Belohnungen gnädigst zu ertheilen geruht:

Das Commandeur Kreuz des Militärischen Carl Friedrich Verdienst Ordens:

Dem Oberstlieutenant von Reischach; vom Regiment Großherzog Nro. 3.

Das Ritterkreuz dieses Ordens;

Dem Major Graf von Isenburg vom Dragoner Regiment von Freystedt Nro. 1; Oberst und Commandeur von Neubronn vom 2ten Linien Infanterie-

Regiment Graf von Hochberg, Staabs-Capitän von Biedenfeld vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, Capitän Graf Philipp von Kageneck, Capitän Graf Franz von Kageneck, beyde vom 4ten Landwehr-Bataillon, Capitän Scheffel, Lieutenant Herrland vom 5ten Landwehr-Bataillon.

Die goldene Medaille.

Dem Bataillons-Tambour Dieboldt von dem 4ten Landwehr-Bataillon.

Die silberne Medaille.

Dem Dragoner Stockmeyer und Ernst vom Dragoner-Regiment von Freistedt Nro. 1.

Dem Quartiermeister Mathias Metter, Joseph Blum, Bernhard Wildemann; Corporal, Joseph Engeser, Balthasar Walz; Vice-Corporal Martin Zähringer; Carabinier Philipp Walter, Dragoner Michael Gaisinger, Ludwig Schertel, Georg Kühnle, Bartholomäus Meyer, Jakob Rommele, sämmtlich vom Dragoner-Regiment von Geusau Nro. 2.

Dem Sergeant Philipp Federer, Michael Buhl, Friedrich Wickert, Andreas Hundertpfund; Corporal Johann Georg Schmidt; Soldat Joseph Blocher, Matthias Endres, Michael Ackermann, Fidel Weiß, sämmtlich von dem Linien-Infanterie-Regiment Graf von Hochberg Nro. 2.

Dem Feldwebel Georg Hegewald, Sergeant Georg Steiner, Georg Heckmann, Michael Straub, Friedrich Jenne, Corporal Friedrich Kiefer, Joseph Hörner, Philipp Möffner, Hornist Jakob Deckert, Soldat Andreas Lutz, Andreas Kunz, Georg Stoll, Jakob Jakobi, Christoph Schwarz, Sebastian Wiess, Michael Schwarzhans, Joseph Dorsel und Elser, sämmtlich vom Linien-Infanterie-Regiment Großherzog Nro. 3.

Dem Sergeant Krauß vom 2ten Landwehr-Bataillon; dem Sergeant Rebstock, Hafner, Corporal Flesch, Tambour Dreyer, Soldat Jäger, Spiegelhalter und Kleiber, sämmtlich vom 4ten Landwehr-Bataillon.

Dem Soldat Speck vom 5ten Landwehr-Bataillon, dem Sergeant Schifferdeker und Georg Ahlhäußer, Oberkanonier Meier 1te, Matthias Krachenfelz, Gottlieb Böhle, Trainsoldat Rächer, sämmtlich vom Artillerie-Bataillon.

Einer öffentlichen Belobung haben sich würdig gemacht:

Oberstlieutenant von Degenfeld, Premierlieutenant von Massenet, und Quartiermeister Bekker, vom Dragoner-Regiment von Freistedt Nro. 1., — Major

Graf Max von Hochberg vom DragonerRegiment von Geusau Nro. 2; — Oberstlieutenant Cyrneli, Secondelieutenant Reibeld und Schonhard vom InfanterieRegiment Graf von Hochberg Nro. 2; — Capitän Eichrodt, Premierlieutenant Nebenius, Secondlieutenant Schulz, Rauch und Kuhn, und Feldwebel Friederich, vom Regiment Großherzog Nro. 3; Premierlieutenant Seemann vom 2ten LandwehrBataillon; Secondelieutenant und Adjutant Schumacher vom Regiment Graf von Hochberg, commandirt zum 3ten LandwehrBataillon; — Major Günther, Capitän Eberle, Capitän Lang, Secondelieutenant Glöckner, Frey, Strauß und Metzger, vom 4ten LandwehrBataillon; Capitän Feßler, Secondlieutenant Swab, und Train-Lieutenant Schnabel von der Artillerie.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit gnädigst durch Ordre vom 16ten July von denen aus russischer Gefangenschaft zurückgekommenen Individuen, denen, welche in jener schweren Campagne sich besonders ausgezeichnet haben, nachstehende Decorationen des Militärischen VerdienstOrdens zu verleihen geruht als: das CommandeurKreuz: dem Obersten von Laroche, Commandeur des ehemaligen HusarenRegiments von Geusau; dem Obristlieutenant von Etzdorff, vom ehemaligen vakantenInfanterieRegiment. Das Ritter Kreuz: demCapitän Heddeus vom 1ten LinienInfanterieRegiment; dem Staabscapitän Klein, Secondelieutenant und Adjutant von Althaus, und Secondlieutenant Hieronimus, vom ehemaligen vakanten InfanterieRegimennt; dem Premierlieutenant Schuster, vom Regiment von Hochberg, dem Secondlieutenant und Adjutanten Szuhany vom ehemaligen leichten InfanterieBataillon, Lingg; dem Secondelieutenant Grafen von Leiningen, vom ehemaligen HusarenRegiment von Geusau. Die goldene Medaille: dem Feldwebel Felix Colmer, vom Regiment von Hochberg. Die silberne Medaille: Feldwebel Matheus Wintermantel, vom Regiment von Hochberg; Train-Unteroffizier Joseph Maier, vom ehemaligen leichten InfanterieBataillon Lingg.

Einer öffentlichen Belobung wurden für würdig erachtet: Capitän von Zech, Premierlieutenant Walz, und Secondlieutenant Hoffmann, vom 1ten Linien InfanterieRegiment, und Staabscapitän von Cloßmann vom ehemaligen 2ten vakanten LinienInfanterieRegiment.

Ausländische Dekorationen haben im Lauf des Feldzugs von 1814 folgende Individuen erhalten, denen Seine Königliche Hoheit das Tragen derselben gnädigst erlaubten, als: der Generallieutenant Graf W. von Hochberg, das Großkreuz des St. Anna Ordens; der Generalmajor von Francken, Chef des Ge-

neralstaabs des FeldCorps, den St. WladimirOrden 3ter Classe; sodann den St. WladimirOrden 4ter Classe: der Major und Flügeladjutant von Kalenberg, der Oberstlieutenant Tulla, und Major Meyer, vom Generalstaab des Generallieutenants Grafen von Hochberg; desgleichen der im großen Hauptquartier der hohen Allirten während dem Krieg anwesende Generalmajor, Graf Leopold von Hochberg, und der Rittmeister Stern; sodann die Rittmeisters von Preen, und Prinz von Taxis, vom DragonerRegiment von Geusau, und die Capitäns von Bode, von Reichert, und Wolf, vom InfanterieRegiment von Hochberg Nro. 2.

Von der mit der Königlich Preußischen Garde während dem Feldzug vereinigt gewesenen Großherzoglichen Leibgrenadiergarde, und der reitenden Batterie, erhielten folgende Offiziere ausländische Decorationen: als der Oberst von Beust, den St. WladimirOrden 3ter Classe, und den Königl. Preußischen Orden pour le merite; der Major von Kageneck, den St. AnnaOrden 2ter Classe in Diamanten, und den Orden pour le merite; Capitän von St. Ange und von Göler, den St. AnnaOrden 2ter Classe; Staabscapitän von Renz und von Lelong, und Premierlieutenant von Frankenberg, den St. WladimirOrden 4ter Classe; Premierlieutenant und Adjutant von Mach den St. AnnaOrden 2ter Classe, und den Königl. Preußischen Orden pour le merite; und von der reitenden Batterie: Premierlieutenant Wind, den St. WladimirOrden 4ter Classe. An Unteroffiziers und Soldaten der Leibgrenadiergarde wurden von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, 36 St. GeorgensKreuze 5ter Classe, und von Seiner Majestät dem König von Preussen 8 silberne VerdienstMedaillen, sodann der reitenden Batterie, 4 St. GeorgensKreuze 5ter Classe gnädigst ertheilt.

Todes-Fälle.

An ihren in der Schlacht vor Paris erhaltenen Wunden starben den 29sten März, der Capitän von Porbeck, der Premierlieutenant von Loriol, und der Secondelieutenant von Liebenstein, von der Leibgrenadiergarde; am 2ten April starb der aus russischer Kriegsgefangenschaft gekommene Lieutenant von Spitznaß vom 1ten LinienInfanterieRegiment, am 10ten der Capitän von Bodmann von der leichten Infanterie, am 1ten May, der Lieutenant Wils vom 6ten LandwehrBataillon, und am 21ten May der Premierlieutenant Laible vom Regiment von Neuenstein Nro. 4

Dienst-Nachrichten.

Seiner Königlichen Hoheit ist es gnädigst gefällig gewesen, dem Obervogt Odenwald zu Ettlingen den Charakter und Rang eines Geheimer Raths in der dritten Classe der RangOrdnung vom 30ten Jänner 1800. zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem bey dem 2ten Landamt Pforzheim angestellten Amtmann Autenrieth den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen;

dann das Physikat Wiesloch dem praktischen Arzt Sartory in Zell zu übertragen.

Die erledigte Pfarrey Saig ist dem Beneficiaten Anton Winterhalter, Kurat, Kaplan zu Reiselfingen, gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die hierdurch vakant gewordene Kuratpfründe zu Reiselfingen (im Donau Kreise) haben sich daher nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Die erledigte katholische Pfarrey Kronau ist dem Dekan und Pfarrer Brechtel zu Rheinsheim, und die dadurch vakante Pfarrey Rheinsheim dem Pfarrer Hofmann zu Forbach gnädigst konferirt worden. — Die Competenten um die nun vakante Pfarrey Forbach haben sich vorschriftmäßig bey dem Murgkreisdirectorium zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Ewatingen an den Pfarrer Aloys Müller zu Lembach (im DonauKreise), ist die Pfarrey Lembach, und

durch den am 2ten Juny d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Anton Schnitzer die Pfarrey Kippenhausen (im Seekreise) in Erledigung gekommen: Die Competenten um diese beyde Pfarrpfründen haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu bewerben.

Todes-Fälle.

Am 2ten July d. J. ist der bey dem Großherzogl. JustizMinisterium dahier angestellt gewesene Staatsrath Wohnlich, und

am 16ten desselben der Staatsrath und Hofrichter von Schmitz Auerbach in Mannheim mit Tod abgegangen.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 23. August 1814.

Verordnungen.

(Die Fertigung der BevölkerungsTabellen betreffend.)

Da man in den BevölkerungsTabellen manche Mängel gefunden, und sich überzeugt hat, daß die Ursache davon darin besonders liege, daß die Volkszahlung von dem Ortsvorstande, dem es zuweilen an Kraft, bisweilen auch an gutem Willen gebricht, ohne Controlle besorgt wird; so wird hiermit verordnet, daß in den Orten, wo die Population nicht über 3000 Seelen steigt, die Ortsvorgesetzte die von ihnen gefertigt werdende SeelenTabelle, ehe sie ans Amt eingeschickt wird, jedesmal dem Pfarrer, und wenn mehrere Pfarrer von verschiedenen Confessionen in dem Orte sind, jedem Pfarrer zur Revision und Unterschrift vorlegen sollen.

Die KreisDirektorien haben die Ortsvorstände durch die Aemter hiernach anweisen und die Pfarrer verständigen zu lassen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift streng zu halten, auch den Aemtern zu bedeuten, daß jede ohne pfarramtliche Unterschrift einkommende SeelenTabelle zur Supplirung dieses Mangels zurückgegeben werde. Carlsruhe, den 28sten July 1814.

Der Minister des Innern.
Freyherr v. Berckheim.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

(Die Paßausstellungen an Ausländer von Seiten der Unterbehörden betreffend.)

Mehrere dahier vorgekommene Beschwerden über unbefugte Paßertheilungen an Ausländer, machen es nöthig, die desfallsigen Verordnungen des Organisations Edikts vom Jahr 1809. Litt. D. §. 14 *b*. und die Verordnungen vom 7ten April und 28sten May 1810. ernstlich zur Befolgung wieder einzuscharfen und wiederholt zu befehlen, besonders daß kein BezirksAmt bey Strafe von 10 Reichstha-

ler für den ersten Uebertretungsfall, sich fernerhin unterstehen solle, einem Ausländer einen Paß zu ertheilen, wenn sich derselbe nicht wenigstens ein Jahrlang immerwährend im Lande aufgehalten, und durch obrigkeitliche Beglaubigungen sich auch wegen seiner vorherigen untadelhaften Aufführung ausgewiesen hat.

Da die Päße in der vorgeschriebenen Form zu ertheilen, und in dem Paß-Protocolle zu bemerken sind; so sind diesem Protocolle auch gedachte Ausweisungen, wenigstens in beglaubter Abschrift beyzulegen. AmtsActuarien ist keine Paßausstellung, weder an Inländer noch Ausländer, zu gestatten, und muß der Beamte für dieselbe haften.

Was von den KreisDirektorien bey Ausstellung der Päße an Ausländer zu beobachten, enthalten obige Verordnungen, auf deren genaue Befolgung man andurch verweiset. Carlsruhe, den 4ten August 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

(Die Aufnahme der Weinvorräthe in den abgesonderten WeinhandlungsKellern der Wirthe betreffend.)

Durch die von den KreisDirektorien, den ObereEinnehmereyen und niedern Accis-Beamten häufig angebrachte Klagen über die Unterschleife, welche sich manche Wirthe zu Schulden kommen lassen, die außer ihren WirthschaftsKellern noch abgesonderte WeinhandlungsKeller besitzen, hat man sich veranlaßt gesehen, zur Verhütung dieser Unterschleife folgende Controlle anzuordnen:

Kein Wirth, dem gestattet worden ist, neben seinem WirthschaftsKeller einen davon abgesonderten WeinhandlungsKeller zu halten, darf in diesem letztern Wein einlegen, oder daraus abfassen, ohne den Acciser herbeygerufen zu haben, bey Strafe von 10 Reichsthaler für den ersten, 20 Reichsthaler für den zweyten, und je weitern 10 Reichsthaler für jeden weitern ContraventionsFall.

Gleiche Strafe trifft die Küfer, welche sich zu heimlichen WeinEinlagen oder Abfassungen gebrauchen lassen.

Unabhängig von dieser Strafe sind diejenigen Strafen, welche im Artikel 15 der OhmgeldsOrdnung Nro. 1. und 5. gegen Wirthe ausgesprochen sind, welche heimlich Weine aus ihren WeinhandlungsKellern in ihre WirthschaftsKeller verbringen, so wie diejenigen Strafen, welche die Verordnung vom 16ten Sept. 1812. gegen die Wein-

händler überhaupt festsetzt, die an accispflichtige Personen, die in dem nämlichen Orte wohnen, Wein abgeben, ohne daß ihnen zuvor die gelösten AccisZeichen vorgewiesen worden. Carlsruhe, den 3ten August 1814.

FinanzMinisterium.
In Abwesenheit des Ministers.
Sensburg.

Vdt. Hummel.

Bekanntmachung.

(Die Herabsetzung der PostCourierTaxe betreffend.)

Nach dem gegenwärtigen Verhältniß der Fourage-Preise wird die ExtrapostTaxe vom 24sten d. M. an, von 1 fl. 45 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station wieder herabgesetzt, und solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe, den 18ten August 1814.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 1ten August d. J. gnädigst geruht, den bisherigen ViceHofrichter, Freyherrn v. Zillenhardt in Mannheim zum Hofrichter an dasigem HofGerichte zu bestimmen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den OberForstDirektor von Kettner zum Land-Oberjägermeister zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem KreisRath Freyherrn v. Baumbach den Charakter und Rang eines Geheimen Referendärs beyzulegen;

und den RegierungsRath Winter zum StadtDirektor in Heidelberg zu ernennen.

Ferner ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den Physikus Gebhard zu Stein auf das vakante Physikat Müllheim zu befördern, und das hierdurch erledigte Physikat Stein dem praktischen Arzt Hitzig in Kirchen; endlich

das erledigte LandChirurgat TauberBischofsheim dem Dr. Baeth in Külsheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen bey der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission auch als Professor und Director an dem hiesigen Lyceum angestellten KirchenRath Hebel mit Abnahme der Lyceums-Direction zum Mitgliede der evangelischen KirchenMinisterialSection an die Stelle des verstorbenen Kirchen- und MinisterialRaths Volz zu ernennen, und hiernach dem KirchenRath und Professor Zandt die Direction gedachten Lyceums zu übertragen; sodann dem bisherigen HofDiakonus und zweyten Stadtpfarrer auch Dekan Knittel die erste evangelisch-lutherische Stadtpfarrey in der Residenzstadt Carlsruhe zu conferiren; auch denselben neben Beybehaltung des LandDecanats Carlsruhe und Uebertragung des ReligionsUnterrichts in der obersten Abtheilung des Lyceums zum Mitgliede der evangelischen Kirchen- und PrüfungsCommission mit dem Charakter und Rang eines Kirchenraths-Assessors zu ernennen, demnächst den bisherigen HofDiakonus Sommer zu Bruchsal zur zweyten Stadtpfarrey Carlsruhe mit Beybehaltung seines Charakters zu berufen, sofort dem bisherigen Pfarrer Sachs zu Graben das HofDiakonat zu Bruchsal mit dem Charakter als HofDiakonus, dem bisherigen Prorector Dreuttel zu Pforzheim aber das dahiesige StadtDiakonat nebst einiger an dem Lyceum zu leistender Assistenz mit dem Charakter eines Hof- und StadtDiakonus zu übertragen, endlich den bisherigen Diakonus Beck dahier zum Pfarrer in Graben zu ernennen.

Weiter haben Höchstdieselben gnädigst geruht, dem bisherigen Seminariums-Director und Dekan Klein zu Heidelberg die Pfarrey Zunsweier zu conferiren.

Die Pfarrey zu Büchig ist dem bisherigen Pfarrer zu Burbach Lebrün gnädigst ertheilt worden. Um die hierdurch erledigte Pfarrey Burbach (im Amte Ettlingen) haben sich die Competenten vorschriftmäßig zu melden.

Die erledigte Pfarrey Wiechs oder Kirchstetten, Amts Blumenfeld im Seekreise, ist dem Pfarrer Matheus Fritz zu Kommingen,

und die erledigte Pfarrey Ippingen im nemlichen Kreise dem Kaplan Mauser in Mörsch gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben den PfarrBenefiziaten Fridolin Lay in Villingen und bisherigen Seelsorger von Riethen, zum Pfarrer nach Weilheim, Amts Waldshut zu ernennen,

dann die vakante Pfarrey Benggen im WiesenKreise dem Kooperator an der St. Martins Stadtpfarre zu Freyburg Carl Eschbach gnädigst zu übertragen geruht.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. September 1814.

Bekanntmachungen.

(Die Eintheilung der katholischen Dekanate betreffend.)

Da die neue Aemter Eintheilung (Regierungs Blatt 1813. Nro. 22.) in den katholischen Dekanaten Abänderungen nothwendig gemacht hat; so wird hiermit die neue Eintheilung derselben unter Aufhebung der ältern (Regierungs Blatt 1810. Nro. 48.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar

I. Im See Kreise.

1) Das Dekanat Konstanz; Sitz: Konstanz; Dekan: der bischöflich Konstanzische geistliche Rath und Dompfarrer Strasser. — 2) Dekanat Mörsburg; Sitz: Mörsburg; Dekan, provisorisch, Pfarrer Keller, zur Zeit bischöflicher Commissär in dem Seminarium zu Mörsburg. — 3) Dekanat Ueberlingen; Sitz: Ueberlingen; Dekan: Stadtpfarrer Hofacker. — 4) Dekanat Salem; Sitz: Salem, provisorisch Seefelden; Dekan: Pfarrer Bell zu Seefelden. — 5) Dekanat Pfullendorf, mit dem Bemerken, daß die besondere Schul Inspection in der Stadt Pfullendorf unter dem Beneficiaten Strebel fortbesteht; Sitz: Pfullendorf, provisorisch Illmensee; Dekan: Pfarrer Bauer zu Illmensee. — 6) Dekanat Möskirch; Sitz: Möskirch, provisorisch Krumbach; Dekan Pfarrer Grecht zu Krumbach. — 7) Dekanat Stockach; Sitz: Stockach, provisorisch Espasingen; Dekan: Pfarrer Herz allda. — 8) Dekanat Engen; Sitz: Engen; Dekan: Stadtpfarrer Schlosser. — 9) Dekanat Radolphszell; Sitz: Radolphszell; Dekan: der geistliche Rath und Stadtpfarrer von Brentano. — 10) Dekanat Blumenfeld; Sitz: Blumenfeld, provisorisch Bißlingen; Dekan: Pfarrer Schayrer zu Bißlingen.

II. Im Donau Kreise.

11) Dekanat Donaueschingen; Sitz: Donaueschingen, provisorisch Sundhausen; Dekan: Pfarrer Kefer zu Sundhausen. — 12) Dekanat Hüfingen; Sitz: Hüfingen, provisorisch Hausen vor Wald; Dekan: Pfarrer Eitenbenz zu Hausen vor Wald. — 13) Dekanat Bonndorf; Sitz: Bonndorf, provisorisch Bettmaringen; Dekan: Pfarrer Ummenhofer zu Bettmaringen. — 14) Dekanat Stühlingen; Sitz: Stühlingen; Dekan: Pfarrer

Reeser allda. — 15) Dekanat Neustadt; Sitz: Neustadt, provisorisch Vöhrenbach; Dekan: Stadtpfarrer Keller zu Vöhrenbach. — 16) Dekanat Tryberg, wozu in Schollschen Kirchen- und Schulsachen der Ort Tennenbronn in dem Amte Hornberg gehört; Sitz: Tryberg, provisorisch Schönenbach; Dekan: Pfarrer Schweiß zu Schönenbach. — 17) Dekanat Villingen; Sitz: Villingen; Dekan: Stadtpfarrer Wittum.

III. Im Wiesen Kreise.

18) Dekanat Thiengen; Sitz: Thiengen; Dekan: Stadtpfarrer Trummer. — 19) Dekanat Jestetten; Sitz: Jestetten, provisorisch Thiengen; Dekan: Stadtpfarrer Trummer zu Thiengen. — 20) Dekanat Waldshut; Sitz: Waldshut; Dekan: Stadtpfarrer Sohm allda. — 21) Dekanat St. Blasien; Sitz: St. Blasien; Dekan: Pfarrer Hipp. — 22) Dekanat Laufenburg; Sitz: Laufenburg, provisorisch Hochsall; Dekan: Pfarrer Dietz zu Hochsall. — 23) Dekanat Säckingen, dem die katholischen Orte des Amts Lörrach und Schopfheim zugetheilt sind; Sitz: Säckingen; Dekan: Stadtpfarrer Flad. — 24) Dekanat Schönau; Sitz: Schönau; Dekan: Stadtpfarrer Schumacher. — 25) Dekanat Kandern; Sitz: Neuenburg; Dekan: der bischöfliche Dekan und Stadtpfarrer Martin zu Neuenburg.

IV. Im Dreisam Kreise.

26) Dekanat Staufen; Sitz: Staufen, provisorisch Kirchhofen; Dekan: Pfarrer Jäck zu Kirchhofen. — 27) Dekanat Heitersheim; Sitz: Heitersheim; Dekan: Pfarrer Kramer. — 28) Dekanat St. Peter; Sitz: St. Peter, provisorisch Kirchzarten; Dekan: Pfarrer Schmidt zu Kirchzarten. — 29) Erstes Stadt Dekanat Freyburg, mit den Orten des ersten Landamts Freyburg; Sitz: Freyburg; Dekan: Stadtpfarrer Boll. — 30) Zweytes Stadt Dekanat Freyburg, mit den zu dem Stadt Amt gehörigen Orten, und den nachstehenden Orten des zweyten Land Amts: Wild- und Föhrenthal, Glotterthal, Heuweiler, Holzhausen, Ober- und Niederreute; Sitz: Freyburg; Dekan: der geistliche Rath und Stadtpfarrer Galura. — 31) Land Dekanat Freyburg für die übrigen zum zweyten Land Amt Freyburg gehörigen Orte; Sitz: Kirchzarten; Dekan: Pfarrer Schmitt allda. — 32) Dekanat Breisach; Sitz: Breisach, provisorisch Munzingen; Dekan: der geistliche Rath und Pfarrer Flamm zu Munzingen. — 33) Dekanat Endingen, welches die katholischen Orte des Amts Emmendingen und Endingen in sich begreift; Sitz: Endingen, provisorisch Bötzingen; Dekan: Pfarrer Gmeiner zu Bötzingen. — 34) Dekanat Kenzingen; Sitz: Kenzingen; Dekan: Stadtpfarrer Bueschle. — 35) Dekanat Elzach; Sitz: Elzach, provisorisch Oberwinden; Dekan: Pfarrer Winterhalter zu Oberwinden. — 36) Dekanat Waldkirch; Sitz: Waldkirch; Dekan: Stadtpfarrer Siedler.

V. Im Kinzig Kreise.

37) Dekanat Ettenheim; Sitz: Ettenheim, provisorisch Kappel am Rhein; Dekan: der bischöfl. Konstanz. Commissär u. Pfarrer Burg zu Kappel am Rhein. — 38) Dekanat Lahr;

Sitz: Schuttern; Dekan: Pfarrer Kohler zu Schuttern. — 39) Dekanat Wolfach; Sitz: Wolfach; Dekan: Pfarrer Hansjakob. — 40) Dekanat Haßlach; Sitz: Haßlach; Dekan: Pfarrer Schumacher. — 41) Dekanat Gengenbach; Sitz: Gengenbach, provisorisch Offenburg; Dekan: Stadtpfarrer Barthelmes zu Offenburg. — 42) Dekanat Offenburg, zu welchem die katholischen Orte des Amtes Kork gehören; Sitz: Offenburg, provisorisch Zunsweiher; Dekan: Pfarrer Klein zu Zunsweiher. — 43) Dekanat Appenweiher; Sitz: Appenweiher; Dekan: Pfarrer Walter. — 44) Dekanat Oberkirch; Sitz: Oberkirch, provisorisch Oppenau; Dekan: Pfarrer Lenz zu Oppenau.

VI. Im Murg Kreise.

45) Dekanat Achern; Sitz: Achern; Dekan: Stadtpfarrer Müller. — 46) Dekanat Bühl; Sitz: Bühl, provisorisch Ottersweiher; Dekan: Pfarrer Gretter zu Ottersweiher. — 47) Dekanat Steinbach; Sitz: Steinbach; Dekan Pfarrer Krieg. — 48) Stadt-Dekanat Rastadt; Sitz: Rastadt; Dekan: Stadtpfarrer Demeter. — 49) Erstes Land Dekanat Rastadt; Sitz: Niederbühl; Dekan: Pfarrer Frühe zu Niederbühl. — 50) Zweytes Land Dekanat Rastatt; Sitz: provisorisch Oetigheim; Dekan: Pfarrer Koch zu Oetigheim. — 51) Dekanat Baden; Sitz: Baden; Dekan: Stadtpfarrer Lorenz. — 52) Dekanat Gernsbach; Sitz: Gernsbach; Dekan Pfarrer Glöß. — 53) Dekanat Ettlingen; Sitz: Ettlingen, provisorisch Bulach; Dekan: Pfarrer Petzold zu Bulach.

VII. Im Pfinz- und Enz-Kreise.

54) Stadt Dekanat Carlsruhe; Sitz: Carlsruhe; Dekan: der geistliche Ministerial Rath Brunner. — 55) Land Dekanat Carlsruhe, welches die katholischen Orte des Land Amts Carlsruhe und des Amts Durlach in sich begreift; Sitz: Carlsruhe; Dekan: der bischöflich-Konstanzische geistliche Rath und Stadtpfarrer Biechele. — 56) Dekanat Pforzheim, dem die katholischen Orte des ersten und zweyten Land Amtes Pforzheim und des Amts Stein zugetheilt sind; Sitz: Ersingen; Dekan: Pfarrer Höfelmann zu Ersingen. — 57) Dekanat Eppingen; Sitz: Eppingen, provisorisch Eichtersheim; Dekan Pfarrer Prior zu Eichtersheim. — 58) Dekanat Bretten; Sitz: Bretten, provisorisch Neibsheim; Dekan: der bischöflich-Speyerische geistliche Rath und Pfarrer Behr zu Neibsheim. — 59) Stadt- und Erstes Land Dekanat Bruchsal; Sitz: Bruchsal; Dekan: der bischöflich-Speyerische geistliche Rath und Pfarrer Haaf zu St. Peter allda. — 60) Zweytes Land Dekanat Bruchsal; Sitz: Bruchsal; Dekan: der Pfarrer Holdermann zu St. Paul allda.

VIII. Im Neckar Kreise.

61) Dekanat Philippsburg; Sitz: Philippsburg, provisorisch Kronau; Dekan: Pfarrer Brechtel zu Kronau. — 62) Dekanat Schwetzingen; Sitz: Schwetzingen; Dekan: Pfarrer Zerdurstinger. — 63) Stadt Dekanat Mannheim; Sitz: Mannheim; Dekan: Stadtpfarrer Kirch. — 64) Dekanat Ladenburg; Sitz: Ladenburg; Dekan: Stadt-

pfarrer Baumgärtner. — 65) Dekanat Weinheim; Sitz: Weinheim; Dekan: Stadtpfarrer Ambach. — 66) StadtDekanat Heidelberg; Sitz: Heidelberg; Dekan: Stadtpfarrer Günther. — 67) LandDekanat Heidelberg; für die Orte des Stadt- und LandAmts Heidelberg; Sitz: provisorisch Handschuchsheim; Dekan: Pfarrer Brunner zu Handschuchsheim. — 68) Dekanat Wießloch; Sitz: Wießloch, provisorisch Eichtersheim; Dekan: Pfarrer Prior zu Eichtersheim. — 69) Dekanat Sinzheim; Sitz: Sinzheim; Dekan: Stadtpfarrer Rießer. — 70) Dekanat Neckargemünd; Sitz: Neckargemünd, provisorisch Bargen; Dekan: Pfarrer Lang zu Bargen. — 71) Dekanat Neckarbischofsheim; Sitz: Waibstadt; Dekan: Pfarrer Schaarvogel zu Waibstadt. — 72) Dekanat Eberbach; Sitz: Eberbach; Dekan: Stadtpfarrer Volz. — 73) Dekanat Mosbach, welches die katholischen Orte des ersten und zweyten LandAmts in sich begreift, Sitz: Mosbach; Dekan: Stadtpfarrer Margeth.

IX. Im Mayn- und Tauber-Kreise.

74) Dekant Boxberg mit Inbegriff der katholischen Orte des Amts Osterburken; Sitz: Boxberg; Dekan: Pfarrer Spang. — 75) Dekanat Gerlachsheim; Sitz: Gerlachsheim, provisorisch Grünsfeld; Dekan: Pfarrer Breitenbach zu Grünsfeld. — 76) Dekanat Bischofsheim an der Tauber; Sitz; Bischofsheim; Dekan: Stadtpfarrer Kunkel. — 77) Erstes LandDekanat Wertheim für die Stadt und das erste LandAmt Wertheim; Sitz: Hundheim; Dekan: Pfarrer Klett zu Hundheim. — 78) Zweytes LandDekanat Wertheim; Sitz: Steinfeld; Dekan: Pfarrer Bachmann zu Steinfeld. — 79) Dekanat Walldürn; Sitz: Walldürn, provisorisch Külsheim; Dekan: Pfarrer Speer zu Külsheim. — 80) Dekanat Buchen; Sitz: Buchen; Dekan: Stadtpfarrer Krebs.

Die KreisDirektorien werden hiermit beauftragt, das weiter nöthige zu besorgen, daß den hier ernannten Dekanen die ihnen zugehörigen DekanatAkten mit den RegierungsBlättern und sonstigen gedruckten oder geschriebenen Verordnungen gehörig aufgeliefert werden. Carlsruhe, den 12ten August 1814.

Der Minister des Innern.
Freyherr v. Berckheim.

Der GeneralSekretär.
Moßdorff.

(Die Verloosung der AmortisationsKasseObligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahr 1815. planmäßig zurück zu zahlenden 480 Stück AmortisationsKasseObligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Dienstag den 27sten September d. J. in dem Kreglinger'schen Saale dahier, in Beyseyn der der dazu von dem hohen Justiz- und FinanzMinisterium ernannten Commission statt finden, wobey Jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1815. auf den ZinnsTermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitern ZinnsCoupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Herrn Johann Wilhelm Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Herrn Johann Goll und Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuß bezahlt. Carlsruhe, den 23sten August 1814.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

MilitärDienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in HöchstIhrem ArmeeCorps folgende Avancements und Versetzungen zu befehlen geruht:

Durch höchste Ordre vom 3ten August wurde dem beym 6ten LandwehrBataillon angestellt gewesenen PremierLieutenant Johann von Göler die unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst bewilligt, und dagegen der beym freywilligen JägerRegiment als SecondeLieutenant gestandene Eberhard von Göler in gleicher Eigenschaft ins DragonerRegiment von Freystedt placirt.

Durch h. Ordre vom 16ten August wurden die GeneralMajors von Neuenstein, von Stockhorn und von Schäffer zu GeneralLieutenants avancirt, und letzterem das Präsidium auf dem KriegsMinisterio übertragen, bey welchem die KriegsRäthe Reich und Fröhlich das Prädicat als geheime KriegsRäthe erhielten. Der GeneralMajor und GeneralAdjutant der Cavallerie, von Geusau, wurde zum Commandeur der Garde du Corps, und der Obrist und GeneralCantons-Inspector von Biedenfeld zum GeneralMajor ernannt.

Bey der LeibgrenadierGarde wurde der Obrist und Commandeur von Dieterich und der StaabsCapitaine von Göler pensionirt, der Obrist von Beust zum Commandeur; der aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekommene StaabsCapitaine von Zech zum Capitaine 1ter Classe; der Capitaine 2ter Classe von St. Ange, zum Capitaine 1ter Classe, der StaabsCapitaine von Renz zum CompagnieChef, die PremierLieutenants von Frankenberg und von Mach zu StaabsCapitains, und der SecondeLieutenant von Meiern vom Regiment Großherzog zum PremierLieutenant befördert.

Im DragonerRegiment von Freystedt Nro. 1. avancirte der ObristLieutenant von Degenfeld zum Obristen, der SecondeLieutenant Lemaitre zum PremierLieutenant, und der SecondeLieutenant Seeger wurde zum DragonerRegiment von Geusau Nro. 2. versetzt.

Im DragonerRegiment von Gensau wurde der Obrist von Laroche zum GeneralMajor und Commandeur, der Rittmeister Schwarz zum Major, der PremierLieutenant von Häußler zum StaabsRittmeister, der SecondeLieutenant Graf von Leiningen zum PremierLieutenant ernannt, und der SecondeLieutenant Henderich zum DragonerRegiment von Freystedt transferirt.

Im LinienInfanterieRegiment von Stockhorn Nro. 1. avancirte der ObristLieutenant von Brandt zum Obristen, der Capitaine Heddeus zum Major, der aus der Kriegsgefangenschaft gekommene StaabsCapitaine von Froben zum Capitaine 1ter Classe, die StaabsCapitains Greiner und Hofmann zu CompagnieChefs, der PremierLieutenant Hofmann zum StaabsCapitaine; die SecondeLieutenants Pfister und Clauer, vom leichten InfanterieBataillon, wurden als PremierLieutenants, und der FeldJäger Sommerlatt als SecondeLieutenant hieher transferirt.

Im InfanterieRegiment Graf von Hochberg Nro. 2. wurde ObristLieutenant Peternell zum Obristen, der aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommene Capitaine 2ter Classe von Lamerz zum Capitaine 1ter Classe, der StaabsCapitaine Closmann zum CompagnieChef, der PremierLieutenant von Holzing zum StaabsCapitaine, der SecondeLieutenant Hofmann zum PremierLieutenant befördert, und der PremierLieutenant à la Suite Walz in gleicher Eigenschaft beym Regiment angestellt.

Im InfanterieRegiment Großherzog Nro. 3. avancirte der ObristLieutenant von Reischach zum Obersten, der Capitaine 2ter Classe Eichfeld zum Capitaine 1ter Classe, der PremierLieutenant Schaub und Guignard zu StaabsCapitains, und der SecondeLieutenant Fritsch, Laiblin und Hieronimus zu PremierLieutenants. Von der Landwehr wurden der Major von Bechtold, und der Capitaine 2ter Classe von Noël in gleicher Eigenschaft hieher placirt.

Im InfanterieRegiment von Neuenstein Nro. 4. avancirte der ObristLieutenant von Etzdorff zum Obristen, der StaabsCapitaine Klein zum Capitaine 2ter Classe, und der PremierLieutenant Schuster zum StaabsCapitaine. Die aus der Kriegsgefangenschaft gekommenen SecondeLieutenants Frisch, Brief und Serger wurden in gleicher Eigenschaft im Regiment angestellt.

Im leichten InfanterieBataillon wurde der aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekommene StaabsCapitaine Schwarz, PremierLieutenant Wallender, und SecondeLieutenant Szuhany, ersterer zum Capitaine 1ter Classe, der

zweyte zum Capitaine 2ter Classe, und der dritte zum PremierLieutenant befördert.

Im ArtillerieBataillon avancirte der ObristLieutenant von Freydorf zum Obristen, und der Capitaine 2ter Classe Fischer zum Capitaine 1ter Classe.

Durch höchste Ordre vom nämlichen Tag haben Seine Königliche Hoheit ferner geruht, dem in Fürstlich Hoherzollerschen Diensten stehenden Obersten von Hövel den Charakter eines Obristen à la Suite von der Cavallerie, und dem Oberst-Lieutenant Graf von Welsperg vom 1ten LandwehrBataillon den Charakter eines ObristLieutenants von der Suite der Infanterie, mit der Erlaubniß, die mit diesen Chargen verbundene Uniform tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen.

Sodann haben durch höchste Ordre vom 16ten August Seine Königliche Hoheit der Großherzog, dem Obristen und Commandeur der LeibgrenadierGarde, v. Beust, dem Obristen und Commandeur des RegimentsGroßherzog, v. Brandt, und dem Obristen v. Degenfeld, vom DragonerRegiment von Freystedt, das CommandeurKreuz, und dem FeldjägerLieutenant Hennenhofer das RitterKreuz des Militär-Verdienst-Ordens gnädigst verliehen.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben schon zu Anfang des Augusts d. J. gnädigst geruht, den HofJägermeister von Adelsheim zum HofOberjägermeister zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Physicus Dr. von Wänker in Endingen auf das erledigte StadtPhysikat Freyburg zu befördern; und

dem vormaligen domkapitularischen Schaffner Raußmüller zu Eppingen die dortige KirchenCollectur zu übertragen.

Die durch die Pensionirung des Professors Hauser erledigte Lehrstelle der Mathematik an dem Lyceum zu Constanz, ist dem IngenieurCandidaten, Klemens Morat von Wellendingen konferirt worden.

Seiner Königlichen Hoheit ist es gnädigst gefällig gewesen, den bisherigen Pfarrer zu Wisleth, Christoph Kaufmann, zur evangelischen Pfarrstelle in Haltingen (WiesenKreis) zu befördern, an dessen Stelle aber den PfarrCandida-

ten und bisherigen PfarrVikar zu Bickensohl, Carl Wagner, als wirklichen Pfarrer nach Wisleth zu berufen;

sodann die erledigt gewesene evangelisch-lutherische Pfarrstelle zu Weingarten (Pfinz- und EnzKreis), dem PfarrCandidaten und dermaligen Vicar zu Gochsheim, Ferdinand Carl Assum, zu übertragen.

Die durch Beförderung des Dekans und Pfarrers Lay erledigte Pfarrey Iffezheim (MurgKreis) hat der bisherige Pfarrer Beyerle zu Völkersbach erhalten.

Der Pfarrer Ostheimer zu Neckargemünd ist auf die Pfarrey Schöllbronn (MurgKreis) versetzt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Walzer erledigte katholische Pfarrey Weingarten (im KinzigKreise) ist dem Pfarrer Mayer zu Schönwald übertragen worden. Die Competenten um letztere haben sich nach Vorschrift im RegierungsBlatt vom Jahre 1810. Nro. 38. Art. 4 zu melden.

Die erledigte Pfarrey Gutenstein (im SeeKreise) ist dem Kooperator an der St. Martins Stadtpfarrey zu Freyburg, Johann Baptist Hirt, gnädigst übertragen worden.

Das längst schon vakante CuratBenefizium ad St. Urbanum, eines der 4 KaplaneyBenefizien zu Villingen im DonauKreise, mit welchem künftig die zwey exkurrirenden Pastorirungen der Gemeinden Pfaffenweiler und Riedheim verbunden werden, ist wieder zu besetzen. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach Art. 4. der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nro. 38. zu melden.

Das vorzüglich für BürgerSöhne von Constanz gestiftete, und zur seelsorglichen Aushilfe an der St. StephansPfarre bestimmte, im Einkommen bedeutend verbesserte Kaplaney-Benefizium im Schotten zu Constanz ist wieder erledigt, und mit einem neuen zur Seelsorge durchaus brauchbaren Subjekte zu besetzen. Die Competenten um diese den ehevor östreichischen ConcursGesetzen unterliegende Kaplaneypfründe haben sich daher nach der so eben allegirten Vorschrift zu benehmen.

Durch das am 5ten July d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Schmidt in Weiler, Amts und Decanats Hornberg (im DonauKreise), ist die dasige evangelisch lutherische Pfarrey mit der darauf geordneten Besoldung zu 534 fl. 32 kr. im CompetenzAnschlag berechnet, erledigt worden. Die allenfallsigen Competenten darum, haben sich daher in Gemäßheit der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. von 1810. binnen 6 Wochen in gesetzlichen Wegen darum zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. September 1814.

Verordnung.

(Das ProzeßVerfahren in WechselSachen, in specie die FristBestimmungen zur Verhandlung und zur Zahlung des Judikats betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau. rc. rc.

verordnen, um der gerichtlichen Verfolgung der WechselSchuldner zu Handhabung des, besonders in HandelsSachen, so wichtigen Credits die erforderliche Wirksamkeit und einen unaufgehaltenen Fortgang zu verschaffen, einstweilen bis eine neue Ober- und Untergerichts-Ordnung erfolgt, in Ansehung der Fristen, welche die Obergerichts Ordnung in den §. §. 96. 102. und 223. theils vorschreibt, theils zuläßt, wie nachstehet:

1) Die Vorladung zum mündlichen Verhör auf eine WechselKlage sowohl bey Unter- als ObeGerichten soll künftig nie einen längern Termin als acht Tage enthalten; er darf aber auch nach Umständen, die der Richter ermessen mag, kürzer seyn.

2) Der gesetzliche Termin, den der Richter in dem — auf Zahlung der WechselSchuld ergehenden Urthel anzusetzen hat, wird hiermit auf acht Tage von der Stunde der UrtheilsEröffnung an bestimmt. Diesen Termin kann und darf der Richter nie weiter erstrecken.

3) Die beyden vorherigen Bestimmungen finden sowohl bey eigenen, als bey bezogenen Wechseln statt, sobald der Schuldner überhaupt wechselfähig ist.

4) Nach Umlauf des ZahlungsTermins erfolgt auf Anrufen des Gläubigers der WechselVerhaft, und die RealHülfe durch Zugriff in gesetzlicher Ordnung.

4) Wer sich der Flüchtigkeit verdächtig macht, kann auf Anrufen und hinlängliche Bescheinigung des Gläubigers, auch geleistete Sicherstellung von desselben

Seite auf dessen Gefahr nach richterlichem Ermessen sogar ohne Abwartung von Terminen in Sicherheit gebracht werden.

Gegeben Carlsruhe, den 5ten July 1814.

Carl.

Frhr. von Hövel (L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Walther.

Bekanntmachungen.

General-Pardon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, haben gnädigst geruht, allen denjenigen, welche vor dem heutigen Datum dem MilizZug oder der Fahne in der Linie oder bey der Landwehr entwichen sind, und sich innerhalb dreyer Monate bey irgend einer Militär- oder Civilstelle der großherzoglichen Lande freywillig wieder sistiren, und denen außerdem kein anderes Vergehen zur Last fällt, einen GeneralPardon dahin zu bewilligen, daß denselben jede körperliche Strafe und die VermögensConfiscation nachgelassen werden soll.

Die Deserteurs werden von der Behörde, bey der sie sich melden, an die Regimenter oder Corps, denen sie vor ihrer Entwichung zugetheilt waren, die Refractairs aber an das BezirksAmt ihrer Heimath gewiesen. Carlsruhe, den 1ten September 1814.

KriegsMinisterium
Schäffer.

Vdt. Wielandt.

(Die nöthige Anzeige bey Einstellung mit Wein beladener Fuhren zur Nachtzeit in die geschlossenen Höfe der Gastwirthe betreffend.)

Da die Anfrage gemacht worden, ob, und in wie weit es erlaubt seyn möge, daß Fuhren, welche mit Wein beladen sind, zur Nachtzeit in geschlossene Höfe der Gastwirthe eingestellt werden; so wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß dieses zwar um mehrerer Sicherheit wegen geschehen könne, jedoch unter der unumgänglichen Bedingung, daß hievon jedesmal die Anzeige dem OrtsAcciser gemacht werden müsse, und die Unterlassung dieser Anzeige als Absicht zu

defraudiren angesehen und bestraft werden solle. Die Schuldigkeit der Acciser ist demnächst, sich besonders durch abermaliges Nachsuchen bey der Wiederabfuhr zu verläßigen, daß dergleichen Einstellungen nicht zu Unterschleifen mißbraucht werden. Carlsruhe, den 26sten August 1814.

Finanz Ministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Sensburg.

Vdt. Rittmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Physikat Boxberg dem praktischen Arzt Hosp in Herbolsheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit fanden sich gnädigst bewogen, die erledigte 2te reformirte Pfarrstelle an der St. Peters Kirche in Heidelberg dem Pfarr Kandidaten Züllig unter denen in seiner Signatur besonders bemerkten Beschränkungen zu übertragen.

Höchstdieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey Säckingen dem bisherigen Dekan und Pfarrer Georg Flad zu Urach im Donau Kreise gnädigst zu conferiren.

Dadurch ist letztere Pfarre erlediget, um welche sich die Competenten nach der Verordnung im Regierungs Blatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden haben.

Die erledigte Pfarrey Weiterdingen ist dem Pfarrer Georg Anton Hummel zu Berkheim im See Kreise gnädigst verliehen, und dadurch letztere Pfarrey erlediget worden;

Ferner ist die erledigte Pfarrey Bermatingen dem bisherigen Kurat Kaplan Gero Engesser zu Bankholzen übertragen worden, und dadurch dieses ebenmäßig im See Kreise liegende Kuratkaplaney Beneficium in Erledigung gekommen: Die Competenten um diese beyden Stellen haben sich nach der Verordnung im Regierungs Blatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Die vakante Pfarrey Mainwangen hat der bisherige Kaplan und Kooperator an der Dompfarre zu Konstanz, Nikolaus Holzhai, erhalten.

Die erledigte Pfarrey Biningen ist dem bisherigen Pfarrer oder Lokal Kaplan Aloys Krozer zu Riedheim im See Kreise conferiret worden.

Mit höchster Genehmigung ist das Kaplan- oder FruhmeßBeneficium zu Stetten am kalten Markt dem PfarrKooperator Honorat Hapt zu Hilzingen verliehen worden.

Bey dem Lyzeum zu Rastadt gedenkt man, zu Anfange des nächsten Winter Kurses, einen weitern Lehrer für den Unterricht in der französischen Sprache, und im Zeichnen (im Architektonischen und freyen Handzeichnen) anzustellen.

Man wünscht diese Fähigkeiten in einem Subjecte vereinigt zu finden, und bietet demselben vor der Hand eine Besoldung von 600 fl. in Geld und Naturalien an. Diese Besoldung wird aber getheilt, und nur jede mit weitern 50 fl. für den Fall vermehrt, daß sich Niemand fände, der zugleich im Zeichnen und im Französischen Unterricht zu geben versteht.

Die Prüfungen aus einem und dem andern Fache werden dahier, vom 15ten September d. J. an, statt haben. Die Competenten werden eingeladen, sich mit den gehörigen Zeugnissen über Conduite ꝛc. bey dem Direktorium des Großherzoglichen Ministeriums vom Innern (Katholischen KirchenSection) zu melden, wo man ihnen die PrüfungsCommissarien bekannt machen wird.

Durch gnädigste Uebertragung der mit dem Landesherrlichen Dekanate verbundenen Stadtpfarrey Engen an den bisherigen Dekan und Pfarrer Schlosser zu Wolterdingen, im DonauKreise, ist dessen Pfarrpfründe in Erledigung gekommen, um welche sich die Competenten nach Maasgabe der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden haben.

Durch das am 22sten August d. J. erfolgte Ableben des geistlichen Raths und Pfarrers Heinzmann zu Forst ist diese im Pfinz- und EnzKreise liegende Pfarrey erlediget worden. Die Competenten um solche haben sich in der gesetzlichen Zeit vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Morlok ist die katholische Pfarrey Rohrbach bey Heidelberg erledigt worden. Die Competenten haben sich bey dem NeckarKreisDirektorium vorschriftsmäßig zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die erledigte Pfarrey Nußbach, Amts Triberg im DonauKreise; so wie die längst vakante Pfarrey Triberg in gedachtem Kreise, noch einmal auszuschreiben. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen ConcursGesetzen unterliegenden beyden Pfarrpfründen, mit welch letzterer Stadtpfarrey das Landesherrliche Dekanat verbunden ist, haben sich daher nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 13. Oktober 1814.

Verordnungen.

(Zu §. 101. der Accisordnung, die Defraudation des Acciſes von Früchten betreffend.)

Wenn von der zum Mahlen in die Mühle gebracht werdenden Frucht der Accis defraudirt wird, so soll in Gemäßheit erfolgter Sr. höchster Entschließung künftig der Müll r gleich dem FruchtEigenthümer nach dem im §. 101. der AccisOrdnung vorgeschriebenen Maaße, und für den 4ten Fall außer der gesetzlichen Quote noch mit einer weitern Geldbuße von 50 fl. bestraft werden, welches hiermit verordnet, und damit jeder sich vor Schaden hüten kann, öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 6ten Sept. 1814.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Den GebührenBezug der TheilungsCommissairs für Gemeinds- und Pfleg-Rechnungen betreffend.)

Die Gemeinds- und Pfleg-Rechnungen, wenn solche durch TheilungsCommissairs gefertigt werden, sollen künftig mit den gewöhnlichen 3 fl. täglich bezahlt werden, wovon Ein Gulden fünf und vierzig Kreuzer dem TheilungsCommissair gehören, und der Rest für den Staat verrechnet werden muß. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung, auch zur Verkündung in den AnzeigeBlättern im Einverständniß mit Großherzoglichem FinanzMinisterium bekannt gemacht. Carlsruhe, den 20sten September 1814.

Justiz-Ministerium
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die den AmtsRevisoren, TheilungsCommissarien und Scribenten nicht gebührenden GelderEinzüge betreffend.)

Bey verschiedenen Gelegenheiten hat man wahrgenommen, daß von den TheilungsCommissarien und Scribenten außer den herrschaftlichen Sporteln und ihren

eigenen gesetzmäßigen Gebühren von Geschäften, welche sie aussertigen, auch der Einzug anderer Gelder gegen weitere GebührenAnsätze besorgt werde, daß ihnen z. B. bey Concursen in Ansehung des zur Bezahlung baar bedungenen Liegenschaften- oder Fahrniß-Erlöses, — bey Rechnungsstellen der Einzug mancher Rückstände, besonders aber bey MobilienVeräußerungen in ErbschaftsFällen der Einzug des Erlöses überlassen, oder ohne Vorwissen der AmtsRevisoren von ihnen besorgt, ja in manchen Fällen dergleichen PrivatGelder sogar von den AmtsRevisoraten selbst gegen eine EinzugsGebühr zur Hand genommen werden.

Da die Ordnung und Sicherheit der Betheiligten, so wie die Ordnung im Dienste erfordert, daß dergleichen Gelder durch besonders aufgestellte Curatoren eingezogen, und der Behörde abgeliefert werden; so wird hiermit verordnet, daß die AmtsRevisoren sowohl, als die TheilungsCommissairs und Scribenten sich des Einzugs aller dergleichen Gelder, wenn sie nicht von dem einschlägigen Amt dazu besonders beauftragt werden, bey Strafe gänzlich enthalten sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung hiermit bekannt gemacht, so wie solches im AltBadischen bereits durch die Verordnung vom 12ten July 1786 (s. das Wochenblatt vom Jahre 1786. Nro. 34., oder den Auszug Badischer Gesetzgebung Band II. Seite 578. sub voce: Versteigerungen) verordnet war. Carlsruhe, den 16ten September 1814.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Anstellung tauglicher Gehülfen in den Apotheken des Großherzogthums betreffend.)

Man hat vielfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß in den Apotheken des Großherzogthums während der Abwesenheit oder bey VerhinderungsFällen des ApothekHerrn nicht die gehörige Fürsorge rücksichtlich der über Officin und Laboratorium zu führenden Aufsicht getroffen seye, die Apotheken wurden vielmehr häufig Leuten überlassen, welche sich dazu durchaus nicht qualificiren, oft wurden Leute als Gehülfen angestellt, welche nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen; man findet sich daher veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Jeder, Inländer sowohl als Ausländer, der als Gehülfe in einer Apotheke des Großherzogthums angestellt seyn will, muß dem betreffenden Physikus seinen LehrBrief vorweisen, dann von demselben unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten geprüft und hinreichend befähigt erfunden werden. Wer einmal eine solche

Prüfung erstanden hat, kann nach Vorweisung des Zeugnisses darüber in jede andere Apotheke des Großherzogthums wieder als Gehülfe eintreten. Es bleibt jedoch jedem Physikus anheimgestellt, einen solchen seine Stelle ändernden Mann nochmals zu prüfen, wenn er es für nöthig findet.

Solche Prüfung geschieht Amtshalber unentgeldlich.

2) In den Apotheken der Residenz Carlsruhe, in sämmtlichen KreisStädten, so wie auch in den Städten Heidelberg, Bruchsal, Meersburg, Pforzheim, Baden, Donaueschingen und Lahr, muß ein vorzüglich tüchtiges Subject als erster Gehülfe angestellt werden, dem in Abwesenheit oder bey Verhinderungsfällen des ApothekHerrn die Aufsicht über die Officin und das Laboratorium anvertraut werden kann, und welcher dann auch für das Ganze verantwortlich gemacht wird. Die ersten Gehülfen in den Apotheken der ResidenzStadt Carlsruhe müssen sich bey der SanitätsCommission zur Prüfung melden, die in den Apotheken der übrigen obengenannten Städte aber sollen von dem betreffenden KreisMedicinalReferenten unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten geprüft, und können nur dann zugelassen werden, wenn sie vorzüglich befähigt erfunden worden sind.

3) In den Apotheken der kleinern Städte, wo gewöhnlich nur ein Gehülfe angestellt ist, hat der betreffende Physikus während der Abwesenheit oder bey VerhinderungsFällen des ApothekHerrn täglich ein- bis zweymal die Apotheke zu besuchen, und über Alles genaue Aufsicht zu halten. Carlsruhe, den 19. September 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Der GeneralSekretär.
Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die unmittelbaren Pflegschaften betreffend.)

Sämmtliche KreisDirektorien werden hiemit an die stracke Befolgung dessen, was ihnen in der CabinetsMinisterialVerordnung vom 21sten August 1810. (RegierungsBlatt von ebenbesagtem Jahr, Stück XXXV. pag. 272. zur Tabelle II.) bezüglich auf die OrganisationsBeylage Lit. D. §. 12. d. mit Rückblick auf die OrganisationsBeylage Lit. C. Nro. 20. e. f. g. und h., die unmittelbaren Pflegschaften betreffend, auferlegt worden ist, erinnert, sohin wiederholt angewiesen, jährlich über

diese unmittelbar unter ihnen stehende Pflegbefohlne zusammengenommen, sie seyen nun wegen Alter, wegen Abwesenheit, Krankheit oder leichtsinniger Verwaltung ihres Vermögens unter Pflegschaft gesetzt worden, eine Tabelle zu fertigen, solche jedesmal am Schlusse des Jahres mit Bericht hieher einzusenden, und darauf diejenige Verfügung zu erwarten, welche man hier mit oder ohne nähere Veranlassung des KreisDirektoriums nöthig erachten wird, oder wo allenfalls von einer bestimmten Gattung, z. B. von Verschwendern niemand sich fände, alljährlich diesfalsigen AnzeigsBericht anher zu erstatten. Carlsruhe, den 20sten September 1814.

Justiz = Ministerium
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Ziehungs = Liste

der den 27. Sept. 1814. durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1815. auf ihren resp. ZinsTermin zahlbaren AmortisationsCassenObligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500.	Gewinn, auf fl. 100.	Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500.	Gewinn, auf fl. 100.
1	4918	—	—	27	5315	20	4
2	2804	20	4	28	6084	—	—
3	6740	30	6	29	1378	30	6
4	8899	—	—	30	2421	—	—
5	2760	20	4	31	225	20	4
6	4124	30	6	32	6819	30	6
7	2395	20	4	33	7589	—	—
8	1153	—	—	34	9053	20	4
9	1956	—	—	35	5527	—	—
10	3580	20	4	36	7500	20	4
11	5797	20	4	37	7148	20	4
12	2631	30	6	38	1985	30	6
13	2888	20	4	39	2107	—	—
14	4473	30	6	40	9586	—	—
15	4663	—	—	41	3440	20	4
16	5894	—	—	42	8555	20	4
17	6436	—	—	43	9009	—	—
18	2689	—	—	44	3007	—	—
19	8500	20	4	45	1877	30	6
20	4554	30	6	46	9587	—	—
21	840	20	4	47	7330	—	—
22	5722	600	120	48	7699	20	4
				49	1735	20	4
23	9566	—	—	50	2054	—	—
24	8044	30	6	51	8206	20	4
25	5344	—	—	52	4295	20	4
26	4016	20	4	53	3848	—	—

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn,	
		auf fl. 500.	auf fl. 100.
54	7413	20	4
55	7905	20	4
56	1908	30	6
57	3741	20	4
58	3380	20	4
59	9605	—	—
60	4817	20	4
61	7510	—	—
62	1504	20	4
63	3802	30	6
64	7888	20	4
65	7130	20	4
66	1818	100	20
67	7096	20	4
68	233	20	4
69	4305	—	—
70	5716	30	6
71	3794	20	4
72	315	30	6
73	8365	—	—
74	1231	30	6
75	1926	20	4
76	2714	20	4
77	6098	—	—
78	7971	20	4
79	264	—	—
80	5748	50	10
81	9358	—	—
82	5115	—	—
83	8207	30	6
84	4655	20	4
85	6906	20	4
86	293	20	4
87	477	100	20
88	505	20	4
89	3013	—	—
90	5854	20	4
91	290	—	—
92	8536	20	4
93	7552	—	—
94	8292	20	4
95	6368	—	—
96	8143	—	—
97	5284	20	4
98	6136	20	4
99	1952	—	—
100	2675	50	10

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn,	
		auf fl. 500.	auf fl. 100.
101	6653	20	4
102	7491	20	4
103	1508	30	6
104	5824	20	4
105	2518	20	4
106	4931	50	10
107	3206	20	4
108	1767	30	6
109	7126	20	4
110	3144	30	6
111	7788	30	6
112	2144	—	—
113	5363	—	—
114	2673	30	6
115	4223	20	4
116	5826	20	4
117	7469	—	—
118	6367	—	—
119	8940	—	—
120	5238	20	4
121	1057	250	50
122	8892	—	—
123	636	50	10
124	7818	—	—
125	8345	—	—
126	4643	30	6
127	6040	20	4
128	4597	30	6
129	7689	1500	300
130	3384	30	6
131	3348	20	4
132	8077	20	4
133	1657	20	4
134	6333	—	—
135	3408	20	4
136	1493	—	—
137	6609	20	4
138	562	30	6
139	8583	20	4
140	1961	30	6
141	4840	30	6
142	9491	20	4
143	9720	—	—
144	9962	30	6
145	7226	20	4
146	7120	—	—
147	9655	—	—

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500.	Gewinn, auf fl. 100.
148	8452	20	4
149	4493	—	—
150	6994	—	—
151	6940	20	4
152	2476	30	6
153	8534	—	—
154	1228	30	6
155	5264	—	—
156	7672	—	—
157	4641	30	6
158	1028	20	4
159	5054	20	4
160	7633	30	6
161	8120	20	4
162	4218	20	4
163	8355	20	4
164	7031	20	4
165	4816	20	4
166	8908	—	—
167	6642	20	4
168	2553	20	4
169	2327	30	6
170	2187	30	6
171	4614	—	—
172	3130	30	6
173	2237	30	6
174	5164	50	10
175	5323	20	4
176	6526	—	—
177	6554	—	—
178	287	30	6
179	5835	20	4
180	4645	20	4
181	7456	—	—
182	1362	20	4
183	1564	30	6
184	8174	—	—
185	4053	20	4
186	2607	—	—
187	4324	—	—
188	805	—	—
189	2480	—	—
190	3105	20	4
191	3205	—	—
192	2182	30	6
193	5166	20	4
194	2375	20	4
195	3942	100	20
196	9598	20	4
197	10000	—	—
198	1235	20	4
199	2497	—	—
200	2444	20	4
201	8011	20	4
202	607	—	—
203	2579	30	6
204	8287	20	4
205	8760	20	4
206	3853	—	—
207	6041	30	6
208	9923	20	4
209	3746	30	6
210	769	20	4
211	8199	20	4
212	1204	30	6
213	1719	—	—
214	4132	20	4
215	2706	30	6
216	3814	20	4
217	6682	20	4
218	2510	20	4
219	3907	20	4
220	3590	20	4
221	6093	20	4
222	4759	20	4
223	7595	20	4
224	9759	—	—
225	5150	—	—
226	2825	—	—
227	6391	30	6
228	7482	—	—
229	3518	30	6
230	6118	20	4
231	1112	—	—
232	5242	30	6
233	8396	—	—
234	7350	30	6
235	1210	30	6
236	7327	—	—
237	4491	—	—
238	639	—	—
239	6444	20	4
240	8009	30	6

Großherzoglich Badische Amortisations = Casse.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den in Höchstdero Geheimen Cabinet angestellten Geheimen ExpeditionsRath Carl Ludwig Ring zum Geheimen LegationsRath zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den zum MurgKreisDirektorium bestimmt gewesenen RegierungsRath v. Müßig zum ersten KreisRath bey dem Main- und TauberKreisDirektorium zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Gesuche des zum ersten Beamten in Offenburg ernannt gewesenen RegierungsRaths und OberAmtmanns v. Beust in Bühl, in dieser Eigenschaft daselbst verbleiben zu dürfen, zu willfahren, und den bisherigen KreisRath Sensburg in Offenburg mit dem Charakter als RegierungsRath zum ersten Beamten des Amts Offenburg zu bestimmen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner durch höchste Entschließung vom 31sten August laufenden Jahres an die Stelle der nach Meersburg bestimmt gewesenen HofgerichtsRäthe Kah, Bauer und Keller, deren der erste und zweyte auf ihren bisherigen DienstPosten zu Rastadt und Freyburg verbleiben, letzterer aber in Fürstlich Fürstenberg'sche Dienste zurückgetreten ist, den KreisRath v. Sonnenthal in Konstanz, und den GarnisonsAuditor Preis von Freyburg als HofgerichtsRäthe gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen GeneralSecretär Büchler zum KreisRath bey dem Pfinz- und EnzKreisDirektorium, dann

den bisherigen Geheimen Secretär, RegierungsRath Uhrhan, als KreisRath bey dem KinzigKreisDirektorium, so wie

den bisherigen KreisAssessor Selzam zum KreisRath bey erwähntem KinzigKreisDirektorium, und endlich

den bisherigen KreisAssessor Ehrmann bey dem Pfinz- und EnzKreise zu dem NeckarKreisDirektorium als KreisRath, zu ernennen.

Dem bisherigen KriegsministerialRevisor Gottreu wurde das erledigte AmtsRevisorat Emmendingen übertragen.

Unterm 31sten August d. J. wurde der zum HofgerichtsSecretariat beygezogene Petitjean zum KanzleySecretär beym Großherzoglichen HofGericht in Mannheim;

und der bisherige ExpeditürAdjunct Fries zum wirklichen HofgerichtsExpeditor daselbst ernannt.

Unterm 13ten September d. J. wurde der RechtsPraktikant Ferdinand Baier, dermalen AmtsAktuar zu Weinheim, zum Kanzlisten bey dem Großherzoglichen JustizMinisterium angestellt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen FeldJäger Carl Friedrich Hubbauer das Sulzburger ForstRevier (im WiesenKreise) mit dem Charakter als OberFörster zu ertheilen.

Höchstdenselben ist es gnädigst gefällig gewesen, die Pfarrey Marlen im KinzigKreise dem Pfarrer Bernard Koch zu Müllen, und die Pfarrey Müllen im nämlichen Kreise dem bisherigen Professor in Villingen, auch Pfarrer von Pfaffenweiler, Franz Xaver Sauter, zu verleihen.

Da sich der PfarrCurat Mohrenhofen zu Untereubigheim die ihm verliehene Pfarrey Werbachhausen verbeten hat, so ist diese Pfarrey dem gewesenen Quardian des aufgehobenen FranziskanerKlosters zu Sinsheim, Matheus Walter, gnädigst konferirt worden.

Die erledigte Pfarr- oder LokalkaplaneyPfründe zu Buchholz im DreisamKreise ist dem PfarrVikar Alexander Haury in Kirchhofen gnädigst verliehen worden.

Unterm 1sten August d. J. wurde der MilitärChirurg Johann Mees zum StaabsPhysikus in St. Peter, wozu früher der prakticirende Arzt Laug in Lahr ernannt war, diese Anstellung aber Kränklichkeits halber ablehnte, gnädigst ernannt.

Dem RegimentsArzte Dr. Maximilian Joseph Chelius von Mannheim, und dem Dr. Eckmund Axmann von Wertheim wurde unterm 9ten September, so wie

Unterm 25sten desselben Monats dem Med. Cand. Carl Beck die illimitirte Licenz zur Ausübung der Heilkunde ertheilt.

Durch das am 19ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Haußler ist die katholische Pfarrey Krautheim erledigt worden; die Competenten haben sich binnen 6 Wochen bey dem Main- und TauberKreisDirektorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joh. Anton Wenz zu Worblingen im SeeKreise zur Pfarrey Heudorf, Amts Stockach, ist dessen PfarrPfründe in Erledigung gekommen. Die Competenten um gedachte Pfarrey Worblingen, Amts Radolphzell, haben sich daher nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 31. Oktober 1814.

Verordnung.

(Die Beschränkung der Tanzbelustigungen an Werktägen, und der Belustigungen durch Ausspielung von Gewinnsten betreffend.)

Da in den öffentlichen Blättern sehr oft Ankündigungen von öffentlichen Tanzbelustigungen durch Ausspielung verschiedener Gewinnste, von Entenschießen, von Pferdgewinnsten durch Kegelspiel rc. geschehen, die Erfahrung aber täglich lehrt, welch nachtheiliger Unfug durch dergleichen Belustigungen herbeygeführt wird; so wird in Bezug auf die Verordnung vom 3ten October 1811. RegierungsBlatt Nro. 26. vom 10ten October nemlichen Jahrs, hiermit als allgemein verbindliche Vorschrift zur strengen Nachachtung verordnet, daß alle öffentliche Tanzbelustigungen an Werktägen so wenig wie nur immer möglich zu gestatten sind, auf Montäge aber diese gar nicht Statt haben dürfen. — Was die Belustigungen durch Entenschießen betrifft, werden diese Schießbelustigungen in öffentlichen Wirthshäusern durchaus untersagt, und nur in den dazu bestimmten Schießstätten, und zwar unter besonderer Aufsicht der Schützen-Meister, erlaubt.

Wenn Gegenstände durch Kegel- oder andere Belustigungs- oder UebungsSpiele herausgespielt werden, so muß der Werth der auszuspielenden Stücke und die EinsatzPreise nach den Regeln, die beym Ausspielen von dergleichen Gegenständen durch Loos oder Lotterie festgesetzt sind, polizeylich geprüft werden, damit das Publikum gegen Betrug gesichert ist.

Das Ausspielen durch Verloosen und andere dem Zufall überlassene Spiele bleibt wie bisher in der Regel verboten.

Die KreisDirektorien haben auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und dieselbe durch die AnzeigeBlätter zur allgemeinen Kenntniß zu brin-

gen, und die Contravenienten nach Ermessen ohne Nachsicht zu bestrafen. Carlsruhe, den 29sten Sept. 1814.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Der General Sekretär.
Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die Concurrenz bey Besetzung vakanter Sanitäts Dienste betreffend.)

Es sollen künftig alle vakant werdenden Sanitäts Dienste öffentlich ausgeschrieben werden, damit die Vakatur zu jedermanns Kenntniß komme, und jeder Competent in den Stand gesetzt werde, seine Ansprüche öffentlich geltend zu machen. Es wird dies mit dem Anhang verkündet, daß die Bittschriften um Verleihung einer ausgeschriebenen Stelle, für jede insbesondere, längstens drey Wochen nach der Verkündigung, dahier eingereicht, und denselben Abschriften der Licenz Scheine oder andern Befähigungs Urkunden, so wie Abschriften der letzten Dienst Anstellungs Patente anzuschließen seyen. Auf diejenigen, welche sich nicht melden, wird Amtshalber keine Rücksicht genommen, so wie allgemein angebrachte, nicht auf einen speziellen Dienst gerichtete Anstellungs Gesuche nicht beachtet werden können. Wer eine Anstellung, um welche er gebeten, und die ihm conferirt wurde, ausschlägt, wird bey künftigen Anstellungen und Promotionen übergangen. Carlsruhe, den 4ten October 1814.

Der Minister des Innern.
Freyherr v. Berckheim.

Der General Sekretär.
Moßdorff.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 25sten August d. J. den geheimen Kriegs Rath Fröhlich zum General-Auditor zu ernennen,

und unterm 25sten September d. J. dem Hofgerichts Rath Wolff in Mannheim den Charakter und Rang eines geheimen Justiz Raths zu ertheilen gnädigst geruht.

Auch haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Regierungs Rath und Ober Amtmann Betz in Carlsruhe den Charakter als Ober Vogt;

und dem OberAmtmann Stößer zu Bischofsheim den Charakter als RegierungsRath beyzulegen,

Sodann dem Amtmann Gartner in Steinbach, dem Amtmann Ackermann zu Oberkirch, dann dem Amtmann Donsbach in Ettenheim, und dem Amtmann Rettig in Bretten den Charakter als OberAmtmänner zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben den von Bruchsal hieher berufenen bisherigen HofDiaconus Bommer zum HofPrediger, auch den bisherigen Vicarius Deimling zum StadtDiaconus dahier gnädigst ernannt, und den Prorector Dreuttel in Pforzheim, statt ihn, wie früher beschlossen war, als Hof- und StadtDiaconus dahier anzustellen, auf seiner Stelle in Pforzheim belassen.

Ferner ist es Seiner Königlichen Hoheit gnädigst gefällig gewesen, dem bey dem KriegsMinisterium angestellten Assessor G. F. Wielandt das votum decisivum unterm 6ten September d. J. huldreichst beyzulegen.

Auch haben Höchstdieselben weiter gnädigst geruht, den KreisSecretär Achenbach zu Mannheim zum KreisAssessor,

und den MinisterialPraktikanten Häfelin als Assessor bey dem StadtAmt Carlsruhe,

dann den PostOfficialen Carl von Stöcklern zum zweyten OberPostDirektionsSecretär,

so wie den bisher bey der Forst- und Jagdsection des FinanzMinisteriums angestellten Secretär Wagner, an die Stelle des von Blumenfeld abberufenen bisherigen AmtsRevisors Sonntag, zum AmtsRevisor in Blumenfeld, zu ernennen;

Endlich dem PrivatDocenten Dr. Leopold Gmelin zu Heidelberg den Charakter eines außerordentlichen Professors zu ertheilen.

Der bisherige PostOfficial Mayr zu Bruchsal ist zum PostVerwalter daselbst statt des am 15ten October verstorbenen Postmeisters von Müller ernannt;

und der Official Gaß zu Konstanz zum OberPostAmtsOfficialen dahier befördert, dann der Official Steinam zu Stockach in gleicher Eigenschaft nach Konstanz versetzt worden.

Die durch den Tod des Professors Pitzenberger erledigte Lehrstelle der Philosophie an dem Lyzeum zu Konstanz ist dem RechtsPraktikanten J. Benz allda,

dann die LandchirurgatsStelle zu Meersburg dem bisherigen PhysikatsVerweser Maurer zu St. Peter gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die durch das Absterben des Pfarrers Eichhorn in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey Kembach, im Mayn- und TauberKreis, dem bisherigen Pfarrer zu Hirschlanden, Krug, zu übertragen, und zum Pfarrer in Hirschlanden den bisherigen Diakonus Duffing in Löwenstein zu ernennen gnädigst geruht.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer zu Egringen, Johann Christian Crecelius, als Pfarrer nach Bauschlott zu berufen, wodurch die evangelische Pfarrey zu Egringen, Amts Kandern und Dekanats Lörrach im WiesenKreis, in Erledigung gekommen ist. Die allenfallsigen Competenten um diese Pfarrstelle haben sich daher binnen 6 Wochen in gesetzlichen Wegen zu melden.

Zu der erledigt gewesenen evangelisch-lutherischen Pfarrey Sinsheim (NeckarKreis) ist der bisherige Pfarrer zu Neckargemünd Pfeiffer berufen worden. Die Competenten um die dadurch in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey Neckargemünd haben sich durch ihre einschlagende Dekanate binnen sechs Wochen hieher zu melden.

Die vakante katholische Pfarrey zu Gengenbach (KinzigKreis) ist dem Prälaten Bernhard Maria des vormaligen Klosters Gengenbach gnädigst verliehen, und zugleich das damit verbundene landesherrliche Dekanat übertragen worden.

Die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrey Jestetten) im WiesenKreise) ist dem Pfarrer Georg Müller zu Rast im SeeKreise gnädigst verliehen, und dadurch letztere Pfarre erlediget worden, um welche sich die Competenten nach der Verordnung des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden haben.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Kappler zur Pfarrey Au am Rhein, erledigte katholische Pfarrey Daxlanden (Pfinz- und EnzKreis) ist dem Exreligiosen Schmittbauer gnädigst übertragen worden.

An die Stelle des auf die Pfarrey Schönbronn gekommenen Pfarrers Marx Anton Ostheimer ist der PfarrCurat Johann Beyhöfer in Pforzheim zum katholischen StadtPfarrer in Neckargemünd gnädigst ernannt, und demselben zugleich das mit der dortigen katholischen Pfarrstelle verbundene landesherrliche Dekanat übertragen, und die dadurch erledigte PfarrCuratie in Pforzheim dem Expiaristen Lump gnädigst conferirt worden.

Die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrey Neustadt im

DonauKreise, ist dem bisherigen KaplaneyBenefiziaten Raymund Weggler in Engen,

die durch den Tod des Pfarrers Lederle erledigte katholische Pfarrey Oberhausen (NeckarKreis) dem Pfarrer Westhäusser zu Sickingen, und

die erledigte Pfarrey Merzhausen, im DreysamKreise, dem bisherigen GymnasiumsPräfekt Ignaz Felner zu Freyburg gnädigst übertragen worden.

Zu der erledigten Pfarrey Heinstetten, im SeeKreise, ist der Benefiziat Johann Evangelist Bauer zu Hagenau,

zu der durch das Ableben des Pfarrers Valentin Hagge erledigten Pfarrey Ebringen, im DreisamKreise, der bisherige PfarrVerweser Emilian Hafner,

und zu der durch Absterben des Pfarrers Basil Müller erledigten Pfarrey Hilzingen im SeeKreise, der Exkapitular von Petershausen Placidus Natterer, PfarrVerweser allda, berufen worden.

Die erledigte Pfarrey zu Renchen (im Amte Appenweyer) ist dem bisherigen Pfarrer Schleer zu Ebersweyer, und diese Pfarrey (im Amte Gengenbach, KinzigKreise) dem bisherigen Pfarrer Sales Rieß zu Scherzingen, conferirt worden.

Die durch den Tod des bischöflichen geistlichen Raths Heinzmann erledigte Pfarrey zu Forst (im zweyten Landamte Bruchsal), ist dem bisherigen Professor am Lyzeum zu Rastatt. Rüdel, gnädigst übertragen worden.

Dem Vikar Anton Schätger zu Wolfach ist die Pfarrey Gottmadingen im SeeKreise; und

dem Vikar Konrad Fraß in Thannheim das CuratKaplaneyBenefizium zu Hammereisenbach, im DonauKreise, verliehen worden.

Durch Uebertragung der Pfarre Herthen im WiesenKreise, an den Pfarrer Franz Damian Wenz zu Herrischried ist diese, den ehevor österreichischen Concurs-Gesetzen unterlegende Pfarre, im nämlichen Kreise, in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch den Tod des Pfarrers Baumann ist die katholische Pfarrey Unterbalbach, Amts Gerlachsheim, so wie

durch das Ableben des Pfarrers Halbig die katholische Pfarrey Assumstadt erledigt worden. Die Competenten um diese beyden Pfarrpfründen haben sich vorschriftmäßig bey dem Direktorium des Mayn- und TauberKreises zu melden.

Den 15ten September d. J. starb der evangelisch-lutherische Pfarrer Roth

zu Nußbaum, im Pfinz- und EnzKreise, Dekanats Stein. Die Concurrenten um diese Pfarrey haben sich binnen der gesetzlichen Frist durch ihre Dekanate dahier zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrer Fritz auf die Pfarrey Wiechs oder Kirchstetten ist die Pfarre oder LokalKaplaney Kommingen, Amts Blumenfeld im SeeKreise,

und durch das am 29sten Juny d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Placidus Seibold die Pfarre zu Thengen, erwähnten Amts und Kreises, erledigt worden. Die Competenten um diese beyde den ehevor österreichischen ConcursGesetzen unterliegende Pfarrpfründen haben sich nach Vorschrift der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu bewerben.

Durch die Versetzung des Pfarrers Achill Beck auf das erledigte CuratBenefizium ad omnes Sanctos in Waldshut, ist die Pfarrey Altheim, Amts Ueberlingen, im SeeKreise, erlediget worden, um welche sich die Competenten nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden haben.

Dem bisherigen Pfarrer Jacob Anselm Schumpp ist das investirte dritte KaplaneyBenefizium zu Waldkirch gnädigst conferirt worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Bodmann, im SeeKreise, haben sich nach der so eben allegirten Vorschrift zu benehmen.

Um die durch das am 14ten October erfolgte Ableben des evangelisch-lutherischen Pfarrers Eidenbenz zu Schriesheim, Amts Ladenburg im NeckarKreise, erledigte evangelisch-lutherische Pfarrey haben sich die Competenten binnen 6 Wochen durch die Spezialate hieher zu melden.

Die in dem RegierungsBlatt Nro. XVIII. vom 13ten October d. J. angekündigte Versetzung des RegierungsRaths Uhrhan als KreisRath nach Offenburg, ist auf dessen unterthänigstes Ansuchen mittelst hoher Entschließung vom 12ten October d. J. dahin gnädigst abgeändert worden, daß derselbe einstweilen fernerhin auf seiner bisherigen Dienststelle verbleibt.

Unterm 20sten October d. J. wurde den beyden Doctoren der Medicin, Jos. Schneider von Stupferich, und Joh. Baptist Jonas von Heidelberg, die ununumschränkte Licenz zur Ausübung der Heilkunde ertheilt.

Dem Candidaten der Pharmacie, Ludwig Stolz von Bühl, wurde unterm 21sten September die unumschränkte pharmaceutische Licenz ertheilt.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. November 1814.

Verordnungen.

(Die öfters sehr undeutlichen NamensUnterschriften bey einkommenden Erlassen und Berichten betreffend.)

Es ist zu bemerken gewesen, daß öfters bey einkommenden Erlassen und Berichten die NamensUnterschriften, und wie es scheint, geflissentlich, in der Absicht einen NamensZug darzustellen, dessen Nachahmung andern schwer möglich wird, so undeutlich geschrieben sind, daß solche schlechterdings nicht entziffert werden können, wenn sie nicht vorher schon bekannt sind, wodurch denn nicht nur gegenwärtig Mißverständnisse, besonders auch bey öffentlichen Bekanntmachungen im Drucke mehrfältig schon erfolgt sind, sondern auch dereinst für die Nachkommen mancher Zweifel entstehen kann. Um diesen Ungemächlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, werden, im Einverständniß mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern, sämtliche StaatsDiener andurch aufmerksam gemacht und angewiesen, sich der Deutlichkeit in ihren NamensUnterschriften zu befleißigen. Carlsruhe, den 8ten November 1814.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Aufbewahrung der LocalfondsRechnungen betreffend.)

Da wegen Aufbewahrung der LocalfondsRechnungen, so wie wegen Fertigung der nöthigen Duplikate derselben mehrfach Anfrage geschehen, so wird verordnet:

Von sämtlichen LocalStiftungen sind immer die Rechnungen der jüngsten zehen Jahre mit Beylagen in der HeiligenKiste, oder unter Obsorge des LocalFondsVorstandes aufzubewahren, die älteren aber in das Archiv dahier abzuliefern, von wo sie ihrer Ordnung nach dem Archiv zu Rastatt übergeben werden.

Die Duplikate haben die Verrechner, welche ihre Rechnungen selbst zu stellen

haben, unentgeldlich zu fertigen, von den Rechnungen aber, welche durch die TheilungsCommissairs gestellt werden, sind dieselben auf Kosten des betreffenden Fonds, und zwar gegen die in der Tax- und StempelOrdnung bestimmte CopialGebühr fertigen zu lassen, und dem Rechner zu seiner Legitimation zuzustellen, als wornach die betreffenden KreisDirektorien und LocalBehörden das weiter erforderliche zu beobachten haben. Carlsruhe, den 8ten November 1814.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die SchutzPocken betreffend.)

Ohngeachtet man sich von der schützenden Kraft der KuhPocken gegen die oft fürchterliche Verheerungen anrichtenden MenschenPocken oder KinderBlattern längst vollkommen überzeugt hat; so ist doch diese wohlthätige Erfindung noch nicht so allgemein verbreitet, wie man es ihrer großen Wichtigkeit nach hätte erwarten können, und manche Eltern sträuben sich, den eingegangenen Berichten zufolge, aus blosem Vorurtheile immer noch hartnäckig, ihre Kinder vacciniren zu lassen: daher kam es nun auch, daß im laufenden Jahre an mehreren Orten des Großherzogthums die natürlichen Blattern ausbrachen, und vielleicht großen Schaden angerichtet haben würden, wenn man nicht sogleich kräftige polizeyliche Maasregeln gegen dieselben getroffen hätte. Da sich in Unterscheflenz, BezirksAmts Mosbach, wo sich diese Krankheit in der ersten Hälfte des laufenden Jahrs ebenfalls zeigte, das Gerücht verbreitet hatte, es wären einige Kinder, denen vor mehreren Jahren die KuhPocken eingeimpft worden seyen, wieder mit den natürlichen Blattern befallen worden, und hievon bey der großherzogl. SanitätsCommission Anzeige geschah; so ordnete man sogleich eine strenge Untersuchung darüber an, wornach es sich dann zeigte: daß die Impfung bey dem einen dieser Kinder gar nicht gefaßt hatte, bey den andern zweyen aber blos unächte Pocken entstanden waren, die bekanntlich vor den MenschenBlattern nicht schützen. Indem man dieses nun zur Beruhigung des Publikums zur allgemeinen Kenntniß bringt, erinnert man nochmals ernstlichst an die bereits bestehende Verordnung, daß nur licenzirte Aerzte und Wundärzte erster Classe sich mit der SchutzpockenImpfung befassen dürfen, und macht es denselben zur unerläßlichen Pflicht, den Verlauf der-

selben jederzeit genau zu beobachten, und mit dem Anfang jeden Jahrs bey Strafe im Unterlassungsfalle die vorgeschriebenen ImpfTabellen berichtlich an die geeigneten Behörden einzusenden. Carlsruhe, den 2ten October 1814.

Ministerium des Innern.

Der in dem NeckarKreise liegende Ursenbacher- oder Bleichhof ist dem Amte Sinsheim zugetheilt worden.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den OberAmtmann von Laaba zu Offenburg zum KreisRath daselbst zu ernennen.

Höchstdieselben haben sich weiter gnädigst bewogen gefunden, das durch KrankheitsUmstände des AmtsRevisors Torrend erledigte AmtsRevisorat Säckingen dem vormalig grundherrlichen Amtmann Leo zu verleihen.

Dem bisherigen PrivatLehrer und Direktor eines französischen Instituts in Mannheim, Professor Bourdillon, ist die Professur der französischen Sprache an den obersten Abtheilungen des Lyceums in Carlsruhe übertragen worden.

Die durch die anderweitige Anstellung der Professoren Kürzel und Wild erledigten Lehrstellen an dem Gymnasium zu Freyburg sind dem RechtsPraktikanten Lauber zu Konstanz und dem Professor Kefer zu Villingen, der zugleich zum Präfekt an demselben ernannt ist, gnädigst übertragen worden.

Dem vormaligen AmtsPhysikus Dr. Mees zu Mahlberg wurde durch Höchste Entschließung vom 1ten October d. J. das seit einiger Zeit provisorisch von ihm versehene AmtsPhysikat Achern gnädigst übertragen.

Der bisherige PostPraktikant Adelmann ist zum PostamtsOfficialen zu Rastatt ernannt worden.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit wurde dem provisorischen LandChirurg Fink zu Achern das dortige LandChirurgat unterm 25sten September nunmehr definitiv gnädigst übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben aus höchst eigener Bewegung, und durch höchste Entschließung vom 7ten October d. J. gnädigst geruhet, dem Pfarrer Gmelin zu Liedolsheim die erledigte Pfarrey Unteröwisheim zu übertragen; wodurch die evangelische Pfarrey Liedolsheim (LandAmts und LandDekanats Carlsruhe

im Pfinz- und EnzKreis) erledigt wird. Die allenfallsigen Competenten um diese Stelle haben sich daher binnen 6 Wochen in gesetzlichen Wegen darum zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Baierle nach Iffezheim erledigte Pfarrey Völkersbach, im Amt Ettlingen, ist dem bisherigen PfarrVerweser Bender,

und die durch Beförderung des Pfarrers F. Sales Ries auf die Pfarrey Ebersweier, vakante Pfarrey Scherzingen (im DreisamKreise), dem Exkapitularen Thomas Müller von St. Märgen,

Endlich die erledigte katholische Pfarrey Wachshurst, (im KinzigKreise), dem Exreligiosen, Johann Baptist Damm, gnädigst verliehen worden.

Dem Vikar Wendelin Zipfler in Ripolsau ist das erledigte CuratKaplaney-Beneficium ad St. Spiritum zu Villingen gnädigst übertragen worden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Westhäuser nach Oberhausen, erledigte Pfarrey Sickingen (im Pfinz- und Enzkreise), ist dem bisherigen Pfarrer Pecher zu Weißenbach (im MurgKreise) übertragen worden. Die Competenten um die Pfarrey Weißenbach haben sich in der gesetzlichen Zeit gehörig zu melden.

Zu der durch Beförderung des Pfarrers Hofmann nach Rheinsheim in Erledigung gekommenen Pfarrey zu Forbach (Amts Gernsbach) wurde der bisherige Pfarrer zu Wintersdorf, Fritz, berufen. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich in der gesetzlichen Zeit bey dem MurgKreisDirektorium zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Fischbach, (im DonauKreise,) an den LokalKaplan Johann Nepomuk Groß zu Unterkürnach, ist diese Pfarrey oder LokalKaplaney im nämlichen Kreise erlediget worden,

Weiter ist durch den am 23sten September d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Romer zu Oberbergen in erwähntem Kreise diese Pfarrey,

so wie durch das am 3ten October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Benedikt Unger die Pfarrey Waldau (im DreisamKreise) in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese vorbenannten drey, den ehevor österreichischen Concurs-Gesetzen unterliegenden Pfarrpfründen, haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Dem Ochsenwirth Flury zu Lörrach ist die erledigte Posthalterstelle daselbst übertragen worden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22. December 1814.

Verordnungen.

(Die Depositen und Zählgelder betreffend.)

In Betref der gerichtlichen Depositen wird andurch die deshalb in dem größeren Theil des Großherzogthums bereits bestehende Ordnung auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt, und in der Maase erneuert und anderweit bestimmt.

§. 1.

Keine andere Gelder dürfen zur gerichtlichen Deposition angenommen werden, als welche im Streit befangen, zu Hemmung des Zinnslaufs, oder zu gesetzmäßiger Sequestrirung an die Obrigkeit übergeben werden.

§. 2.

Diese DepositenGelder müssen in dem Amtsort in einer besondern Kiste mit zwey verschiedenen Schlössern, wozu der Beamte den einen und der Amtsrevisor den andern Schlüssel hat, aufbewahrt werden. Wann der Beamte oder Amtsrevisor mit Tode abgehen sollten, wie auch bey den wenigen Beamtungen, wo kein besonderer Revisor angestellt ist, wird das Kreisdirectorium bestimmen, wer den andern Schlüssel in Verwahrung zu nehmen habe.

§. 3.

Der Revisor, oder wo keiner vorhanden ist, derjenige, welchem der andere Schlüssel anvertraut ist, hat eine Controll zu führen, welche den Depositions-Tag, den Namen des Deponenten, die Depositions-Summe, die Depositions-Ursach, sodann den Tag der Rückgabe, oder der anderweiten Verwendung des deponirt gewesenen und der Ursache davon, oder bey noch fortdauernder Deposition den Grund davon enthaltet. Diese Controll ist von dem Inhaber des andern Schlüssels als richtig zu contrasigniren.

§. 4.

Alle Jahre haben die Inhaber der Schlüssel einen gemeinschaftlichen Sturz der

Depositen vorzunehmen, sofort eine Abschrift der Controll unter beyderseitiger Unterschrift, auf Georgi an das Kreisdirectorium zur Prüfung einzusenden, welchem auch immer freysteht, ohne eine Ursach davon anzugeben, in der Zwischenzeit solche Depositen durch dritte Personen untersuchen zu lassen.

Mit der Controll sind auch die zurückgegebenen Depositions-Scheine zur Kassation einzusenden.

§. 5.

Die Nichteintragung eines Depositums in die Controll, so wie desselben Verwendung zum eigenen Gebrauch, oder dessen Vermischung mit eigenen Geldern wird mit Kassation oder mit Dimission bestraft, wann nicht hinreichende Entschuldigungs-Gründe rechtsgenüglich dargelegt werden.

§. 6.

Für jede Deposition ist ein das Deponirte ganz bestimmt enthaltender Depositionsschein von beeden Schlüssel-Inhabern unterschrieben, an den Deponenten gleichbalden auszustellen. Wie dann der Staat nur die von Beyden unterschriebenen Scheine garantirt, und wer sich mit der Unterschrift des einen Schlüssel-Inhabers nur begnügt, auch nur ein Regreß-Recht gegen diesen haben soll.

§. 7.

Für die mit dem Empfang und der Rückgabe oder sonstige Verwendung des Depositen-Geldes habende Bemühung beziehet der den Schlüssel habende Beamte die Depositions-Gebühr mit 1 kr. vom Gulden, in so weit das Depositen-Geld die Summe von 1000. fl. — nicht übersteigt, indem in diesem Fall nur von jeden 500 fl. — 45 kr. überhaupt passirt werden, dagegen ist der Beamte zur sichern Aufbewahrung des Depositums besonders verbunden, und muß für die bey dem Abzählen etwa geschehenen Irrungen haften.

Für hinterlegte Pretiosen oder Schriften, als z. B. Kapital-Briefe wird keine Depositions-Gebühr bezahlt.

§. 8.

In Betref des Zählgeldes in Angelegenheiten, welche Privat-Personen unter sich betreffen, wird verordnet, daß dergleichen nur alsdann Statt finden, wann einem Diener dergleichen in seiner Dienst-Signatur, oder in einer besondern nachherigen ausdrücklichen Verordnung in gewissen bestimmten Fällen gestattet worden, wie dann alle Privatgelder, deren Einziehung den Gläubigern oder Eigenthümern nicht überlassen werden kann, sichern Curatoren, keineswegs aber den bey den Aemtern, oder

bey den Revisoraten angestellten Scribenten zum Einzug und Verwaltung, jedoch niemals gegen Bezug eines Zählkreuzers, sondern gegen eine von dem Amte nach dem Verhältniß der Mühe nach Billigkeit zu bestimmende Gebühr überlassen werden sollen.

§. 9.

Bey herrschaftlichen oder Landes-Verrechnungen hat es, wo das Zählgeld mit Vorwissen des betreffenden Ministeriums bezogen wird, dabey auch fernerhin sein Bewenden. Carlsruhe den 1ten December 1814.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser.

Vdt. Moßdorff.

(Die Aufhebung des Handwerks-Mißbrauchs in Hinsicht der Haltung einer bestimmten Anzahl von Gesellen betreffend.)

Auf eingelangte Anzeige, daß noch in mehreren Orten durch Specialzunftartikel bestimmt sey, wie viel Gesellen ein Meister zu halten berechtiget ist, welche Einschränkung schon zu öftern Beschwerden Anlaß gegeben hat; wird zur Beseitigung aller Inconvenienzien die für die Baden-Durlachischen Lande emanirte Verordnung: alphabetischer Auszug der Gesetzgebung 1. B. S. 728. §. 3. nach welcher es den Meistern aller Zünfte erlaubt ist, so viel Gesellen oder Knechte in Arbeit zu nehmen, als sie beschäftigen können, wenn auch gleich in den Specialzunftartikeln darüber ein anders enthalten wäre, auf die gesammten Großherzoglichen Lande, und auf alle Handwerker ohne Unterschied generalisirt, wornach die LocalBehörden bey vorkommenden Fällen sich zu achten haben. Carlsruhe den 1. December 1814.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser.

Vdt. Gußmann.

Da die Anzeige geschehen, daß die Verordnung vom 12 May 1810, nach welcher

1) jeder Züchtling oder jeder andere Sträfling, der in das Zucht- oder Corrections-Haus geschickt wird, mit einem bestimmten Physikatszeugniß über seine Gesundheitsumstände, auch

2) mit einem amtlichen Atteſtate über ſeine Vermögensumſtände verſehen, ſodann
3) mit reinlicher Kleidung in Gemäßheit der Verordnung vom 19ten November 1808 an ſeinen Strafort eingeliefert werden ſolle,

nicht befolgt werde; ſo haben ſämmtliche Kreisdirectorien die Aemter nochmalen zu deren Befolgung nachdrücklich anzuweiſen. Carlsruhe den 9 December 1814.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Stöſſer,

Vdt. Moßdorff.

Bekanntmachung.

Ueberſicht über den Beſtand des Großherzoglich Badiſchen evang. lutheriſchen Schul-Wittwen-Fiskus nach der General-Rechnung für 1813.

Summa aller Einnahm — — — —	5173 fl.	9¾	kr.
Summa aller Ausgaben — — — —	3933 fl.	19½	kr.
Remanet	1239 fl.	50¼	kr.

Status Fundi.

Alte Kapitalien — — — — — —	21057 fl.	41	kr.
Gant-Gelder — — — — — —	593 fl.	54	kr.
Neu angelegte Kapitalien — — — —	905 fl.	24	kr.
Ausſtand — — — — — —	920 fl.	36½	kr.
Remanet — — — — — —	1239 fl.	49¾	kr.
Summa	24717 fl.	25¼	kr.
Fernd beſtand er in — — — — —	24163 fl.	50¼	kr.
Hat ſich alſo vermehrt um — — — —	553 fl.	35	kr.

Carlsruhe den 19ten November 1814.

Von Directionswegen.
Sander, Kirchenrath.

Dienſtnachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 17ten October gnädigſt geruht, den bisherigen Hofgerichts-Aſſeſſor Schachleiter in Mannheim zum Hofgerichts-Rath daſelbſt zu ernennen.

Folgende 10 katholische Kandidaten des geistlichen Standes und Großherzogliche Titularen sind im verflossenen Monat September zu Priestern geweihet und zur Aushilfe in der Seelsorge befähiget worden.

Paul Beck von Rastadt, Joseph Anton von Beroldingen von Scherzingen, Bernard Fees von Herbolzheim. Joseph Feßler von Meersburg, Joseph Nepomuck Hagenbuch von Freyburg, Moritz Haitz von Schwörstetten, Aloys Hettich von Schonach, Dionis Joh. Georg Koch von Wendlingen, Simon Merkle von Riethen, Bartholomäus Tröndle von Dillendorf.

Nach den, in diesem Jahr von der evangelischen Prüfungs-Commission in den Monaten May und November vorgenommenen Prüfungen der theologischen Kandidaten, sind von der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section in folgender Lokation als Landes-Kandidaten aufgenommen worden.

Moriz Volz von Carlsruhe (lutherisch) mit der Note der Vorzüglichkeit, Wilhelm Stern von Moßbach (lutherisch) mit eben dieser Note. Carl Kärcher von Durlach (lutherisch) nach wohlbestandener Prüfung; und in gewöhnlicher Form: Christian Sachs von Durlach (lutherisch). J. Heinrich Rieger von Boxberg (reformirt). C. Ludwig Haas von Freystett (lutherisch) und Ludwig Wundt von Heidelberg (reformirt). Sodann sind weiters aufgenommen worden, Friedrich Wagner von Kippenheim (lutherisch). Johann Friedrich Wittich von Höffenhard (lutherisch). Georg Friedrich Kochenburger von Heidelberg (lutherisch). Dettmar Wilhelm Brämer von Breßlau (reformirt).

Auch sind noch mit Rücksicht auf ihre frühern Verhältnisse unter die Großherzoglich Badischen evangelisch-lutherischen Pfarrkandidaten nach bestandener Prüfung aufgenommen worden.

Anton Otto Schellenberg von Dinglingen bey Lahr, Joh. Ge. Kaltenbach von St. Georgen im Hornbergischen gebürtig.

Unterm 25ten November 1814 wurden folgende Rechts-Candidaten unter die Zahl der Rechts-Praktikanten aufgenommen:

a) In der Provinz des Oberrheins.

Joseph Anton Bilharz von Herbolzheim, Ferdinand Häusler von Freyburg, Philipp Mercy von St. Peter, Friederich Amann von Freyburg, Franz Xaver Nägele von St. Blasien, Ambros Böhler von St. Blasien, Ferdinand Stein von Freyburg, Mathias Bürckle von Hartheim.

b) in der Provinz des Mittelrheins.

Georg Albert Oehl von Bruchsal, Joseph Denkinger von Achern, Theodor Joseph Schaaf von Karlsruhe.

c) in der Provinz des Niederrheins.

Friedrich Wilhelm Ludwig von König von . . . Christian Wilhelm Carl Sauer von . . .

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden ein von der Höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Victoria gestifteter Freyplatz auf den 1. Januar 1815 sich öffnet; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Bittschriften unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Armuth, gute Aufführung und Fähigkeit, auch sonstige Qualification, binnen 4 Wochen an die katholische Kirchen-Ministerial-Section einzusenden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem wohlverdienten Dekan und Pfarrer Hizig in Wollbach auf dessen Bitte den Pfarrer Hitzig in Schallbach zum Gehülfen und Adjunct im PfarrAmte, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge und mit einigem Nachzuge von der Besoldung der Pfarrey Schallbach, beyzugeben, diese Pfarrey aber dem Kandidat Georg Ludwig Hönig mit der übrigen Besoldung als Pfarrverweser zu konferiren.

Höchstdieselben haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Amtsrevisor Vogelmann zu Wertheim, die dasige Chorverwaltersstelle nebst übrigen damit verbundenen Verrechnungen zu übertragen.

Die Pfarrey Nicklashaußen, Wertheimer Landestheiles, ist von Seiner Königlichen Hoheit dem bisherigen Pfarrer Mögling zu Bofsheim gnädigst konferirt worden, und dadurch die evangelisch lutherische Pfarrey Bofsheim in dem Main- und Tauberkreise, Wertheimer Specialats, zur Erledigung gekommen. Die Konkurrenten um dieselbe haben sich also durch ihre Spezialate binnen 6 Wochen gesetzlich zu melden.

Die vakante katholische Pfarrey Neudenau ist dem Pfarrer Scheuring zu Dallau übertragen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Dallau (Stadt und 1 Landamts Mosbach) haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Die vakante katholische Pfarrey Wiesenthal (im Neckarkreise) hat der Pfarrer Stachel zu Bauerbach erhalten. Die Competenten um die nun vakante Pfar-

rey Bauerbach (im Pfinz und Enzkreise) haben sich vorschriftmäßig an das Pfinz- und EnzkreisDirectorium zu wenden.

Die erledigte katholische Pfarey Höpfingen ist dem Pfarrer Heinz zu Strümpfelbrunn, und

die vakante katholische Pfarrey Gerichtstetten dem Pfarrer Senft zu Kupprichhausen gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die dadurch in Erledigung gekommenen Pfarreyen Strümpfelbrunn und Kupprichhaußen haben sich vorschriftmäßig bey dem Mayn- und Tauber-Kreis-Directorium zu melden.

Die Pfarrey Mundelfingen im Donaukreise ist dem Pfarrer Johann Evangelist Engesser zu Unterbaldingen gnädigst konferirt und dadurch dessen Pfarrey im nemlichen Kreise erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 zu benehmen.

Die Pfarrey Döggingen (im Donaukreise) ist dem Pfarrer Augustin Binbert zu Hubertshofen gnädigst konferirt, und dadurch leztere, im Jahr 1808. neu errichtete Pfarr- oder Lokalkaplaney-Pfründe, im nemlichen Kreise, welche den ehevor österreichischen Konkursgesetzen unterliegt, erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Dem Dekan und Pfarrer Anton Grecht zu Krumbach ist die Pfarrey Kippenhausen (im Seekreise) gnädigst verliehen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Krumbach bey Mößkirch im nemlichen Kreise, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Karl Walde ist die den ehevor österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Görwihl (im Wiesenkreise) in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch den am 30sten October d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Bohm in Malterdingen, ist diese evangelisch-lutherische Pfarrey (im Dreisamkreise) Emmendinger Amts und Dekanats zur Erledigung gekommen. Die Konkurrenten um dieselbe haben sich durch ihre Dekanate dahier zu melden, wobey denselben bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrey erster Klasse, eine Abgabe von 580 fl. hafte.

Die vakante Corporis Christi Kaplaney-Pfründe, eines der 4. mit Seelsorge

und exkurrirender Pastoration verbundenen Präsenzkaplaney-Benefizien zu Villingen (im Donaukreise) ist vakant, um welche, den ehevor österreichischen Konkurs-gesetzen unterliegende Stelle, sich die Competenten nach Vorschrift des Regierungs-blatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden haben.

Durch das am 29ten October d. J. erfolgte Ableben des Kurat-Kaplans Joseph Hollinger in Waldshut ist das mit Seelsorge verbundene, und zugleich zur Beyhülfe im Schulunterricht an der dortigen Bürgerschule bestimmte Kaplaney-Beneficium ad montem Calvariæ erledigt worden. Die Competenten um diese den ehevor östreichischen Konkurs-Gesetzen unterliegende Kuratpfründe haben sich nach der so eben allegirten Verordnung zu benehmen.

Durch den am 21ten November erfolgten Tod des evangelisch lutherischen Dekans nnd Pfarrers Frölich zu Thiengen (im Dreysamkreise) ist diese Pfarrey zur Erledigung gekommen. Die Konkurrenten um dieselbe haben sich also binnen der gesetzlichen Frist durch ihre Dekanate bey der evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der mit dem landesherrlichen Dekanate verbundenen Stadtpfarrey Stockach an den Pfarrer Maximilian Herz von Espasingen (im Seekreise), ist diese Pfarrpfründe,

dann durch den am 29ten October d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Ignatz Vögele die Pfarrey Schwerzen (im Wiesenkreise), erledigt worden. Die Competenten um diese beyden Pfarrpfründen haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden.

Die erledigte Landchirurgat-Stelle des ersten Land-Amts Freyburg ist dem Landchirurg Carl Wocher von Meersburg gnädigst übertragen worden.

Paul Wetzel zu Freyburg ist an die Stelle des freywillig abgetretenen bisherigen Poststallmeisters Ammann daselbst ernannt worden.

Der Studiosus Philologiä Elias Strasburger von Mannheim ist nach wohlbestandener Prüfung unter die Candidaten der Philologie und des Lehrfaches aufgenommen worden.

Großherzoglich Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 31. December 1814.

Bekanntmachung.

(Die ZinsenErhebung der Vorschußscheine betreffend.)

Nach erhaltener hoher Weisung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii d. d. 20. Dec. 1814. Nro. 12,634. eröffnet die unterzeichnete Stelle sämmtlichen Ober-Einnehmereyen, daß die auf den 1ten Februar 1815. für das ganze Jahr, oder pro rata fälligen Interessen von den VorschußScheinen, von den in der ersten Hälfte des Jenners eingehenden indirecten Steuern in der zweyten Hälfte des Monats, also vom 15ten Jenner bis 1ten Februar vollständig berichtigt, und die ZinsQuittungen mit der Ablieferung des baaren Vorraths am 1ten Februar eingesendet werden sollen. Die Großherzogl. OberEinnehmer haben die Besitzer der VorschußScheine zum Empfang der Interessen in diesem Termin sowohl durch die öffentlichen Blätter, als durch besondere Ausschreiben an die Orts-Vorstände einzuladen, damit die Aufrechnung der Zinsen in der vorgeschriebenen Zeit vollständig bewirkt werden kann.

Von den, auf die General-StaatsCasse ausgestellten VorschußScheinen wird die ZinsZahlung in gleicher Zeit erfolgen, und werden hiemit sämmtliche Besitzer solcher VorschußScheine eingeladen, sich innerhalb des vorgeschriebenen Termins zum Empfang zu melden.

Diejenige Creditoren, deren VorschußScheine auf eine bestimmte OberEinnehmerey lauten, die aber ihrer Bequemlichkeit wegen die Zinsen bey der unterzeichneten General-StaatsCasse zu erhalten wünschen, haben sich vom 15 bis 20 Jenner zu melden, und am VerfallTag den 1ten Februar die Interessen in Empfang zu nehmen. Carlsruhe, den 22ten Dec. 1814.

Großherzoglich Badische General-StaatsCasse.

Waag.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben die reformirte Pfarrey Strümpfelbrunn (NeckarKreis) dem bisherigen Kandidaten und PfarrVikar Pfaffius zu Sinsheim gnädigst übertragen.

Dem Pfarrverweser Carl Georg Schmid von Espasingen wurde die erledigte Pfarrey Wahlwies (im SeeKreise) konferirt.

Die durch Beförderung des Pfarr- oder LokalKaplans Aloys Krozer auf die Pfarrey Binningen erledigte PfarrKurazie oder LokalKaplaney Riedheim im SeeKreise, ist dem Vikar zu Grafenhausen Eugen Mayer verliehen worden.

Die erledigte Pfarrey Buchenbach im DreisamKreise wurde dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Freyburg, Karl Fenbrich, gnädigst übertragen.

Den 9ten December starb der Dekan und erste StadtPfarrer Koch zu Lahr im KinzigKreise. Die qualificirten Meldungen um diese Stelle sind durch die betreffenden Dekanate binnen 6 Wochen bey der evangelischen MinisterialKirchenBehörde einzugeben.

Durch Uebertragung der erledigten Pfarrey Linz im SeeKreise, an den Pfarrer Fr. Joseph Mayer zu katholisch Thennenbronn im DonauKreise, ist diese PfarrKurazie, welche den ehevor österreichischen KonkursGesetzen unterliegt, in Erledigung gekommen. Die Competenten darum haben sich also nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Sexau im DreisamKreise, ist dem bisherigen Pfarrer Wilhelm in Nimburg gnädigst übertragen worden, und dadurch diese Pfarrey im DreisamKreise, Dekanats Emmendingen, zur Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Anfangsstelle haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate oder Specialate bey der evangelischen MinisterialKirchenbehörde zu melden.

Dem bisherigen evangelisch lutherischen Pfarrer Specht im Prechthal ist die Pfarrey Feldberg gnädigst konferirt worden. Um die hierdurch zur Erledigung gekommene Pfarrey Prechthal im DreisamKreise, Hornberger Dekanats, so wie um die vakant gewordene evangel. lutherische Pfarrey Weisweil im DonauKreise, Dekanats Emmendingen, beydes Anfangsstellen, haben sich die Konkurrenten wie vorgehend zu benehmen.


Princeton University Library
32101 066157577

